BÜCHEREI DES „MAGYAR JOGÉLET" („UNGARISCHES RECHTSLEBEN")
BUDAPEST
Schriftleiter und Herausgeber: Rechtsanwalt Dr. PAUL BAKONYI
Anwalt des ungarischen Advokaten-Landesverbandes

RANDBEMERKUNGEN ZUR RECHTSSCHAFFUNG IM KRIEGE

von

Dr. jur. ELEMÉR BALOG

Honorar-Oberfiskal des Komitates Bács-Bodrogh, zZ. verwendet in der Gesetzvorbereitungsabteilung des kgl. ung. Justitzministeriums; korrespondierendes Mitglied verschiedener Institute und Gesellschaften



HANNOVER
HELWINGsche VERLAGSBUCHHANDLUNG
1916

RANDBEMERKUNGEN ZUR RECHTSSCHAFFUNG IM KRIEGE

von

Balogh

Dr. jur. ELEMÉR BALOG

Honorar-Oberfiskal des Komitates Bács-Bodrogh zZ. verwendet in der Gesetzvorbereitungsabteilung des kgl. ung. Justitzministeriums; korrespondierendes Mitglied verschiedener Institute und Gesellschaften.





HANNOVER

HELWINGsche VERLAGSBUCHHANDLUNG

1916.

Dem Altmeister der deutschen Rechtswissenschaft

Otto von Gierke

zum 75. Geburtstage

in herzlicher Liebe und hingebungsvoller Verehrung gewidmet

von einem dankbaren Schüler.

VORWORT.

Dem königlich ungarischen Justizministerium zugeteilt, erhielt ich den ehrenden amtlichen Auftrag für das zukünftige ungarische bürgerliche Gesetzbuch die internationalen Bestimmungen zu entwerfen und ausserdem die gesetzgeberischen Bestimmungen der kriegführenden Staaten einer vergleichenden Untersuchung zu unterziehen.

Dieses Heftchen ist während der oberwähnten Untersuchungen entstanden und es soll ein ganz bescheidenes Zeichen sein jener nie versiegenden, tief ehrfurchtsvollen Dankbarkeit, welche ich dem Altmeister der deutschen Rechtswissenschaft, Otto von Gierke, als dessen ehemaliger Schüler und treu ergebener Anhänger zolle. Die allgemeine Aufmerksamkeit der juristischen Gelehrtenwelt wendet sich in dem mächtigen Zeitalter, das wir leben, mit doppeltem Interesse den Lehren des grossen Rechtsgelehrten zu, der mit dem homerischen Hektor den Leitsatz verkündet: *„εἷς οἰωνὸς ἄριστος ἀμύνεσθαι περὶ πάτρης“*. „Ein Wahrzeichen nur gilt: das Vaterland zu erretten!“ — dies ruft Gierke der juristischen Öffentlichkeit zu, und seine Worte bewähren sich schon jetzt in der herben Kriegszeit, welche Klein und Gross mit gleicher Gewalt in ihren Machtkreis zwingt. Noch stärker und tiefer wird und muss sich dieses Wahrwort bewähren nach Beendigung des Völkerringens in den Tagen der friedlichen Kulturarbeit, an die geschritten werden muss, so wie sich die Tore des Janus Quirinus schliessen werden.

Budapest, im März 1916

Elemér Balog.

„καὶ ὃ ἕλοιτ' ἂν ὁ βελτίων, ἢ ἁπλῶς ἢ ᾗ βελτίων, οἷον τὸ ἀδικεῖσθαι μᾶλλον ἢ ἀδικεῖν· τοῦτο γὰρ ὁ δικαιότερος ἂν ἕλοιτο."
Aristotelis Ars Rhetorica I. 7.

Ferner, was der entweder schlechthin oder nur in einem einzigen Stücke vorzüglichere Mensch wählen würde; z. B. eher Unrecht leiden als Unrecht tun; denn das wird der Gerechtere wählen.

I.

Über den Gegenstand und über die zeitliche Wirkung der Kriegsgesetzgebung.

Dem Gesetzgeber muss stets als richtunggebend das Prinzip vor Augen schweben, den Gesetzen wenn auch keine ewige (wie dies dem König Wladislaw II. vorschwebte[1]) so doch eine beständigere Dauer zu sichern, denn der fortwährende Wechsel im Gesetzesleben untergräbt nicht nur tief das Ansehen des Gesetzgebers, sondern er führt direkt zur Unsicherheit und gefährdet also auch die Rechtsordnung. Die ewige Rechtskraft der Gesetze wird schon durch den Umstand ausgeschlossen, dass gute Gesetze im Einklang bleiben müssen mit den jeweiligen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die aber ständigem Wechsel unter-

[1] Decr. a. 1492. (I.) confirmatio pr.: Nos igitur, qui regnum nostrum praefatum, et caetera etiam dominia, et principatus nostros, non minus legibus ac statutis, quam pace, et armis regere, et gubernare cupimus, acceptis hujusmodi articulis, sed et eorundem regnicolarum nostrorum hujusmodi supplicationibus exauditis, et admissis, *praescriptos articulos* videntes, et considerantes, justos et honestos esse, de verbo ad verbum, sine immutatione, et diminutione aliquali, praesentibus inscriptos, et insertos, laudavimus, et approbavimus, ratosque et gratos, ac acceptos habentes, pro praefatis, regno, et regnicolis nostris, *pro perpetuo et stabili decreto valituros, confirmavimus:* imo laudamus, approbamus, ratificamus, et confirmamus, promittentes in omnibus clausulis, articulis, capitulis, et punctis observare, et facere observari, praesentis scripti patrocinio mediante.

worfen sind. Eine beständigere Lebensdauer der Gesetze ist jedoch in der Regel zu erreichen ; ihre wichtigste Vorbedingung ist die Sachlichkeit, die gerade durch den Krieg auf die ungünstigste Weise beeinträchtigt wird. Die Ausarbeitung eines guten Gesetzes braucht Zeit, lange Zeit. Reifes Erwägen ist nicht Sache eines Augenblickes. Die einzelnen Fälle aufzuspühren und deren verschiedene Schattierungen zu klassieren, um die Art ihrer Regelung festzustellen, den Einklang zu sichern zwischen den unterschiedlichen legislatorischen Verfügungen, die nebst der strengsten Gerechtsame auch den Anforderungen der Billigkeit entsprechen müssen, ist nur auf dem Wege langsam aber tief führenden Studien möglich. Kein Mensch hat ein solch zusammenfassendes übersichtliches Gehirn, um sofort sämmtliche, ja auch nur die hauptsächlichen, öfter vorkommenden Fälle zu überblicken, welche der Alltag zeugt und deren Regelung das Interesse der Rechtsicherheit erheischt. In dem Kriege, besonders in einem Völkerringen, das diesen Umfang gewonnen, da das Schicksalsdasein der Nationen auf dem Blutspiele steht, wird die Zeit des Gesetzgebers in erster Reihe und grösstenteils durch die auf die bewaffnete Macht bezüglichen und mit dieser mittelbar oder unmittelbar zusammenhängenden Verfügungen in Anspruch genommen. Alle Weisheit des Gesetzgebers muss sich dem Kriegsschauplatze zuwenden, auf welchem sich das Geschick der Kämpfenden erfüllt und deren Zukunft begründet wird. Nebst den Zeitschranken bedarf die Sachlichkeit unbedingt auch der Seelenruhe. Der Mangel dieser Seelenruhe behindert es auch, dass während des Krieges ein Gesetz beständigeren Charakters erbracht wird. Der internationale Verkehr, der Hand in Hand geht mit dem auf allen Gebieten des Lebens sich offenbarenden Fortschritte und der immer gesteigerte Dimensionen annimmt, fordert den wirksamsten Schutz der ausländischen Untertanen auf allen Gebieten des Rechtes. Den Ausländern, die sich mit den Inländern in Geschäfte einlassen, darf deren Ausländertum nicht zum Nachteile gereichen, sowie ja im Allgemeinen auf dem Gebiete der Rechtsverhältnisse, durch Gegenseitigkeit gewährleistet dieses Prinzip herrschen muss, welches jedoch in voller Strenge nur im Frieden, aber nicht auch im Kriege durchgeführt werden kann. In dem Kriege, der seinen weitgehenden Einfluss auch auf das Privatrecht ausübt, haben gerade die mit der Gegenseitigkeit verknüpften und durch die Notwendigkeit bedingten Vergeltungsmassregeln eine auch auf dem Rechtsgebiete ungünstigere Behandlung der Untertanen des feindlichen Auslandes in ihren Verhält-

nissen zum Inland nach sich gezogen. Um nichts anderes zu erwähnen, sei nur auf die Verbote der Abschliessung von Rechtsgeschäften sowie auf die Beschränkungen des den feindlichen Untertanen gewährten Rechtsschutzes hingewiesen. Es ist aber zu fürchten, dass die Massnahmen gegen die Untertanen des feindlichen Auslandes mit Absicht oder auch nur unbewusst unter der Einwirkung der aufgepeitschten Leidenschaften in ausgesprochen offenkundiger oder in irgend einer verschleierten Form auch in solche Gesetze eindringen, die nicht unmittelbar die Heilung der durch den Krieg verursachten Übel bezwecken und deren Existenz auch nicht an die Dauer des Krieges gebunden ist, vielmehr weit über diese hinans auf dauernde Geltung für die Zeiten des Friedens bestimmt sind. Schon aus diesem Grunde ist die Schaffung solcher Gesetze in Kriegszeiten möglichst zu vermeiden. Der zum Nachteile der Ausländer gesteigerte Schutz der Inländer kann im Kriege gerechtfertigt sein, aber keineswegs über diesen hinaus im Frieden, der nicht nur ein provisorischer Waffenstillstand sein, sondern einen möglichst dichten Schleier über die verflossenen traurigen Ereignisse werfen und auf allen Lebensgebieten die Wiederaufnahme des internationalen Verkehrs bewirken soll. Demzufolge müssen wir jede gesetzliche Massnahme vermeiden, welche auch über den Friedensschluss hinaus Geltung haben soll und auch dann noch an den Begriff Feind erinnern würde. Stets muss beachtet werden, dass unter normalen Verhältnissen, die früher oder später nach dem Friedenschluss doch eintreten müssen, der Ausländer heute weder als Feind wie im Altertum, noch als Leibeigener wie im Mittelalter, noch als einfach nur geduldeter eingewanderter Siedler wie im 18. Jahrhundert, betrachtet werden kann, sondern dass er, wie es bereits Laboulaye so schön zum Ausdruck gebracht hat,[2] als Gast angesehen werden muss, dem wir sämtliche bürgerlichen Rechte zubilligen und ihn als Freund in unser Herz schliessen müssen. Als Schulbeispiel für die gleiche Behandlung der Ausländer mit den Inländern können wir sogar das alte Testament heranziehen, wo gesagt wird: „Einerlei Recht sei bei euch, der Fremdling sei wie der Eingeborene, denn Ich bin der Ewige, euer Gott“[3] oder wie eine andere Stelle besagt: „Einerlei Gesetz sei dem Einheimischen und dem Fremdling, der unter euch wohnt“[4]. Im übrigen werden die für die Ausländer gravaminösen Massnahmen, die das

[2] Vgl. Fiore, Diritto internazionale privato I.[4] (1913.) S. 4.
[3] Vgl. Mos. III, 24, 22.
[4] Vgl. Mos. II, 12, 49.

Reschverhältnis dieser zu dem Inlande regeln, auf der Grundlage des Prinzipes der Gegenseitigkeit auf die Rechtsverhältnisse der Inländer zu dem Auslande zurückwirken, was insbesondere für kleine, kapitalsarme, kreditbedürftige Staaten gefährlich ist, die entschieden auf die grösseren Staaten mehr angewiesen sind, als diese auf die kleinen.

Dagegen, dass im Kriege ein Gesetz von beständigerem Charakter erbracht werden soll, spricht auch der Umstand und zwar nicht in unbedeutendem Masse, dass, wie wir es bereits oben angedeutet haben, die guten Gesetze, insbesondere die privatrechtlichen Inhaltes, in vollständigstem Einklange mit den jeweiligen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen stehen müssen. Diese werden aber durch den Krieg, besonders durch einen, der solche Dimensionen angenommen hat, wie der gegenwärtige, zweifelsohne wesentlichen Änderungen unterworfen, so dass der Gesetzgeber nach der Wiederherstellung des Friedens zufolge der veränderten Verhältnisse in die Zwangslage kommen kann, ein kaum in Kraft getretenes Gesetz durch eine Novelle abzuändern, welche rasche Änderung durchaus nicht geeignet ist, das Ansehen des Gesetzgebers zu heben. Trotzdem ist dies noch immer vorteilhafter,als dass die Untertanen die nachteiligen Folgen nicht entsprechender Kriegsgesetze längere Zeit hindurch fühlen müssen. Zufolge des eben Gesagten hat der Gesetzgeber sich während der Dauer des Krieges selbst der Schaffung solcher Gesetze, denen bereits lange und sorgfältige Vorarbeiten vorangegangen sind, zu enthalten. So lange ein Gesetzentwurf noch kein Gesetz geworden ist, kann die wissenschaftliche Forschung im Gesetzentwurfe bisher nicht bemerkte Lücken, Widersprüche oder sonstige Fehler entdecken, welche dann aus der Welt geschafft werden können, bevor noch das letzte Wort gesprochen wurde. Während des Krieges kann die wissenschaftliche Fachkritik nicht so eindringlich wirken, wie im Frieden, andererseits aber bietet die durch den Krieg bedingte Lähmung des Verkehrs auf allen Lebensgebieten einigen, an dem Kriege unmittelbar nicht teilnehmenden Fachleuten mehr Zeit, so dass sie in der Lage sind, sich mit einzelnen in ihr Fach schlagenden Gesetzentwürfen eindringlicher zu befassen, als im Frieden, wo sie durch ihren Beruf mehr in Anspruch genommen sind. Die Gesetzentwürfe müssen reifen. Es bleiben ohnedies genug Fehler in allen Entwürfen, welche nur durch die Praxis erst, nachdem sie bereits Gesetz geworden, an den Tag gebracht werden. Deswegen hat der Gesetzgeber mit der grössten Vor- und Umsicht vorgehen, der wissenschaftlichen

Kritik die Gelegenheit zu weitestgehender Betätigung zn gewähren (was jedoch durch den Krieg stark behindert wird), damit die Zahl der später, in die Erscheinung tretenden Fehler je geringer sei, da ja jeder Fehler ein ungerechtes Gravamen für jene bildet, auf die sich dieses Gesetz erstreckt. Bringen auch die durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse die veraltete und geradezu reformbedürftige Beschaffenheit einzelner gesetzlichen Verfügungen schärfer zum Ausdruck, so ist dies noch kein hinreichender Grund, dass ein auf beständigere, den Krieg weit überlebende Dauer bestimmtes Gesetz bereits während Krieges erbracht werden soll. Wenn rechtmässige Interessen die Änderung und Ergänzung der bestehenden Verfügungen unbedingt bereits während der Dauer des Krieges erheischen, um ungerechtfertigte, schwere Rechtsverletzungen zu vermeiden, so sollen diese Änderungen nur in der Form provisorischer, auf die Dauer des Krieges sich beschränkender Ausnahmsverfügungen vorgenommen werden. Auf Grund der bisherigen Erörterungen halte ich die Einführung der drei Teilnovellen zum österr. a. b. G. B. durch die kaiserlichen Verordnungen vom 12. Oktober[5], 22. Juli 1915.[6] und vom 19. März[7] ebensowenig für richtig, wie die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung durch die kaiserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914.[8], obgleich es nicht bestritten werden kann, dass beiden

---

[5] Enthalten in dem am 13. Oktober 1914 ausgegebenen CLIV. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 276 S. 1115—1124.

[6] Enthalten in dem am 25. Juli 1915 ausgegebenen XCLVII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 208 S. 443—444.

[7] Enthalten in dem am 21. März 1916 ausgegebenen XXXVIII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 69 S. 135—161.

[8] Enthalten in dem am 11. Dezember 1914 ausgegebenen CLXXXIII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 337 S. 1245—1293. Vgl. noch Erlass des Justizministeriums vom 18. Dezember 1914 über die Handhabung der neuen Konkurs- und Ausgleichsordnung J. M. V. Bl. XXX. Stück XXXIII. Nr. 10 S. 623—631. Zur Literatur vgl. A. Rintelen: Hndbuch des österreichischen Konkurs- und Ausgleichsrechtes 1915; Rosmarin: Kommentar zum österreichischen Anfechtungsrecht. Graz 1915; Kreis und Oberländer, Das österreichische Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrecht. Wien und Leipzig 1915; Dr. Albert Ehrenzweig: Kommentar zur Anfechtungsordnung und zu den Anfechtungsnormen der Konkursordnung. Auf Grundlage des Steinbachschen Kommentars zu den Gesetzen vom 16. März 1884 (3. Auflage 1905). Wien 1916; Dr. Arnold Lehmann: Kommentar zur österr. Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung. Wien 1916. I. Lieferung.

Rechtschöpfungen eindringliche Vorarbeiten vorangegangen sind und sie gemäss dem § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, nur eine provisorische Gesetzeskraft erhalten haben[9]. Wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir auf Grund unserer bisherigen Darstellungen annehmen, dass die Kriegsgesetzgebung nur als Gelegenheitsgesetzgebung ihre Berechtigung hat, und dass dieser ihr Charakter einen entscheidenden Einfluss sowohl auf den Gegenstand selbst als auch auf die zeitliche Wirksamkeit ausüben muss. Die Massnahmen der Kriegsgesetzgebung können sich mit gutem Grunde nur auf die Heilung der unmittelbar durch den Krieg hervorgerufenen bedeutenderen Übel beschränken und in die bestehenden Rechtsvorschriften gerechtfertigt nur dort und insofern eine Bresche schlagen, wo und inwiefern die zufolge des Krieges veränderten Verhältnisse es unbedingt erheischen und die strenge Anwendung des bestehenden Rechtes zu den grössten Unbilligkeiten führen oder sogar die Interessierten auch mit schwerem materiellem Nachteil treffen würde. In Bezug auf die Rechtschaffung kann auch die Regierung ihre gesetzliche Ausnahmsgewalt, welche nicht nur bezüglich der militärischen Operationen, sondern auch in Hinblick auf das volkswirtschaftliche Leben, auf die Rechtsordnung, auf die Personen- und Vermögenssicherheit von grossem Belang ist, begründeter Weise nur nach Massgabe der

[9] Vgl. Gesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. LXI. Stück Nr. 141. § 14: Wenn sich die dringende Notwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmässig die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesammtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, in soferne solche keine Abänderung des Staatsgrungesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräusserung vom Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden. — Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrates nicht erhalten. — Das Gesammtministerium ist dafür verantwortlich, dass solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Vgl. a. a. O. S. 392—393.

Notwendigkeit in Ausspruch nehmen und daher die Ausnahmsverfügungen nur dann und insofern erlassen, inwiefern sich die dringende Notwendigkeit solcher Anordnungen herausstellt. Im Einklang mit dem Ausnahmscharakter der in Rede stehenden Kriegsverfügungen, möge es sich nun um Kriegs-Notgesetze, kaiserliche, königliche oder Ministerialverordnungen und Erlasse handeln, kann deren zeitliche Wirkung grundsätzlich nur an die Dauer des Krieges geknüpft sein, dem sie ihr Dasein verdanken und der allein ihr Bestehen rechtfertigt, so dass die Beendigung des Krieges auf Grund der bestehenden engen inneren Verbindung zwischen Ursache und Wirkung auch die Grenze der Lebensdauer dieser Ausnahmsverfügungen sein muss. Dies gilt ohne jeden Unterschied für alle Verfügungen ob sie nun ausschliesslich die Rechtsverhältnisse der inländischen Untertanen regeln oder ob sie sich auf die Verhältnisse der Untertanen des feindlichen Auslandes zum Inlande beziehen[10].

Wenn es auch ungerechfertigt erscheint zwischen den beiden eben erwähnten Gruppen der in Rede stehenden Verfügungen hinsichtlich der zeitlichen Witkung irgend welchen Unterschied zu machen, so bedeutet dies durchaus nicht, dass sie in jeder Hinsicht gleich zu beurteilen sind. Dies wäre entschieden verfehlt. Die Verschiedenheit ihres Charakters musste ja bereits gelegentlich ihrer Schaffung bei den massgebenden Gesichtspunkten in die Erscheinung treten. Diejenigen Verfügungen, die die Rechtsverhältnisse ausschliesslich der inländischen Untertanen regeln, müssen sich unbedingt und allein nach den heimischen eigentümlichen Verhältnissen richten, die natürlicher Weise in den verschiedenen Staaten von einander abweichen. Der Gegensatz auf diesem Gebiete wird nur noch grösser, wenn ein Agrikulturstaat einem in der Hauptsache Handels- und Industriestaate gegenübersteht. Betreffs der in Rede stehenden Verfügungen kann die Gesetzgebung der verbündeten Staaten gleich der des feindlichen Auslandes auf die inländische Gesetzgebung nur anregend wirken. Auf diesem Gebiete wäre die blinde Nachahmung geradezu

---

[10] Vgl. hier auch die sehr richtige Bestimmung des § 1. II des ung. G. A. LXIII. v. J. 1912, über die Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall. (Sanktioniert am 21. Dezember 1912. Kundgemacht in der ung. Reichsgesetzsammlung am 31. Deezember 1912). Die Ausnahmsgewalt erlischt mit der Beendigung des Krieges. Zu gleicher Zeit sind auch die auf Grund der Ausnahmsgewalt getroffenen Verfügungen ausser Kraft zu setzen, wofern das Ministerium deren Wirksamkeit nicht schon früher ausser Kraft gesetzt hat.

nachteilig. Bevor die inländische Gesetzgebung eine Verfügung des Bundesgenossen übernimmt, muss sie genau prüfen, ob die fragliche Massnahme überhaupt oder in welchem Teile den inländischen Verhältnissen entspricht, ebenso, wie wenn es sich um die Übernahme einer Verfügung des feindlichen Auslandes handeln würde. Ausserdem können die inländischen eigentümlichen Verhältnisse auch solche Verfügungen erheischen, die hier zwecksmässig, sogar geradezu notwendig sind, während dieselben Massnahmen in den übrigen verbündeten Staaten überflüssig oder sogar ungerechtfertigt wären.

Anders verhält sich die Sache in Bezug auf diejenigen Verfügungen, die die Verhältnisse der Untertanen des feindlichen Auslandes zum Inlande betreffen. Diesbezüglich müssen die verbündeten Staaten dem Feinde gegenüber ebenso einheitlich auftreten, wie auf dem militärischen und diplomatischen Gebiete nur einheitliche Führung, übereinstimmendes Verfahren der Verbündeten den gewünschten Erfolg bewirken können. Den kriegführenden Parteien kann nur ein Ziel auf allen drei Gebieten vorschweben: nebst voller Achtung der völkerrechtlichen Grundgesetze der möglichst wirksame Schutz der verbündeten Untertanen und die Schwächung des Feindes. Um dieses Ziel zu erreichen, sind solche Mittel zu wählen, welche bei Aufrechterhaltung der Grundprinzipien des Völkerrechts den wirksamsten Erfolg in Aussicht stellen. Und was kann bei den in Rede stehenden Rechtsverfügungen eher zum Ziele führen, als wenn die verbündeten Staaten dem feindlichen Auslande gegenüber einheitlich auftreten, dem Feinde gegenüber, der schon im Interesse des gewünschten Erfolges auch auf dem Gebiete des Rechts durch seine Verfügungen seine sämtliche Gegner gleichmässig schwer treffen will, wenngleich auch seine Massnahmen die Bundesgenossen icht gleichmässig schwer treffen. Die Schwächung eines jeden Bundesgenossen wirkt auf sämtliche zurück, weil sie die Gesamtkraft verringert. Wir dürfen nicht vergessen, dass die im Kriege stehenden Staaten eigentlich nicht in ihrer Isoliertheit einander gegenüberstehen, sondern dass sie bloss Glieder zweier einander bekämpfender grossen Gruppen bilden, so dass die Aufrechterhaltung ihrer Kraft und die Steigerung derselben auf jedem Gebiete weit über ihre eigenen Interessen hinaus auch für ihre Bundesgenossen von der grössten Wichtigkeit ist, weil dies nur der Gesamtkraft zum Vorteile und damit der ihnen gegenüberstehenden feindlichen Partei zum Nachteile gereichen wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass das feindliche Ausland wirksamer getroffen wird, wenn die ihm gegenüberste-

henden verbündeten Staaten betreffs sämtlicher Vorsichtsmassregeln, die sich auf die Verhältnisse der Untertanen des feindlichen Auslandes zum Inlande beziehen, einheitlich vorgehen, wie wenn sie diesbezüglich von einander abweichende Wege einschlagen, oder wenn sogar die Verfügungen nicht einmal von sämtlichen, sondern bloss von einzelnen getroffen werden.

Das einheitliche Verfahren sämtlicher verbündeter Staaten auf dem in Rede stehendem Gebiete zieht auch noch jene weitere wichtige Folge nach sich, dass es dem feindlichen Ausland die Möglichkeit solcher Verfügungen raubt, die bloss den einen oder den anderen Staat schwerer treffen würden, dessen Vergeltungsmassnahmen ihm einen unverhältnismässig geringeren Schaden zufügen würden, weil er auch damit rechnen muss, dass für jedes Gravamen, wenn es die Interessen auch nur des einen der feindlichen Bundesgenossen verletzt, nicht nur der unmittelbar getroffene, sondern sämtliche Bundesgenossen dieselbe Vergeltung üben werden, da mittelbar der Interessenkreis sämtlicher beeinträchtigt worden ist. Dadurch kann der Feind eventuell einen grösseren Schaden erleiden, als welchen Vorteil er sich durch die fragliche die Vergeltung herausfordernde Verfügung gesichert hat. Der eine oder andere der verbündeten Staaten kann ihn nämlich durch seine Vergeltungsmassnahme schwerer treffen, als seine gleiche Verfügung das feindliche Ausland schädigt.

Nichts wäre mehr verfehlt, als sich gegen das auf dem Gebiete des Rechtes einheitliche Verfahren der verbündeten Staaten dem feindlichen Auslande gegenüber auf die Aufgabe der nationalen Selbständigkeit und Unabhängigkeit und hiermit auf die Anerkennung der Oberherrschaft eines Staates zu berufen, wie doch auf dem militärischen und diplomatischen Gebiete die Einheitlichkeit der obersten Leitung keineswegs als die Aufhebung der nationalen Selbständigkeit und Unabhängigkeit, sondern vielmehr als deren festere Begründung pro futuro dargestellt werden kann. Um auf dem Gebiete des Rechtes zu verbleiben, können wir die Lage in unserem Falle den internationalen Konferenzen vergleichen, auf denen die teilnehmenden Staaten in den den Gegenstand der Beratung bildenden Fragen ihrem Interesse entsprechend volle Einheitlichkeit anstreben, trotzdem sie doch mit einander nicht so fest verknüpft sind, wie gegenwärtig die verbündeten Staaten, die durch das höchste Interesse, das Lebensinteresse an einander gekettet sind. Durch das einheitliche Verfahren der verbündeten Staaten dem feindlichen Auslande gegenüber wird, da doch

eigentlich jeder einzelne die in Rede stehenden Rechtsverfügungen durch seine eigene Organe erlässt und vollzieht, die nationale Selbständigkeit und Unabhängigkeit welches Bundesgenossen immer ebenso wenig beeinträchtigt, wie durch die Ratifikation der Staatsverträge die ratifizierenden Staaten ihre nationale Selbständigkeit und Unabhängigkeit nicht im geringsten Masse aufgegeben haben. Sie unterwerfen sich durch den Akt der Ratifikation in keiner Weise der Oberherrschaft irgend eines Staates, sondern binden sich einander gegenüber aus ihrem freien Entschluss in dem im Vertrage genau begrenzten Masse[11].

Das einheitliche Verfahren der verbündeten Staaten hinsichtlich solcher Verfügungen, die sich auf die Verhältnisse der Untertanen des feindlichen Auslandes zum Inlande beziehen, wird auch durch den Umstand bedingt, dass auf diesem Gebiete, sei es in welcher Frage immer eine abweichende Verfügung oder gar der gänzliche Mangel einer Vereinbarung zwischen einzelnen Verbündeten in den neutralen Staaten und noch mehr bei dem Feinde den Irrglauben nähren kann, dass der Einklang zwischen den verbündeten Staaten zerrüttet worden oder von Seite des einen oder anderen Staates eine Annäherung an den Feind erfolgt ist. Jedenfalls könnte in einem solchen Falle die Regierung des feindlichen Staates die Sache in ein solches Licht stellen, dass dies zur Beruhigung der eigenen Zivilbevölkerung und zur Steigerung des kriegerischen Geistes in dem eigenen Lande beiträgt, andererseits jedoch durch die etwaige Beeinflussung der Bevölkerung der neutralen Staaten in der eben vorher angedeuteten Richtung für die kämpfenden Parteien auch nicht eben gleichgiltige wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen kann.

Der eben erwähnte Umstand spricht auch dagegen, dass der eine oder der andere verbündete Staat ein besonderes Abkommen mit dem feindlichen Auslande durch Vermittlung eines neutralen Staates schliesse. Derlei besondere Abkommen können die übrigen verbündeten Staaten oder wenigstens den einen oder den anderen von ihnen, die an der Abschliessung eines solchen Abkommens keinen Anteil genommen haben, sehr schwer treffen. Denn nach dem Abschluss eines besonderen Abkommens wird das feindliche Ausland nicht eben geneigt sein, ein gleiches Abkommen auch mit den übrigen ihm gegenüberstehenden Staaten einzugehen, wenn diese ein

[11] Vgl. auch Exkurs I. Das Verhältnis der Ratifikation von Staatsverträgen zu der sog. Inartikulierung nach dem ungarischen Staatsrechte.

unverhältnismässig grösseres Interesse an dem Abkommen haben, als das Ausland selbst. Wenn der Feind vollständig freie Hand behält und durch keinerlei nötig gewordene Rücksicht beeinflusst wird, wird er mit den fraglichen Staaten entweder überhaupt nicht oder wenigstens nur unter schwierigeren Bedingungen in der den Gegenstand des besonderen Abkommens bildenden Frage eine Vereinbarung treffen. Wenn er überhaupt kein neueres Abkommen schliesst, so sind die in Rede stehenden Staaten auch der Gefahr ausgesetzt, dass er in der den Gegenstand des besonderen Abkommens bildenden oder in einer mit diesem im Zusammenhange stehenden Frage, ohne das früher getroffene Abkommen zu verletzen, solche Verfügungen bewerkstelligen wird, die eine sehr nachteilige Wirkung ausüben. Das feindliche Ausland wird sich von den fraglichen Verfügungen auch durch den Umstand nicht zurückhalten lsssen, dass die in Rede stehenden Staaten Vergeltung üben werden, weil die fraglichen Verfügungen sich auf einen solchen Gegenstand beziehen, bei welchem sein eigenes Interesse gegenüber dem Interesse der in Rede stehenden Staaten unverhältnismässig gering ist, da doch eben dies der Beweggrund dessen war, dass er mit ihnen kein Abkommen geschlossen hat. Auf ein anderes Gebiet, auf welchem das feindliche Ausland eventuell stärker beteiligt ist, werden die Vergeltungsmassnahmen von den in Rede stehenden Staaten kaum hinübergespielt werden können, weil dann als Erwiderung auch auf diesem Gebiete sie schwer treffende Verfügungen bewerkstelligt werden könnten. Auch darauf kann man nicht rechnen, dass der verbündete Staat, der das besondere Abkommen getroffen hat, später von diesem aus Rücksicht auf seine Bundesgenossen einfach zurücktreten wird und zwar schon deshalb nicht, weil er seine Untertanen hierdurch einer Begünstigung, kaum dass er sie für diese gesichert hat, berauben würde, was Unzufriedenheit hervorbringen könnte. Ebenso wenig wird der verbündete Staat die Vergeltung auf ein anderes Gebiet hinüberspielen, weil er seine Untertanen dann wiederum auf diesem Gebiete den wirksamen Vergeltungsmassnahmen des feindlichen Auslandes aussetzt, was neuen Unfrieden säen würde. Das feindliche Ausland wird also auch aus Furcht vor der Vergeltung seitens des mit ihm besonders abgekommenen Staates von den in Rede stehenden Verfügungen gegen die ihm gegenüberstehenden Staaten, die an dem besonderen Abkommen keinen Anteil genommen haben, nicht zurückgehalten werden.

Der aus dem besonderen Abkommen enstandene Nachteil für

diejenigen verbündeten Staaten, die an diesem keinen Anteil genommen haben, ist auch mit der Gefahr verbunden, dass er denjenigen verbündeten Untertanen eine Waffe in die Hand giebt, die gegenüber der Mehrheit infolge ihrer selbstsüchtigen, individuellen Interessen oder zufolge ihres engen Gesichtskreises dem feindlichen Auslande wärmere Gefühle, mehr Zuneigung entgegenbringen, als den Untertanen des das besondere Abkommen schliessenden Staates, und zwar derart, dass diese Untertanen gegen den das besondere Abkommen eingehenden, verbündeten Staat innerhalb der Grenzen der Möglichkeit agitieren und gegen diesen Abneigung wecken werden. Dies ist insbesondere bei Personen möglich, welche die Nachteile des besonderen Abkommens schwerer treffen und welche sich nicht auf die Stufe der Objektivität erheben können, um die Lage gehörig erwägen und auch diese Tatsache richtig beurteilen zu können, ferner bei denen, die nicht genügenden Überblick und tiefere Einsicht haben, dass bereits die Interessengemeinschaft von Seite des das besondere Abkommen schliessenden Staates eine freundschaftliche, der Interessengegensatz von Seite des feindlichen Auslandes jedoch nur eine feindliche Gesinnung gegen den Staat, dessen Untertanen sie eben sind, auslösen kann. Diese Personen bemerken nicht, dass auch in dem gegenwärtigen Falle die Absicht des das besondere Abkommen schliessenden Staates sich keineswegs darauf richtet, seinem eigenen Bundesgenossen einen Schaden zuzufügen, dem er übrigens eventuell unermessliche Dienste bereits infolge der Gemeinschaft ihrer Sache geleistet und gegen den zu fehlen auch seinen eigenen Interessen widerstreiten würde. Die entgegengesetzte Absicht des feindlichen Auslandes steht ausser Zweifel, ja es ist selbst eine seinen Intressen dienende derartige Verwertung des besonderen Abkommens nicht ausgeschlossen, dass es dies als einen selbstsüchtigen Akt bei den Bundesgenossen des mit ihm das besondere Abkommen eingehenden Staates hinstellen lasse, als ob der in Rede stehende Staat stets seine eigenen Interessen vor Augen hielte und den seine Bundesgenossen schädigenden nachteiligen Folgen keine Rechnung tragen würde.

Es ist nicht gleichgiltig ob die Untertanen des einen verbündeten Staates gegenüber ihren Bundesgenossen Sympathie oder Antipathie hegen, weil dies auch eine weit über das Gebiet der Gefühle hinausgehende wirtschaftliche und eine sonstige Bedeutung haben kann. Deshalb müssen die einzelnen verbündeten Staaten möglichst jede solche Verfügung vermeiden, die gegen sie bei den

Untertanen ihres Bundesgenossen Antipathie zu erwecken aus welchem Grunde immer geeignet sein kann. Und dieses Ziel ist am sichersten zu erreichen, wenn die Einheitlichkeit der verbündeten Staaten gegenüber dem feindlichen Auslande wie auf dem militärischen, so auch auf sonstigem Gebiete, mithin auch auf dem Gebiete des Rechtes durch ein einheitliches Verfahren zum Ausdruck kommt.

Da dies einer eingehender Erläuterung bedarf, fassen wir nun die Voraussetzungen der Vergeltungsmassnahmen in der Kriegsgesetzgebung etwas umfassender und erschöpfender ins Auge.

II.

Über die Voraussetzungen der Vergeltungsmassnahmen.

Was die Vergeltungsmassnahmen auf dem Gebiete des Rechts anbelangt, so sind ihnen hier die möglichst weitgehenden Schranken zu setzen. Nichts wäre mehr verfehlt, als das Prinzip der Talion, die nur in das primitivste Rechtsgefüge passt und durch die modernen Rechte grundsätzlich ausgeschlossen worden ist, auf dem Gebiete der Kriegsrechtsverfügungen zu verwirklichen. Kulturstaaten dürfen dem unbegrenzten Hasse und der schrankenlosen Rache dem Feinde gegenüber, diesen beiden schlimmsten Ratgebern, keinen freien Spielraum gewähren; gegen diese hat bereits S. Matthäus in seinem Evangelium mit besonderem Nachdruck protestiert[12], während schon Salomon vor ihnen auf das entschiedenste warnte[13]. Denn das Gegenteil würde entschieden nur denjenigen Staaten zum Nachteile gereichen, die sich in diesem Belange von den eben beanstandeten subjektiven Gefühlen leiten liessen und somit der Moralphilosophie, die den Griechen nur in

[12] Ev. Matthäi V, 44: Ich aber sage euch: Liebet eure Feinde; segnet die euch fluchen; thut wohl denen, die euch hassen; bittet für die, so euch beleidigen und verfolgen. (Vgl. auch Luc. 6, 27; 23, 34; Röm. 12, 20; Apost. 7, 59); 45: Auf dass ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel. Denn er lässt seine Sonne aufgehen über die Bösen und über die Guten und lässt regnen über Gerechte und Ungerechte.

[13] Sprüche Sal. XXIV, 17: Fällt dein Feind, frohlocke nicht; strauchelt er, so soll dein Herz nicht jauchzen (Vgl. auch Michäas 7, 8); XXV, 21: Hungerts deinen Feind, so speise ihn mit Brod, dürstets ihn, so tränke ihn mit Wasser (Vgl. auch 2 Mos. 23, 4—5; 22. Denn du wirst Kohlen auf sein Haupt häufen, und der Herr wird es dir vergelten. Vgl. auch Röm. 12, 20.

den ältesten Zeiten noch vor Platos Zeitalter[14] eigen gewesen, Geltung verschaffen würden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Kulturstaaten der Moralphilosophie jener Zeiten nicht huldigen können, in denen noch Hass und Rache gegen den Feind und gegen die Widersacher als eben solche edle Tugenden geschätzt wurden, wie Güte und Liebe gegenüber dem Freund und Wohltäter[15], in denen sogar die Ansicht Anhänger hatte, dass eben Wiedervergeltung das Recht ist. Die Pythagoräer haben nämlich das Recht schlechthin so bestimmt, dass jedem seine eigene Tat wiedervergolten werde[16], was aber weder mit der austeilenden noch mit der regelnden Unterart des Rechtes übereinstimmte, obgleich man auch dem Rechte des Rhadamanthys diesen Sinn unterlegte, der im dem Dichterspruche ausgedrückt wurde: „Leidest du, was du getan, so ist richtig gesprochen das Recht dir“[17].

Es wäre entschieden unrichtig, wenn die verbündeten Staaten jede gegen sie gerichtete rechtswidrige Verfügung des feindlichen Auslandes mit der gleichen Massnahme erwidern würden, was für sie nicht nur moralischen sondern auch materiellen Nachteil nach sich ziehen könnte, so dass bereits das eigene Interesse im höchsten Masse gegen dieses Verfahren spricht. Die Vergeltungsmassnahmen können nur dort, insofern und durch solche Mittel zur Geltung gebracht werden, wo, inwiefern und durch welche Mittel sie eben das tatsächliche Interesse der Untertanen erheischt.

---

[14] Vgl. Plato Reipubl. I, 9, 335.

[15] Vgl. Theophil ad Autolyc II., 37, Hermann Grundsätze S. 6.; Plato Reipubl. I, 6, 332 fin: *ὀφείλεται δέ γε, οἶμαι, παρά γε τοῦ ἐχθροῦ τῷ ἐχθρῷ, ὅπερ καὶ προσήκει, κακόντι.* Cf. Platonis dialogi secundum Thrasylli Tetralogias Dispositi. Ex recognitione Caroli Fr. Hermanni IV. Lipsiae 1873, S. 7.; Plato, Meno 3 (p. 71) fin: *Μένων . . . ὅτι αὐτη ἐστὶν ἀνδρὸς ἀρετή, ἱκανὸν εἶναι τὰ τῆς πόλεως πράττειν, καὶ πράττοντα τοὺς μὲν φίλους εὖ ποιεῖν, τοὺς' ἐχθροὺς κακῶς. . . .* Cf. Platonis dialogi etc. Ex recognitione C. F. Hermanni III. Lipsiae 1874. S. 318. Vgl. auch Dr. Samuel Mayer: Geschichte der Strafrechte. Trier 1876. S. 51.

[16] Vgl. Aristotelis Ethica Nicomachea V. 5, 1: *δοκεῖ δέ τισι καὶ τὸ ἀντιπεπονθὸς εἶναι ἁπλῶς δίκαιον, ὥσπερ οἱ Πυθαγόρενοι ἔφασαν· ὡρίζοντο γὰρ ἁπλῶς τὸ δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθὸς ἄλλῳ* L. Aristotelis Ethica Nicomachea. Recognovit Franciscus Susemihl. Editio tertia curavit Otto Apelt Lipsiae 1912. S. 105.

[17] Vgl. Aristotelis Ethica Nicomachea V, 5, 3: *καίτοι βούλονταί γε τοῦτο λέγειν καὶ τὸ Ῥαδαμάνθνος δίκαιον,*

εἴκε πάθοι τά τ' ἔρεξε, δίκη κ'ἰθεῖα γένοιτο Cf. 1. W. S. 106. Vgl. noch Exkurs II. Randbemerkungen zur Frage der Talion.

Bei Feststellung dieser Interessen ist aber nicht nur die vorübergehende Gegenwart, sondern auch die Zukunft in Betracht zu ziehen, weil die nachteiligen Folgen übereilter Vergeltungsmassnahmen sich in ihrer vollständigen Wirklichkeit nur nach dem Friedensschluss offenbaren werden. Es wäre geradezu gefährlich, wenn die zuständigen Organe sich bei den Vergeltungsmassnahmen durch schrankenlose Wut leiten liessen, weil ja der Zorn doch stets der schlechteste Ratgeber ist. Solche Verfügungen, die zwar den Schutz der Untertanen bezwecken, würden für diese in manchen Fällen in der Tat nicht nur keinen Vorteil sichern, sondern vielmehr für diese geradezu nachteilige Folgen nach sich ziehen, deren ungünstige Wirkungen in ihrer Vollständigkeit natürlicher Weise erst in der Zukunft fühlbar werden. Sie könnten sogar zur Folge haben, dass manche Untertanen nach dem Friedensschluss gegen den Krieg als solchen, der nur das feste Gefüge des Staates zugrunderichtet, agitieren würden, wie der berühmte Dichter P. Vergilius Maro es schon seinerzeit getan[18].

Dass die Bestimmungen des Völkerrechts in Kulturstaaten ebensowenig im Kriege wie im Frieden verletzt werden dürfen, bedarf als ein Grundsatz der Rechtsordnung keiner besonderen Erläuterung. Und wir wollen nun hier mit besonderem Nachdrucke betonen, dass die rechtsetzenden Staatsverträge nicht aufgehoben werden, auch wenn die Staaten die den Vertrag abgeschlossen haben, mit einander Krieg führen. Dieser Grundsatz hat bei den allgemeinen Verträgen, die nicht nur zwischen den Kriegführenden, sondern zugleich auch mit anderen Staaten abgeschlossen sind, noch eine gesteigerte Bedeutung, wie dies z. B. bei der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908[19] der Fall ist. Es gereicht dem Pariser

[18] Vgl. Aeneis VI. Z. 832—835. ne pueri (i. e. Caesar et Pompeius), ne tanta animis assuescite bella neu patriae validas in viscera vertite vires; tuque prior, tu parce, genus qui ducis Olympo: proice tela manu, sanguis meus! (I. e. C. Julius Caesar. Die gens Julia leitet ihre Abstammung von Julus, dem Sohne des Aeneas, dem Enkel von Venus ab. Deshalb bezeichnet Anchesis ihn als sein eigenes Blut. Cf. P. Vergilii Maronis Aeneis in usum scholarum interum recognovit Otto Ribbeck 1910. S. 245.

[19] Vgl. R. G. Bl. 1910, S. 965—988; Zeitschrift für Völkerrecht III, 649; Archives diplomatiques. CXVI, 72; Dr. Karl Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts II (Gotha 1911) Nr. CLXXXII S. 337—344; André Weiss, Traité théorique et pratique de droit international privé VI² (Paris 1913). II. Principales conventions

Landgerichtspräsidenten Monnier[20] nur zur Ehre, dass er es auf das unzweideutigste zum Ausdruck gebracht hat, die eben angeführte internationale Übereinkunft zwischen den Vertragsländern sei unverändert in Kraft geblieben, ohne Rücksicht darauf, dass sie Kriegsgegner sind, und somit französische Untertanen diese selbst den feindlichen Deutschen gegenüber nicht verletzen dürfen[21]. Der Inhaber einer französischen Musikalienhandlung hatte sich nämlich auf den Standpunkt gestellt, dass durch den Krieg sämtliche zwischen den kriegführenden Staaten bestehenden Verträge ohne Unterschied aufgehoben worden sind, mithin die revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 durch den gegenwärtigen Krieg zwischen Frankreich und Deutschland ihre verpflichtende Kraft für Frankreich verloren hat. Infolgedessen hat er die Werke des Edward Grieg[22] und des Christian

de droit privé conclues par la France. Nr. XVII. S. 36*—43*; Bulletin des Lois, nouv. série 1910, 1re S., B. 41, no 1952.

20 Président du Tribunal civil de la Seine.

21 Zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst ist ein Verband von verschiedenen Ländern zuerst durch die Berner Konvention vom 9. September 1886 ins Leben gerufen worden. (Vgl. R. G. Bl. 1887 S. 493—516). Manche Artikel dieser Übereinkunft haben eine gewisse zwar unwesentliche Aenderung bereits durch die Zusatzakte vom 4. Mai 1896 erlitten (R. G. Bl. 1897 S. 759—768), an welchem Tage auch eine Erklärung erfolgt ist, durch welche gewisse Bestimmungen der in Rede stehenden Übereinkunft und der Zusatzakte erläutert werden (R. G. Bl. 1897 S. 769—771). Tiefgreifendere Abänderungen einiger Artikel der in Rede stehenden Übereinkunft sind erst auf der Berliner Konferenz am 13. November 1908 beschlossen worden. Diese revidierte Übereinkunft gilt nun zwischen den folgenden Staaten: Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 987), Dänemark (R. G. Bl. 1912 S. 444), Deutschland (R. G. Bl. 1910 S. 987. Vgl. auch Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908. Vom 22. Mai 1910 (R. G. Bl. 1910 S. 793—798). Verordnung zur Ausführung der am 13. November 1908 zu Berlin abgeschlossenen, revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 12. Juli 1910 (R. G. Bl. 1910 S. 989—990), Frankreich (mit Vorbehalt; R. G. Bl. 1910 S. 987—988), Grossbritannien (R. G. Bl. 1912 S. 444), Haiti (R. G. Bl. 1910 S. 987), Japan (mit Vorbehalt; R. G. Bl. 1910 987—988), Liberia R. G. Bl. 1910 S. 987), Luxemburg (daselbst), Monaco (daselbst), Niederlanden (mit Vorbehalt; R. G. Bl. 1912 S. 551), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 987) und Tunis (R. G. Bl. 1910 S. 987—988).

22 Geboren 15. Juni 1843 in Bergen (Norwegen), gestorben 4. September 1907 daselbst.

Sinding[23], deren alleiniges Verlagsrecht einem deutschen, in Frankreich sequestrierten Musikalien-Verlagshaus zusteht, einfach wiederrechtlich nachdrucken lassen. Die Berufskammer der französichen Musikalienverleger[24] lenkte die Aufmerksamkeit des genannten Präsidenten auf diese Rechtsanmassung mit der dringenden Bitte, sie aus der Welt zu schaffen, wodurch ähnlichen Missbräuchen vorgebeugt werden solle. Der Landgerichtspräsident Monnier hielt die eben erwähnte Bitte für völlig gerechtfertigt und wies sofort den Sequester jenes deutschen Verlagshauses, das die in Rede stehende Rechtsverletzung betroffen hatte, an, zum Schutz der Interessen des Hauses die nötigen Schritte gegen den betreffenden französischen Musikalienhändler wegen des Verstosses gegen die obgenannte revidierte Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 einzuleiten[25]. Bevor aber der Sequester gegen den betreffenden Musikalienhändler offiziell aufgetreten war, sah dieser seinen Fehler

---

[23] Geboren 11. Januar 1856 in Kongsberg (Norwegen).

[24] Chambre syndicale des éditeurs de musique.

[25] Vgl. Convention de Berne revisée pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. Du 13 novembre 1908. Artt. 4, 6, 7, 16. Cf. R. G. Bl. 1910 S. 971—974, 978. Gesetz, betreffend das Urheberecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901. § 29 S. 1. Der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreissig Jahre und ausserdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn Jahre verstrichen sind. Cf. R. G. Bl. 1901 S. 233; Code pénal Artt. 425: Toute édition d'écrits, de composition musicale, de dessin, de peinture ou de toute autre production, imprimée ou gravée en entier, ou en partie, au mépris des lois et règlements relatis à la propriété des auteurs, est une contrefaçon et toute contrefacon est un délit. 427. La peine contre le contrefacteur ou contre l'introducteur sera une amende de cent francs au moins et de deux mille francs au plus; et contre le débitant, une amende de vingt-cinq francs au moins et de cinq cents francs au plus. — La confiscation de l'édition contrefaite sera prononcée tant contre de contrefacteur que contre l'introducteur et le débitant. — Les planches, moules ou matrices des objets contrefaits, seront aussi confisqués. 429. Dans le cas prévus par les quatre articles précédens, le produit des confiscations, ou les recettes confisquées, seront remis au propriétaire, pour l'indemniser d'autant du préjudice qu'il aura souffert; le surplus de son indemnité, ou l'entière indemnité, s'il n'y a eu ni vente d'objets confisqués, ni saisie de recettes, sera réglé par les voies ordinaires. Vgl. dazu auch Rej. 18. déc. 1857 und weitere Entscheidungen, die von Pouillet, Traite théorique et pratique de la propriété littéraire et artistique et du droit de représentation. 3 édition par Georges Maillard und Charles Claro. Paris 1908 No. 724 S. 716—171, mitgeteilt sind.

ein und verpflichtete sich die widerrechtlich hergestellten Exemplare der obgenannten Musikwerke, sowie auch die Zinkplatten zu Händen des Sequesters auszufolgen[26]. Durch seine Stellungnahme hat der Landgerichtspräsident Monnier zugleich auch der Möglichkeit vorgebeugt, dass etwa ein deutsches Verlagshaus mit Berufung darauf, dass die revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 auch in Frankreich nicht eingehalten wird, die Werke französischer Urheber rechtswidriger Weise nachdrucken lässt und hiermit die Früchte des menschlichen Denkens, dieses erhabenste, unangreifbare und persöhnlichste Eigentum sich widerrechtlich aneignet. Der in der Wissenschaft erforderlichen Objektivität halber dürfen wir nicht verschweigen, dass kurz vorher ein ähnlicher Fall auch in Deutschland sich ereignete, als nämlich ein deutsches Musikalienverlagshaus die Werke französischer Komponisten widerrechtlich nachdrucken liess, wogegen dann nicht nur die Vereinigungen der schweizerischen und der niederländischen Musikalienhändler und das „Büro des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst“[27] sondern auch die Vereine der Leipziger und der Berliner deutschen Musikalienhändler und Musikalienverleger selbst auf die energischste Weise protestiert haben. Die letzterwähnten drei reichsdeutschen Vereine haben aus eigener Initiative sogar das Reichsjustizamt angegangen, damit dieses gegen die erwähnte Anmassung einschreite und verhindere, dass die in Rede stehende Berner Übereinkunft, welche von den Verbandsländern, von dem Wunsche

---

[26] Vgl. Le droit d'auteur. XXIII. No. 3 (15 Mars 1916) S 36. Nouvelles diverses. Union internationale. Suppression, en genme, d'une nouvelle entreprise de contrefaçon musicale, dite, édition de guerre.

[27] Vgl. hier Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 13. November 1908. Artikel 222: Das internationale Bureau sammelt Nachrichten aller Art, welche sich auf den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst beziehen; es ordnet diese und veröffentlicht sie. Es stellt Untersuchungen an, welche von gemeinsamem Nutzen und von Interesse für den Verband sind, und gibt auf Grund der Dokumente, welche ihm die verschiedenen Regierungen zur Verfügung stellen werden, eine periodische Zeitschrift in französischer Sprache über die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen heraus. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich vor, nach erfolgter allseitiger Zustimmung das Büro zur Veröffentlichung einer Ausgabe in einer oder mehreren anderen Sprachen zu ermächtigen, für den Fall, dass sich hierfür ein Bedürfnis durch die Erfahrung herausstellen sollte.

beseelt, in möglichst wirksamer und gleichmässiger Weise das Recht der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst zu schützen, abgeschlossen worden ist, unter dem Vorwande des Krieges verletzt werde. Bevor aber die Behörden die nötigen Massnahmen gegen die Rechtsanmassung des betreffenden Musikalienverlagshauses getroffen hätten, hat dieses von selbst den Nachdruck und die Verbreitung der noch vorhandenen Nachdrucksexemplare der oberwähnten Werke mit 31. Dezember 1915 eingestellt[28], wodurch es aber durchaus nicht den Folgen seiner Rechtsverletzung, die erst in drei Jahren verjähren[29], entgangen ist. Nach dem Friedensschluss wird es gewiss wegen des Verstosses gegen die in Rede stehende revidierte Berner Übereinkunft Sühne zu leisten haben[30].

---

[28] Vgl. Le droit d'auteur XXIX. N⁰ 1 (15 Janvier 1916) S. 11—12. Nouvelles diverses. Union internationale. Effondrement, sous la pression commune, d'un entreprise de contrefaçon musicale, dite „édition de guerre".

[29] Vgl. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901. (R. G. Bl. 1901 S. 227—239). §§ 50. Der Anspruch auf Schadenersatz und die Strafverfolgung wegen Nachdrucks verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdruckexemplare zuerst stattgefunden hat. § 51. Der Anspruch auf Schadenersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Aufführung sowie wegen widerrechtlichen Vortrags verjähren in drei Jahren. Das Gleiche gilt in den Fällen der §§ 36, 39.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

[30] Vgl. hier Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 13. November 1908. Artt. 4, 7, 16. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901. §§ 1, 8, 11, 36: Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschliesslich vom Urheber zu erteilenden Erlaubnis ein Werk vervielfältigt, gewerbsmässig verbreitet oder den wesentlichen Inhalt eines Werkes öffentlich mitteilt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. 38. Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt oder gewerbsmässig verbreitet;

2. Soll eine nicht eintreibbare Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen.

42. Die widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare

Infolge der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Zeiten kann sich kein zivilisierter Staat schon mit Rücksicht auf die Befriedigung der Ansprüche seiner Unter tanen der Teilnahme an dem internationalen Verkehr entziehen ; keiner kann bloss auf sich angewiesen bleiben, vielmehr benötigt ein jeder des anderen. Ausschliesslich der gegenseitige Austausch der Produkte und das gemeinsame Zusammenwirken können den Bestand der zivilisierten Staaten und das befriedigende Fortkommen der Untertanen dieser sichern. Schon aus diesem Grunde muss daher nach Beendigung des Krieges durch Vermittlung des internationalen Verkehrs von neuem der Austausch der Produkte, sowie das sich daraus notwendigerweise ergebende Zusammenwirken wiederhergestellt werden. Diese Gegenseitigkeit liess vor Ausbruch des Krieges seine segensreichen Wirkungen auf jedem Gebiete fühlen und manche Mittel, mit denen die Nationen gegenwärtig gegen einander kämpfen, ist eben das Ergebnis des gegenseitigen Austausches der Produkte und des gemeinsamen Zusammenwirkens.

Es führt aber zweifellos zur Lähmung dieses unentbehrlichen Verkehrs, wenn einzelne Staaten die Grundsätze des bestehenden Rechts, zum Nachteile der Ausländer, die im Vertrauen auf eben diese Grundsätze Rechtsgeschäfte mit und in dem fremden Staate abgeschlossen haben, abändern. Denn zu solchen Staaten in ein Rechtsverhältniss zu treten oder gar eine beständigere Verbindung mit diesen herzustellen, werden sich in der Zukunft nicht nur die Untertanen jenes Staates, der unmittelbar die Rechtsverletzung erlitten hat, sondern auch die der übrigen hüten, weil niemand dessen sicher sein kann, ob nicht auch ihm die für ihn beim Eintritt in das Rechtsverhältnis den Inländern gegenüber gesicherten Rechte zu Gunsten der Letzteren einmal ganz oder teilweise entzogen werden, welche Enthaltung dann die rechtsverletzenden Staaten nicht bloss moralisch, sondern auch in weitgehendem Masse materiell

und die ausschliesslich zur widerrechtlichen Vereinfältigung bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen, unterliegen der Vernichtung...

Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthume der an der Herstellung oder der Verbreitung Betheiligten sowie der Erben dieser Personen befinden...

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigenthümer die Kosten übernimmt. Cf. R. G. Bl. 1901 S. 227—229, 234—235.

schädigen wird. Die Abänderung der Grundsätze des bestehenden Rechtes zum Nachteil der Ausländer kann daher nur im Notfalle, der alles rechtfertigt, erfolgen, wenn das Interesse des Staates mangels eines anderen Ausweges eine solche unbedingt erheischt zur Erreichung eines Zieles von grosser Tragweite, das ohne die schwerste Verletzung des Interesses der Untertanen nicht ausseracht gelassen werden kann; dieser Standpunkt begrenzt aber zugleich auch das Mass der Veränderung. Die Entscheidung des Berliner Kammergerichts vom 8. Feber 1915 ist daher im höchsten Masse zu billigen, dass nämlich britische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, trotz des gegen England erlassenen Zahlungsverbotes[31] klageberechtigt sind[32].

Ebenso gereicht es dem Oberlandesgericht von Hamburg entschieden zur Ehre, dass es gleichfalls dem in Rede stehenden Gedanken selbst zur Zeit eines Krieges von derartigen Dimensionen, wie der gegenwärtige, gehuldigt hat und sich nicht von subjektiven Gefühlen dazu verführen liess, einen an und für sich rechtswidrigen Weg einzuschlagen[33]. Es hat nämlich in einem Prozesse einer offenen Handelsgesellschaft, welche aus einem Deutschen und zwei Engländern bestand und Reederei und Schiffsmaklergeschäfte trieb, am 1. Juli 1915 die Entscheidung gefällt, dass dem deutschen klägerischen Mittglied nicht das Recht gewährt werden kann, in Hinblick auf die gegebene Sachlage die Ausschliessung der beiden englischen Gesellschafter zu verlangen. Mit Recht hat das genannte Oberlandesgericht darauf hingewiesen, dass unter den obwaltenden Umständen kein wichtiger Grund vorliegt, der den Antrag um Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung rechtfertigen würde[34]. Durch die jetzigen Verhältnisse seien nicht nur

[31] Bekanntmachung, betr. Zahlungsverbot gegen England. Vom 30. September 1914. R. G. Bl. S. 421.

[32] Vgl. Deutsche Juristen-Zeitung XX. S. 427, Kriegsrecht-Spruchsammlung 1914/1915 der D. J. Z. Bearbeitet von Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer 1916 S. 57 s. Ziff. 76.

[33] Vgl. Urt. Ziv. S. 2, Bf. II. 194/195 v. 1. Juli 1915. ROLG. XXXI, 177. D. J. Z. XX, 1915, 1141. Leipz. Z. IX, 1915, 1116. Dr. Hs. Th. Soergel, Kriegsrechtsprechung und Kriegsrechtslehre 1914/15. Berlin 1916 S. 25. Nr. 723.

[34] Vgl. H. G. B. § 133: Auf Antrag eines Gesellschafters kann die Auflösung der Gesellschaft vor dem Ablaufe der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einer für unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft ohne Kündigung durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. — Ein solcher Grund ist

die wirtschaftlichen Grundlagen der offenen Handelsgesellschaft erschüttert worden, sondern sie hätten auch eine tiefgreifende Umgestaltung erfahren. Der Umstand, dass der Gesellschaft zwei Engländer angehören, müsse dem Kläger die Fortführung des Geschäfts in einem so hohen Grade erschweren, dass ihm die Fortsetzung der Gesellschaft mit diesen kaum zuzumuten sei. Verhält sich die Sache aber derart, so wäre das Oberlandesgericht keineswegs gesetzwidrig verfahren, wenn es die Ausschliessung der beiden englischen Gesellschafter ausgesprochen hätte, da doch bekanntlich dem Gerichte durch das Handelsgesetzbuch das Recht eingeräumt worden ist, anstatt der Auflösung, insofern dies beantragt worden ist, die Ausschliessung derjenigen Gesellschafter auszusprechen, in deren Person der Grund vorliegt, wegen welchem einer der übrigen Gesellschaftern die Auflösung der Gesellschaft beantragen kann[35]. Es sei hier aber zugleich betont, dass im Antrage auf Ausschliessung der Antrag auf Auflösung nicht enthalten ist. Denn Auflösung der Gesellschaft ist nicht das Geringere der Ausschliessung eines Gesellschafters, sondern etwas ganz Anderes[36]. Ist auch die Ausschliessung, die hier nicht, wie bei der bürgerlichen Gesellschaft[37] schon durch die Erklärung der übrigen Gesellschafter,

---

insbesondere vorhanden, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. — Eine Vereinbarung, durch welche das Recht des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig.

[35] Vgl. H. G. B. § 140: Tritt in der Person eines Gesellschafters ein Umstand ein, der nach § 133 für die übrigen Gesellschafter das Recht begründet, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, so kann vom Gericht anstatt der Auflösung die Ausschliessung dieses Gesellschafters aus der Gesellschaft ausgesprochen werden, sofern die übrigen Gesellschafter dies beantragen.

Für die Auseinandersetzung zwischen der Gesellschaft und dem ausgeschlossenen Gesellschafter ist die Vermögenslage der Gesellschaft in dem Zeitpunkte massgebend, in welchem die Klage auf Ausschliessung erhoben ist.

[36] Vgl. auch Reichsgericht I. Civilsenat. Urt. v. 18. September 1889 Rep. I. 154/89. R. G. 24 S. 140.

[37] Vgl. B. G. B. § 737: Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, dass, wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so kann ein Gesellschafter, in dessen Person ein die übrigen Gesellschafter nach § 723 Abs. 1 Satz 2

sondern erst durch das (konstitutive) rechtskräftige[38] Urteil erfolgt, unter Umständen, z. B. im Falle der Geisteskrankheit, auch ohne Verschulden des Auszuschliessenden zulässig, so ändert dieser Umstand nicht das Geringste daran, dass das Gericht dem Geiste des Gesetzes entsprechend die Ausschliessung einzelner Gesellschafter aus der Gesellschaft nur dann aussprechen kann, wenn in deren Person ein solcher Grund vorliegt, der an Stelle der Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung auch die für sie ungünstigere Massregel der Ausschliessung rechtfertigen kann. Dabei muss auch das Verhalten der anderen Gesellschafter berücksichtigt und überhaupt in Hinblick auf die durchaus exzeptionelle Natur der in Frage stehenden Massregel bei Prüfung der Wichtigkeit des geltend gemachten Auschliessungsgrundes ein strenger Masstab angewendet werden[39]. In Bezug auf die Ausschliessung gewährt der Wortlaut des hier in Betracht gezogenen Gesetzes dem richterlichen Ermessen freien Spielraum. Das Gericht darf, ja es muss, wie eben erwähnt, dem Geiste des Gesetzes nach sogar die gehörig beantragte Ausschliessung versagen, wenngleich ein in abstracto wichtiger und ausreichender Auflösungsgrund vorliegen sollte, insofern die Gesamtheit der Sachlage eine abweichende Behandlung als angemessen erscheinen lässt, wie es sich eben mit dem oberwähnten durch das Hamburger Oberlandesgericht entschiedenen Falle verhält. Das genannte Oberlandesgericht hat daher auf die Ausschliessung der Engländer aus der fraglichen offenen Handelsgesellschaft sehr richtig nicht erkannt. Vernichtet auch die Auflösung der in Rede stehenden offenen Handelsgesellschaft vorhandene Werte, so ist sie doch für die betreffenden englischen Gesellschafter noch immer vorteilhafter, als ihre Ausschliessung aus der Gesellschaft, weil ja diese letztere dem deutschen Kläger solche Verbindungen in die Hand geben würde, welche die beiden englischen Beklagten sich eventuell erhalten werden können, zumal die Beklagten an den Vorgängen, welche zur Auflösung des Geschäfts führen, keine Schuld tragen.

zur Kündigung berechtigender Umstand eintritt, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Das Ausschliessungsrecht steht den übrigen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. *Die Ausschliessung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem aszuschliessenden Gesellschafter.*

38 R J A 11 S. 225.

39 Vgl. Reichsgericht, I. Zivilsenat. Urt. v. 18. September 1889 Rep. I. 154/89. R G. 24 S. 138—139. Vgl. auch Sen. I. Urt. v. 25. Juni 1875. Rep. 464/75., R O H G. 18 S. 396; Sen. II. Urt. vom 25. März 1876 Rep. 210/76. R O H G. 20 S. 244.

Hinsichtlich der obligatorischen Betrachtnahme der in Rede stehenden leitenden Gesichtspunkte kann nicht der geringste Unterschied gemacht werden, ob der Fall einer Vergeltung vorliegt, oder nicht. Die Vergeltung ist zweifelsohne kein Selbstzweck, sondern bloss ein Mittel. Der Umstand, dass der eine Staat die Grundsätze des bestehenden Rechtes zum Nachteile der fremden Untertanen abändert, bietet in sich allein noch keinen Rechtstitel zum gleichen Verfahren seitens des verletzten Staates. In Rechtsstaaten kann grundsätzlich keineswegs eine rechtswidrige Handlung mit einer anderen rechtswidrigen Handlung erwidert werden, als welche die Abänderung der Grundsätze des bestehenden Rechtes zum Nachteile der Ausländer von seiten welchen Staates immer zu betrachten ist, da die Ausländer eben im Vertrauen auf diese Grundsätze zum Inlande in Rechtsverhältnisse getreten sind. Die Sanierung der erlittenen Verletzung ist auf einem anderem Wege zu suchen. Darüber kann kein Zweifel bestehen, dass eine Handlung die an und für sich ein Unrecht involviert, diese Eigenschaft durch ein vorhergegangenes Unrecht nicht verliert und dadurch nicht zu einer rechtmässigen gewandelt wird, dass der das Unrecht Verübende das gleiche Unbill erlitten hat. Dieser Grundsatz kommt bereits bei Plato[40] und nach ihm auch bei L. Annaeus Seneca[41] auf das entschiedenste zum Ausdruck. Das in Rede stehende Verfahren kann von dem verletzten ebenso wie von dem verletzenden Staate ohne die oben angegebenen moralischen und materiellen Nachteile nur im Notfalle und auch dann nur in solchem Masse eingeschlagen werden, wie dieser Notfall es eben erheischt. Dieser Notfall ist aber bloss eine mögliche und keineswegs eine unbedingt notwendige Folge der erwähnten rechtswidrigen Verfügung des ver-

[40] Vgl. Kriton X. 49. C. *Σωκράτης: Οὐδὲ ἀδικούμενον ἄρα ἀνταδικεῖν, ὡς οἱ πολλοὶ οἴονται, ἐπειδή γε οὐδαμῶς δεῖ ἀδικεῖν* L. Platonis Dialogi secundum Thrasylli Tetralogias dispositi. Post Carolum Fridericum Hermannum recognovit Martinus Wohlrab I. Lipsiae 1887. S. 74. Vgl. noch in diesem Sinne X. 49. C D a. a. O. S. 74—75. Reipublic. I, 9, 335: *Οὐκ ἄρα τοῦ δικαίου βλάπτειν ἔργον, ὦ Πολέμαρχε, οὔτε φίλον οὔτ' ἄλλον οὐδένα, ἀλλὰ τοῦ ἐναντίου, τοῦ ἀδίκου..... οὐδαμοῦ γὰρ δίκαιον οὐδένα ἡμῖν ἐφάνη ὂν βλάπτειν* . . . . . . Vgl. Platonis Dialogi secundum Thrasylli Tetralogias Dispositi. Ex recognitione Caroli Friderici Hermanni IV. Lipsiae 1873. S. 11—12.

[41] De ira II, 32, 1... inhumanum verbum est et quidem pro iusto receptum (ultio et) talio. non multum differt... nisi ordine: qui dolorem reggerit tantum excusatius peccat. Cf. L. Annaei Senecae dialogorum libros XII. edidit Emil Hermes. Lipsiae 1905, S. 101. Vgl. auch die Anmerkung des Herausgebers zur Zeile 24.

letzenden Staates dem verletzten gegenüber, so dass, wenn irgend welcher feindliche Staat die Grundsätze des bestehenden Rechtes zum Nachteil der Untertanen der ihm gegenüberstehenden ausländischen Staaten abändert, die betroffenen Staaten von Fall zu Fall genau zu prüfen haben, ob sie durch die fragliche Verfügung überhaupt und in welchem Masse dazu gezwungen sind, gleichfalls das fragliche und an und für sich rechtverletzende Verfahren zu befolgen, woraus zugleich hervorgeht, dass die Vergeltungsmassnahmen möglichst zu vermeiden, bezw. in dem mildesten Masse anzuwenden sind. Die Vergeltungsmassnahmen können nur ausschliesslich im wirklichem Interesse der Untertanen des diese effektuirenden Staates vorgenommen werden, wobei nicht nur die Gegenwart, sondern auch die Zukunft in Betracht zu ziehen ist. Sie sind nur dann gerechtfertigt, wenn die Verfügungen des feindlichen Auslandes in Wirklichkeit für die Untertanen des die Vergeltungsmassnahmen vornehmenden Staates nachteilige Folgen nach sich gezogen haben, und gegen diese nur die angewandte Vergeltung Deckung und Schutz bieten konnte. Kein Staat kann daher Vergeltungsmassnahmen gegen diejenigen Verfügungen des feindlichen Auslandes vornehmen, welche zwar gegen ihn gerichtet sind, ihm aber nicht zum Nachteile gereichen, weil ihm dies eher zum Schaden, denn zum Nutzen gereichen würde. Solche Vergeltungsmassnahmen können nämlich nicht nur dann beanstandet werden, wenn es sich um an und für sich rechtswidrige Verfügungen handelt, sondern in allen Fällen, weil das Ansehen des Gesetzgebers keineswegs gehoben wird, wenn er aus blossem, in der sinnlichen Natur der Menschen liegenden Triebe zur Rache überflüssige, kleinliche Bestimmungen trifft und damit Zeit vergeudet, wo ja doch so wichtige Aufgaben in dermassen grosser Anzahl vorhanden sind, dass sie seinen Wirkungskreis und seine Zeit im höchsten Masse in Anspruch nehmen.

Es wäre daher entschieden ungerechtfertigt und unrichtig, wenn irgend ein Staat Vergeltungsmassnahmen wegen solcher gegen ihn gerichteten Verfügungen träfe, welche z. B. seinen Untertanen die Möglichkeit entziehen, während der Dauer des Krieges die Staatsbürgerschaft des betreffenden Staates zu erlangen, oder welche die den einstigen, und wenn die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der alten neben der neuerworbenen Staatsbürgerschaft anerkannt wird, sogar auch den gegenwärtigen Untertanen der in Rede stehenden Staaten bereits erteilte Naturalisation annullieren oder welche die Eheschliessung mit den Untertanen

der feindlichen Staaten verbieten. Dass die Verfügungen der eben angedeuteten Art nicht bloss Erzeugnisse der Phantasie sind, können wir mit Beispielen rechtfertigen.

So ist die Möglichkeit des Erwerbes der französischen Staatsbürgerschaft den Untertanen des feindlichen Auslandes bis zum Friedensschluss durch das Gesetz vom 7. April 1915[42] genommen[43]. Demselben Zwecke dient die Verordnung des italienischen Statthalters vom 25. Juli 1915, welche die Bestimmungen des italienischen Gesetzes vom 13. Juni 1912, die sich auf den Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft durch Wahl beziehen[44], für die Dauer des Krieges ausser Kraft gesetzt hat[45].

Das vorher angezogene französische Gesetz vom 7. April 1915 enthält auch Verfügungen über die Zurückziehung der bereits erteilten Naturalisation, welche eben seinen Hauptgegenstand bildet, bei solchen Personen, die zu dem feindlichen Auslande früher im Untertanenverhältnisse standen, oder etwa auch gegenwärtig dessen Staatsbürger sind, insoferne der Erwerb der neuen Staatsbürgerschaft die Beibehaltung der alten ermöglicht, wie sich die Sache im Gegensatze zum französischem[46] nach dem deutschen,

---

[42] Vgl. Journ. off. du 8 avril 1915.

[43] Vgl. Art. 6. Aucune naturalisation nouvelle d'un sujet d'une puissance en guerre avec la France ne pourra être accordée avant la signature définitive de la paix. L. Dalloz: Guerre de 1914. Documents officiels. Textes législatifs et réglementaires. IV. S. 115.

[44] Vgl. Legge 13 giugno 1912 n 555. sulla cittadinanza italiana. (Pubblicata nella Gazetta Ufficiale del 30 giugno 1912, n. 153.). Art. 3. Lo straniero nato nel Regno o figlio di genitori quivi residenti da almeno dieci anni al tempo della sua nascita diviene cittadino: ... 2⁰ se compiuto il 21⁰ anno risiede nel Regno e dichiara entro il 22⁰ anno di eleggere la cittadinanza italiana; 3⁰ se risiede nel Regno da almeno dieci anni e non dichiara nel termine di cui al n. 2 di voler conservare la cittadinanza straniera. Le disposizioni del presente articolo si applicano anche allo straniero del quale il padre o la madre a l'avo paterno siano stati cittadini per nascita.

[45] D. Lt. 25 luglio 1915, n. 1114—Gazz. Ufficiale, 31 luglio 1915, n. 190. Art. 1.: Durante la presente guerra non è ammesso l'aquisto della cittadinanza italiana a norma dell'art. 3. num. 2 e 3, della legge 13 giugno 1912, n. 555. Cf. Provvedimenti legislativi e disposizioni ufficiali d'eccezione emanata per misura di guerra. Torino 1915 N. 2, S. 93.

[46] Vgl. Code civil art. 17. (L. 26. juin 1889) Perdent la qualité de Français: 1⁰ I.: Le Francais naturalisé à l'étranger ou celui qui acquiert, sur sa demande, la nationalité étrangêre par l'effet de la

österreichischen und ungarischen Rechte verhält. Die in Rede stehende Ermöglichung erfolgt aber nicht in der gleichen Weise und in demselben Masse bei allen angedeuteten drei Staaten. Österreich[47] und Ungarn[48] ermöglichen die Aufrechterhaltung der früheren Staatsbürgerschaft trotz des Erwerbes einer neuen Staatsangehörigkeit nur stillschweigend dadurch, dass sie den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht unter die Fälle reihen, in welchen die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft verloren geht. Andererseits besteht aber in Hinsicht auf unsere Frage keinerlei Beschränkung. In Deutschland ist hingegen eine ausdrückliche Verfügung getroffen worden, dass die deutsche Staatsangehörigkeit auch trotz des Erwerbes einer ausländischen beibehalten werden kann, doch sind diesbezüglich gewisse Beschränkungen aufgestellt. Das deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Nr. 4263.) reiht nämlich unter die Gründe, welche die Fälle erschöpfend darstellen, in

loi. Vgl. jedoch 1⁰ II.: S'il est encore soumis aux obligations du service militaire pour l'armée active, la naturalisation à l'étranger ne fera perdre la qualité de Français que si elle a été autorisée par le Gouvernemet francçais. Vgl. hier noch Legge 13 giugno 1912 n. 555, sulia cittadinanza italiana (Publicata nella Gazetta Ufficiale del 30 giugno 1912. n. 153.). Art. 8. Perde la cittadinanza: 1⁰ chi spontaneamente acquista una cittadinanza straniera e stabilisce o ha stabilito all'estero la propria residenza; Vgl. dzu noch 3⁰ II.: La perdita della cittadinanza nei casi preveduti da questo articolo non esime dagli obblighi del servizio militare, salve la facilitazioni concresse dalle leggi speciali.

[47] Vgl. österr. a. b. G. B. § 32: Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung oder durch Verehelichung einer Staatsbürgerin an einen Ausländer wird durch die Auswanderungsgesetze bestimmt. Vgl. dazu auch die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 17. Oktober 1911, nach welcher die österreichische Staatsbürgerschaft nicht schon durch die tatsächliche Entfernung aus dem Inlande, sondern erst durch die Entlassung aus dem österreichischen und die Erwerbung eines fremden Staatsbürgerrechts gemeinschaftlich verloren geht. Cf. Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes. Herausgegeben von Leopold Pfaff, Josef v. Schey und Vinzenz Krupsky XLVIII (Neue Folge XIV.), Nr. 5603. S. 637—639.

[48] Vgl. G. A. L. v. J. 1879 über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft. § 20. Über den Verlust der Staatsbürgerschaft: Die ungarische Staatsbürgerschaft erlischt: 1. durch Entlassung; 2. durch Ausspruch der Behörde; 3. durch Abwesenheit; 4. durch Legitimation und 5. durch Eheschliessung. Vgl. dazu §§ 21—36.

denen die deutsche Staatsangehörigkeit erlischt[49], auch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, so dass hier der Regel nach die deutsche Staatsbürgerschaft durch den Erwerb einer ausländischen verloren geht[50]. Von dieser Regel abweichend erlischt die deutsche Staatsbürgerschaft trotz des Erwerbes einer ausländischen in dem Falle nicht, wenn jemand vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit zufolge seines Antrages die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatsstaates zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Vor der Erteilung der Genehmigung ist die Meinung des zuständigen deutschen Konsuls einzuholen[51].

Nach dem vorher angenführten französischen Gesetze verlieren nämlich die oberwähnten Personen ihre französische Staatsbürgerschaft unter allen Umständen, a) wenn sie nach ihrer Naturalisierung ihre frühere Staatsangehörigkeit zurückerworben oder eine andere Staatsbürgerschaft erworben haben; b) wenn sie die Waffen gegen Frankreich ergriffen oder das französische Gebiet verlassen haben, um sich welcher Militärpflicht immer zu entziehen, c) endlich wenn sie ummittelbar oder mittelbar mit Rücksicht auf den Krieg oder anlässlich desselben der feindlichen Macht welche Hilfe immer in der

---

[49] Vgl. § 17: Die Staatsangehörigkeit geht verloren: 1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24), 2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25), 3. durch Nichterfüllung der Wehrpflicht (§ 26, 29), 4. durch Ausspruch der Behörde (§§ 27 bis 29), 5. für ein uneheliches Kind durch eine von dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation, 6. für eine Deutsche durch Eheschliessung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder mit einem Ausländer.

[50] Vgl. § 17 P. 2 und § 25 I: Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters erfolgt, die Ehefrau und der Vertreter jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18, 19 die Entlassung beantragt werden könnte.

[51] Vgl. § 25 II. Cf. jedoch § 25 III: Unter Zustimmung des Bundesrats kann von dem Reichskanzler angeordnet werden, dass Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen, die im Abs. 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.

Tat geleistet oder zu leisten wenigstens versucht haben[52]. Ist auch keiner der erwähnten Fälle eingetreten, so können die erwähnten Personen ihre französische Staatsbürgerschaft doch verlieren, nämlich wenn sie nach dem 1. Januar 1913 naturalisiert worden sind und der Justizminister sie für die Beibehaltung ihrer Naturalisation nicht würdig hält, es sei denn, dass sie aus Elsass-Lothringen stammen und vor dem 20. Mai 1871 geboren oder die Abkömmlinge solcher Personen sind[53]. In dieser Gleichstellung der Naturalisierten mit dem Feinde hat das in Rede stehende französische Gesetz einen Vorgänger in dem russischen Gesetze vom 2.—15. Feber 1915 über das Aufhören des Landbesitzes und

---

[52] Vgl. art. 1. En cas de guerre entra la France et une puissance à laquelle a ressorti un étranger naturalisé; celui-ci pourra être déchu de la naturalisation, lorsqu'il aura conservé la nationalité de son pays d'origine ou du pays dans lequel il a été antériurement naturalisé. La déchéance sera obligatoire: si le naturalisé a recouvré une nationalité antérieure ou acquis tout autre nationalité; s'il a, soit porté les armes, contre la France, soit quitté le territoire français pour se soustraire à une obligation d'ordre militaire; soit enfin si, directement ou indirectement, il a prêté ou tenté de prêter contre la France, en vue ou à l'occasion de la guerre, une aide quelconque à une puissance ennemie. La déchéance sera prononcée par décret rendue après avis du conseil d'État et sauf recours au contentieux devant cette juridiction. Le décret portant retrait de la nationalité française fixe le point de départ de ses effets sans toutefois pouvoir les faire remonter au dela de la déclaration de guerre. Vgl. Dalloz: c. W. IV, S. 114.

[53] Vgl. Art. 2. Seront revisées toutes les naturalisations accordées postérieurement au 1-er janvier 1913 à des sujets ou anciens sujets de puissances en guerre avec la France. Dans un délai de quinzaine à compter de la publication du décret réglant les conditions d'application de la présente loi, un état nominatif de toutes ces naturalisations devra être inséré au *Journal officiel* par les soins du ministre de la justice. Dans un délai de trois mois à compter de l'expiration de ce premier délai de quinzaine, le ministre de la justice devra, par une publication insérée au *Journal officiel,* faire connaître celles de ces naturalisations jugées dignes d'être maintenues, ainsi, que les motifs de cette décision. Dans le même delai, toutes les autres naturalisations seront rapportées par décrets, insérés au *Journal officiel.* Le retrait de naturalisation exercé dans cette hypothèse produira de plein droit ses effets à dater de la déclaration de guerre. Les dispositions du présent article sont sans application aux Alsaciens ou aux Lorrains d'origine nés avant le 20 mai 1871 ou à leurs descendants. Vgl. noch art 7. La présente loi cessera d'être exécutoire deux ans après la signature définitive de la paix. Vgl. Dalloz c. W. IV. S. 114. und 115.

der Bodenbenutzung der österreichischen, ungarischen oder deutschen Einwanderer in den Grenzorten, welches, wie wir unten noch sehen werden, durch das Gesetz vom 13.—26. Dezember ergänzt wird, ohne jedoch über die Zurückziehung der Naturalisation aus welchem Grunde immer zu verfügen.

In Frankreich besteht ebenfalls keine Möglichkeit eine Ehe mit den Untertanen des feindlichen Auslandes einzugehen. Es gibt zwar weder ein besonderes Gesetz, noch auch nur eine offiziell bekannt gemachte Ministerialverordnung, in welcher ein derartiges Verbot auf welche verschleierte Weise immer enthalten wäre, aber die Standesbeamten verweigern doch ihre Mitwirkung[53] ohne die ausdrückliche Bewilligung der Regierung. Meines Wissens nach wird aber einem derartigen Ansuchen kein Gehör geschenkt. Während meiner Internierung hatte ich öfters persönlich Gelegenheit, mich von der Zurückweisung von derartigen Gesuchen sowohl durch das Ministerium als auch durch den Präsidenten der Republik zu überzeugen. Wenn ein Standesbeamter eine solche Eheschliessung durch seine Mitwirkung doch ermöglichen würde, so bedarf es keiner besonderen Erläuterung, dass die Giltigkeit der Ehe und die Unstrafbarkeit der Parteien, sofern nur kein durch den Code civil vorgeschriebenes Ehehindernis vorliegt[54], mangels einer entgegengesetzten gesetzlichen Verfügung nicht bestritten werden kann. Wenn die Ausdruckweise der römischen Juristen hier gebräuchlich wäre, so könnte man in unserem Falle nicht einmal von einer sog. lex minus quam perfecta sprechen, weil diese zwar die Giltigkeit der von ihr verbotenen Handlung bestehen lässt, doch über den, der sie begangen hat, eine Strafe verhängt[55], sondern bloss von einer sog. lex

[53] Vgl. Code civil Artt. 63—76, 165 - 169.

[54] Vgl. hier insbesondere Code civil artt. 144 (Cf. jedoch dazu Art. 145), 146 (Cf. dazu artt. 502—503, 1109—1116), 147 (Cf. dazu artt. 170, 227), 148 (Loi 21 juin 1907), 151 [Loi 21 juin 1907. Cf. dazu artt. 152 (Loi 21 juin 1907), 153 (Loi 20 juin 1896), 154 (Loi 21 juin 1907), 155 (Loi 21 juin 1907)], 158 [Loi 10 mars 1913. Cf. dazu art. 159 (Loi 10 mars 1913)], 161, 162 (Loi 1-er juillet 1914), 163 [Vgl. noch art. 164 (Loi 16 avril 1832)], (Des qualités et conditions requises pour pouvoir contracter mariage), 228 (Des secondes mariages. Cf. dazu artt. 296 (Loi 13. juillet 1907), 297 (Loi 13 juillet 1907). Vgl. auch Code civil art. 192 (Loi 21 juin 1907) strafrechtlichen Inhalts. Code pénal artt. 340, 357.

[55] Vgl. Ulp. Reg. 2: Minus quam perfecta lex est, quae uetat aliquid fieri et, si factum sit, non rescindit (rescindet V cf. Husohke-

imperfecta, der die sanctio legis, d. h. die vom Gesetze für das Zuwiderhandeln angeordnete Strafbestimmung, durch welche die Verletzung des Gesetzes verhindert werden soll[56], überhaupt fehlt, so dass sie nichts weiter tut, als einfach etwas verbietet[57].

Dass die soeben beispielsweise angeführten Verfügungen dem feindlichem Auslande tatsächlich keinen Schaden zufügen, obzwar sie in Verfolgung dieses Zieles die unmittelbar Intressierten schwer treffen, liegt dermassen klar vor Augen, dass es keiner besonderen Erläuterung bedarf. Sie dienen unter den gegebenen Umständen dem feindlichem Auslande wenigstens in moralischer Hinsicht eher zum Vorteil.

Seckel-Kübler. Jurispr. anteiust. I[6]. Lipsiae 1908. S. 442. Anm. 4.), sed poenam iniungit ei, qui contra legem fecit; qualis est lex Furia testamentaria, quae plus quam mille assium (ascium V. asses Hu. cf. Seckel-Kübler a. a. O. S. 442. Anm. 5.) legatum (legati *Hu.* cf. Seckel-Kübler a. a. O. S. 442 Anm. 6.), mortisue causa prohibet praeter exceptas personas et aduersus eum, qui plus ceperit quadrupli poenam (poena V. cf. Huschke-Seckel-Kübler a. a. O. S. 442 Anm. 7.) constituit. Vgl. noch Ulp. Reg. XXVIII. 7; Gai II, 225; IV, 23. C. Th. III. 8, I (Brev. III. 8. 1) (381 Mai 30) = C. J. 5, 9, 2, C. J. 5, 9, 1; 6, 56, 4 pr.

56 Vgl. Rhet. ad. Herenn. V, 10; Cicero de invent. II, 49; D. 48, 19. 41: Sanctio legum, quae novissime certam poenam irrogat his, qui praeceptis legis non obtemperaverint, ad eas species pertinere non videtur, quibus ipsa lege poena specialiter addita est (nam *ins.* Mommsen cf. Mommsen-Krueger S. 817 Anm. 28.) nec ambigitur in cetero omni iure speciem generi derogare, nec sane verisimile est delictum unum eadem lege variis aestimationibus coerceri. Papiniani definitionum lib. II. Lenel Pal. I. fr. 59. c. 813.

57 Vgl. Ulp. Reg. 1:... imperfecta lex est, quae uetat aliquid fieri et, si factum sit, nec rescindit nec poenam iniungit ei, qui contra legem fecit, qualis est lex Cincia, quae plus quam... donari („sic fere preeuntibus Cuiacio et Schillingio mancam sententiam restituendam censui" Hu. cf. Huschke-Seckel-Kübler c. W. S. 442. Anm. 2.) prohibet, exceptis quibusdam (fortasse excidit: personis uelut cf. Huschke-Seckel-Kübler c. W. S. 442. Anm. 3.) cognatis, et si plus donatum sit, non rescindit (rescindet V. cf. Huschke-Seckel-Kübler c. W. S. 442. Anm. 4.). Vgl. Fr. Vat. 266 sq. Vgl. noch Macrob. Comm. in Somm. Scip. 2, 17, 13: leges quoque illa imperfecta dicitur, in qua nulla deuiantibus poena sancitur, ideo in conclusione operis poenam sancit extra haec praecepta uiuentibus, quem locum Er ille Platonicus copiosus executus est, saecula infinita dinumerans, quibus nocentium animae in easdam poenas saepe reuolutae sero de tartaris permittuntur emergere, et ad naturae suae principia, quod est caelum, tandem impetrata purgatione remeare. Cf. Macrobius Franciscus Eyssenhardt iterum recognovit. Lipsiae 1893, S. 651.

Desgleichen ziehen die Verfügungen des feindlichen Auslandes trotz ihres drohenden Charakters keine tatsächlichen Nachteile nach sich und so können sie gemäss unseren obigen Darstellungen begründeter Weise auch keineswegs den Gegenstand der Vergeltung bilden. Derartige Verfügungen werden durchaus nicht mit der Absicht getroffen, zum Nachteile derjenigen Staaten, gegen welche sie gerichtet sind, auch in Wirklichkeit vollstreckt zu werden, weil ja die Vollstreckung auch für den eigenen Staat rückwirkend schwere Nachteile nach sich ziehen könnte, vielmehr verfolgen sie lediglich das Ziel, das patriotische Gefühl zu stärken, zu steigern und die verbitterten Gemüter auch hierdurch zu beruhigen. Solche Verfügung rein drohenden Charakters enthält das russische Gesetz vom 11.—24. Jänner 1915 über den Erwerb von Gewerbescheinen durch die Angehörigen der mit Russland Krieg frührenden Staaten[58] die Liquidierung der Handelsunternehmungen feindlichen Staatsbürger betreffend, ohne jedoch die Liquidation obligarorisch vorzuschreiben. Nach dem angezogenen Gesetze sind nämlich solche Handelsunternehmungen, deren Inhaber entweder ausschliesslich Untertanen der mit Russland Krieg führenden Staaten sind, oder solche offene oder Kommanditgesellschaften, unter deren Gesellschaftern sich Angehörige dieser Staaten befinden, oder endlich zur Rechnungslegung verpflichtete, nach den Gesetzen der mit Russland Krieg führenden Staaten errichtete und ordnungsgemäss zur Ausübung der geschäftlichen Tätigkeit in Russland zugelassene Gesellschaften und Anstalten entweder vor dem 1.—14. April 1915 an russische Staatsangehörige oder an Untertanen der mit Russland verbündeten oder neutralen Staaten zu veräussern oder aber zu liquidieren, weil widrigenfalls zwar nicht Zwangsliquidation, sondern als Rechtfolge bloss das Sperren des Geschäfts erfolgt[59]. Dieser Rechts-

[58] Sub. Art. 157 enthalten in No. 20 der Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen (I. Teil) vom 18. (31.) Jänner 1915.

[59] Vgl. Punkt 2: Die Handelsunternehmungen der im Punkt 1. genannten Personen sind zu schliessen, die persönlichen Beschäftigungen zu beendigen, wobei als Termin für die Liquidation der Geschäfte der 11.—14. April 1915 festgesetzt wird. Innerhalb dieses Termins können die Personen, Genossenschaften, Gesellschaften und Anstalten ihre Tätigkeit fortsetzen unter der Bedingung der Lösung besonderer Gewerbescheine, deren Gebühr ein Viertel der doppelten Taxe derartiger Scheine für das Jahr 1915 beträgt, oder aber unter Zahlung der persönlichen Gewerbesteuer für 1915 im doppelten Ausmasse des auf drei Monate entfallenden Anteils.

zustand ist auch durch das Gesetz vom 8.—24. März 1915 über Ausnahmen von den Bestimmungen des eben vorher erwähnten, am 11.—24. Jänner 1915 erlassenen Gesetzes zu Gunsten einiger Kategorien feindlicher Untertanen[60] beibehalten worden. Sein Inhalt beschränkt sich nämlich lediglich darauf, die Geltung des Gesetzes vom 11.—24. Jäner 1915 für einige Kategorien feindlicher Untertanen aufzuheben. Das eben angeführte Gesetz bezieht sich hienach nicht auf jene deutschen, österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen slavischer, französischer und italienischer Herkunft, sowie auch auf jene türkischen Staatsangehörigen christlichen Glaubenbekenntnisses, welche mit Erlaubnis der kompetenten Militär- und Zivilbehörden an ihrem ständigen Aufenthaltsorte im russischen Reiche geblieben sind, und denen von diesen Behörden die Weiterführung ihrer Handels- oder Handwerkstätigkeit in Russland nicht untersagt wird. Der in Rede stehende Rechtszustand blieb derselbe auch nach dem Gesetze vom 29. März 11.—April 1915 über die Verlängerung des Rechtes der Angehörigen feindlicher Staaten zum Betriebe von Handelsunternehmungen und zur Ausübung persönlicher Gewerbe[61]. Dieses Gesetz hat nämlich das Gesetz vom 11.—24. Jänner nur insofern abgeändert, dass es die Veräusserungs- bezw. die Liquidationsfrist vom 11.—14. April 1915 auf den 1.—14. Juni 1915 hinausgeschoben hat. Die Richtigkeit unseres Standpunktes wird auf das entschiedenste durch das Zirkular des russischen Finanzministers bestätigt, welches er am 18.—31. März 1915 an die Vorsteher sämtlicher Kameralhöfe über die Anwendung des Liquidierungsgesetzes vom 11.—24. Jänner 1915 gesandt hat[62]. Dieses Zirkular bringt nämlich mit besonderer Klarheit zum Ausdruck, dass das in Rede stehende Gesetz kein anderes Ziel verfolgt, als dass die feindlichen Untertanen ihre Handelstätigkeit in Russland während der Dauer des Krieges vom 1. April 1915 ab nicht mehr fortsetzen, welches Ziel es aber bereits dadurch zu erreichen gedenkt, dass der Betrieb der erwähnten Handelsunternehmungen, wenn ihre Veräusserung

---

[60] Enthalten sub Zahl 757 in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen I. Teil v. 20. März (2. April) 1915 No. 90.

[61] Enthalten sub Zahl 795 in der Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen vom 1.—14. April 1915. Nummer 100.

[62] Vgl. „Russkoje Slowo“ vom 21. März (3. April) 1915 oder Moratorien und andere Sonderregelungen des Zahlungsverkehrs im Auslande. Zusammengestellt von der Handelskammer zu Berlin. Russland S. 43—47 .

oder Liquidation, so wie wir es bereits oben geschildert haben, innerhalb der durch das Gesetz vorgeschriebenen Frist nicht erfolgt, einfach eingestellt wird. Das Gesetz denkt aber nicht daran, an den erfolglosen Ablauf der in Rede stehenden Frist die Zwangsliquidation oder sonst irgend welche andere Rechtsfolgen zu knüpfen, die das Eigentumsrecht der feindlichen Untertanen an den nicht verkauften Waren auch nur in dem geringsten Masse verletzen würden. Diesem Standpunkte widerspricht es durchaus nicht, dass die noch innerhalb der erwähnten Frist verkauften Waren auch nach dieser Frist an die Käufer versandt werden und die nicht verkauften Waren auf die Namen ihrer Eigentümer bis zur Beendigung des Krieges oder bis zu einer entgegengesetzten gesetzlichen Verfügung eingelagert werden, was eher dem Geiste des in Rede stehenden Gesetzes entspricht[63].

Der eben dargestellte und durch das Gesetz vom 11.—24. Jänner ins Leben gerufene Rechtzustand wurde durch das Gesetz vom 10.—23. Mai 1915 über die Liquidation von Handelsunternehmungen feindlicher Staatsuntertanen[64] vollständig geändert. Dieses Gesetz ordnet nicht blos den Liquidationszwang für die bereits durch das Gesetz vom 11.—24. Jänner 1915 getroffenen Handelsunternehmungen an, sondern es entzieht den dem feindlichen Auslande angehörigen Inhabern die Liquidierungsbefugnis insoferne, als es sie von dem Rechte, ihre Geschäfte innerhalb der Liquidierungsfrist auf der ihnen gutdünkenden Weisezu liquidieren, ausschliesst. Das Gesetz vom 11.—24. Jänner 1915 überliess es diesen Geschäftsinhabern, wie sie ihre Geschäfte am besten in der festgesetzten Frist ver-

[63] Vgl. insbesondere P. 6 des angeführten Zirkulars: Endlich haben einige Kameralhöfe die Frage angeregt, ob nach dem 1. April 1915, d. h. nach der Schliessung der feindlichen Untertanen gehörigen Handelsbetriebe, vor dem 1. April verkaufte Waren an die Käufer versandt werden, ebenso ob die nicht verkauften Waren eingelagert werden können, bis nach Beendigung des Krieges oder bis zur Aufhebung des Gesetzes vom 11. Januar 1915. Bei dieser Frage muss man im Auge behalten, dass am 1. April d. J. nur eine Handelstätigkeit der Unternehmen der feindlichen Untertanen aufhören muss. Aber die bestimmungsgemässe Versendung früher von ihnen verkaufter Waren oder die Einlagerung bis zur Beendigung des Krieges kann als Handelstätigkeit nicht erachtet werden und ist daher auch nach dem 1. April d. J. zulässig. Vgl. Moratorien u. s. w. Russland S. 45—46.

[64] Vgl. Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen vom 24. Mai (6. Juni) 1915 No. 145. Art. 1113. Cf. auch Moratorien u. s. w. Russland S. 51—55.

äussern oder liquidieren wollen, mit der einzigen Rechtsfolge, dass nach abgelaufener Frist die bis dahin nicht veräusserten oder liquidierten Geschäfte zu schliessen sind; doch wurde auch in diesem Falle verfügt, dass vorher verkaufte Waren, wie bereits-erwähnt, auch nach dem erfolglosen Ablauf der Frist zum Versand gebracht und die nicht veräusserten Waren- und Vermögensbestände bis zur Beendigung des Krieges oder bis zur Aufhebung des Gesetzes auf dem Namen des Geschäftsinhabers eingelagert werden. Das in Rede stehende Gesetz vom 10.—23. Mai 1915, welches betreffs des Gesetzes vom 11.—24. Jänner eine Abänderung tief eingreifenden Charakters und überaus feindseligen Gepräges gegen die dem feindlichen Auslande angehörigen Geschäftsinhaber herbeigeführt hat, verordnet eine konkursmässige Erledigung der Geschäfte des liquidierenden Betriebes gleich dem Kreditgesetze, Teil X, Kapitel 3, welches ihm als Vorbild diente, obwohl das letztere nur einige dürftige Vorschriften über die Liquidation von Kreditinstituten enthält, nach welchen die Liquidation auf Anordnung des Finanzministers an Stelle der Konkursverwaltung zu treten hat[65]. Übrigens ist die Institution der Liquidation den russischen Handels- und Civilgesetzbuch fremd im Gegensatze zu dem englischen[66], französischen[67] und schwedischen[68] Recht, gleichwie zu dem

[65] Das Kriegsgesetz. Ausgabe 1903. X. Teil. Von privaten und öffentlichen Kreditanstalten. 3. Kapitel. Von der Ordnung und Einstellung der Tätigkeit der privaten und öffentlichen Anstalten des kurzfristigen Kreditwesens. 2. Abschnitt. Von der Schliessung der Kreditanstalten infolge der Zahlungsunfähigkeit. Artt. 160, 166, 167, 169, 172. Vgl. Die Handelsgesetze des Erdballs.[3] Herausgegeben von Josef Kohler, Felix Meyer, Heinrich Dove, Hans Trumpler, IX. Übersetzt und erläutert H. O. Klibanski. IV. Teil: Handelsrechtliche Nebengesetze. B. Das Bankwesen. S. 313—314.

[66] Vgl. nun insbesondere The Companies Consolidation Act. 8. Edw. 7. Ch. LXIX. An Act to consolidate the Companies Act 1862 and the Acts amending it (21 d. December 1908). Part IV. Winding up. Artt. 122—242. Part. VIII. Winding Up of Unregistered Companies. Artt. 267—273. Vgl. Die Handelsgesetze des Erdballs XI. 2. Das Kompagnie-Konsolidations-Gesetz. Erlassen im 8. Regierungsjahre des Königs Edward VII. Ein Gesetz zur Konsolidation des Kompagniegesetzes 1862 und der dasselbe ergänzenden Gesetze (21. Dezember 1908. Übrsetzt von Dr. Siegfried Goldschmiedt). Teil IV. Liquidation. Artt. 122—242. S. 427—442. Teil VIII. Liquidation von uneingetragenen Kompagnien. Artt. 267—273. S. 445—447.

[67] Loi du 4 mars 1889, portant modification à la législation des faillites. Vgl. Die Handelsgesetze des Erdballs XII. 1. Frankreich. S. 247—251. (Übersetzt von Dr. G. Horn und Wilhelm Coermann.

[68] Vgl. Gesetz über Handelsgesellschaften und einfache Gesell-

schweizerischen Obligationenrechte[69], nicht minder zu den bulgarischen[70], deutschen[71], italienischen[72], niederländischen[73], österreichischen[74], portugiesischen[75], rumänischen[76], spanischen[77], und

schaften vom 28. Juni 1895. §§ 33—34, 37, 52, 53. Gesetz betreffend Aktiengesellschaften vom 28. Juni 1895. §§ 54—55, 57—63, 65—66, 77, 81. Gesetz über Versicherungsbetrieb vom 24. Juli 1903. §§ 51, 53—62, 109—119. Vgl. Die Handelsgesetze des Erdballs X. Schweden (Übersetzt von Dr. jur. Hans Bittl). S. 80, 82, 92, 93, 95, 160, 161, 168—170.

[69] Vgl. Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 B. Bl. vom 5. April 1911 Bd. II. S. 355—634.) Art. 580—584, 611, 629, 666—667, 711—714.

[70] Vgl. Handelsgesetz vom 18. (30.) Mai 1897 Artt. 109—122, 147, 211—214, 264. Übersetzt von Dr. Milan St. Schischmanow unter Mitwirkung von Dr. Peter A. Subow. Vgl. Die Handelsgesetze des 7rdballs.[3] VIII. Bulgarien S. 36—38, 41, 51, 59.

[71] Vgl. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (R. G. Bl. Nr. 23, 1897) §§ 145—158, 294—303, 314—315, 319, 331. Konkursordnung (R. G. Bl. 1898 Nr. 25. S. 612 u. f.) §§ 208, 210, 244. Depotgesetz. Gesetz betrf. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Vom 5. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 19, S. 183 mit Berictigung ebenda Nr. 20 S. 194.) § 12. Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Vom 20. April 1892, R. G. Bl. Nr. 24, S. 477—499. In der auf Grund der Ermächtigung durch Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 vom Reichskanzler bekannt gemachten Fassung, R. G. Bl. Nr. 25 von 1898, S. 846—867.) §§ 65—74, 80, 82, 84. Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Vom 1. Oktober 1889) 20. Mai 1898 R. G. Bl. S. 810) §§ 82—93. Vgl. Die Handelsgesetze des Erdballs. XIII 2. S. 118—120, 152—155, 157—159, 161, 572, 587, 1085, 1164—1170, 1201—1203.

[72] Codice di commercio del regno d'Italia del 2 aprile 1882 Libro I. Sezione VI. Della liquidazione delle società. Artt. 197—218. Legge sulle associazioni tontinarie e le imprese di ripartizione del 26 febbrario 1902, Raccolta delle leggi, 1902, No. 9 Artt. 14, 15. Vgl. Die Handelsgesetze des Erdballs.[3] VII. 1. Italien. Übersetzt von Graf Luigi Sommati di Mombello und Oskar Vormbaum.

[73] Wetboek van Koophandel. Artt. 32—35; Wet tot regeling der Coöperatieve Vereenigingen [Gesetz vom 17. Nov. 1876 (GBl. Nr. 227) ergänzt durch Gesetz vom 7. Mai 1878 (GBl. Nr. 41) und abgeändert durch Gesetz vom 20. Jan. 1896 (GBl. Nr. 9)] Artt. 19, 21. Vgl. Die Handelsgesetze des Erdballs XII. 2. Niederlande (Übersetzt von Dr. Martinus Van Ragteren.)

[74] Vgl. Allgemeines Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862, Artt. 133—145, 205, 244, 245, 265, 270; Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873 Artt. 41—52; Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906 Artt. 39, 88—96, 121—125; Aktienregulativverordnung der Ministerien

ungarischen[78] Handelsgesetzbüchern, welche sämtlich sich mehr oder weniger eingehend mit der Frage der Liquidation befassen. Das fragliche Gesetz vom 10.—23. Mai 1915 verfügt ausführlich in 24 Paragraphen über die Zwangsliquidation von solchen Unternehmungen, welche, wenn sie Untertanen mit Russland Krieg führender Staaten als alleinigen Eigentümern oder zu ungeteiltem Gemeineigentum in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Untertanen anderer Staaten gehören, oder wenn ihre Inhaber solche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen und Anstalten sind, die gemäss den Gesetzen der feindlichen Staaten gegründet und zur Tätigkeit in Russland zugelassen worden sind, bis zum 1.—14. Juni 1915 in das Eigentum russischer Staatsangehöriger, in das der Untertanen der Verbündeten Russlands oder

---

des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899, mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wird. Art. 55. Vgl. Die Handelsgesetze des Erdballs. XIII. 1. Österreich. S. 59, 60, 68, 75, 79, 125—127, 144, 156—158, 165, 166, 208.

[75] Vgl. Handelsgesetzbuch vom 23. August 1888 (Übersetzt von Dr. Heinrich Daehnhardt). Artt. 121—122, 130—144; Das Dekret vom 21. Oktober 1907, betreffend die Regelung des Versicherungsgewerbes. Von der Liquidation der in- und ausländischen Versicherungsgesellschaften. Vgl. Die Handelsgesetze des Erdballs VII. 1. S. 82—84, 204—205—206.

[76] Vgl. Das Handelsgesetzbuch des Königreichs Rumänien vom 1. Januar 1887 in seiner heutigen Gestalt nach den durch die Gesetze vom 20. Juni 1895, 5. April 1900 und 2. März 1902 erlittenen Abänderungen. Artt. 199—220, 223. Vgl. d ieHandelsgesetze des Erdballs VII. 1. Rumänien S. 51—54, 55. Übersetzt von Georg Flaischlen.

[77] Vgl. Código de Commercio de 1 de enero de 1886. Artt .46, 174, 219, 227—238, 243, 774, 928, 948. Vgl. Die Handelsgesetze des Erdballs VII. 1. Spanien. Handelsgesetzbuch vom 1. Januar 1886. Übersetzt von Dr. jur. v. Rüdiger. S. 117, 140, 146—148, 243, 271, 274. Dr. v. Rüdiger.

[78] Vgl. Ungarisches Handelsgesetzbuch. G. A. XXXVII v. J. 1875. §§ 108—120, 203—206, 250—252; Gesetz betreffend die Wirtschafts- und Gewerbekreditgenossenschaften. G. A. XXIII. v. J. 1898 II. Abs. 14. Konkursgesetz. G. A. XVII v. J. 1881 §§ 131—151. (Vgl. Die Handelsgesetze des Erdballs[3] XIII, 1. Ungarn. S. 49—50, 61, 69, 74, 174—176. Übersetzt von Dr. Adalbert Lévy). Gesetz betreffend die Geldinstituts-Zentrale. G. A. XIV v. J. 1916. §§ 6, 7, 63, 64. Vgl. Ungarische Reichsgesetzsammlung Jahrgang 1916 Nr. 6. Ausgegeben zu Budapest 8. März 1916. §§ 6, 7. S. 32—33. Entwurf der Statuten der Geldinstituts-Zentrale. §§ 63—64. Daselbst S. 58.

der neutralen Mächte nicht übergangen sind, ferner wenn sie solchen Handelsgesellschaften gehören, an denen feindliche Untertanen als Gesellschafter (nicht aber als Geldeinleger) teilnehmen, und diese bis zum 1.—14. April 1915 nicht aufgehört haben Mitgesellschafter zu sein, bezw. wenn ihr Austritt aus der Unternehmung durch notarielle, rechtzeitig abgeschlossene Verträge und Benachrichtigungen der die Gesellschaften registrierenden Anstalten sowie auch die Rückzahlung der Geldeinlage des ausgetretenen Gesellschafters nicht unzweifelhaft nachgewiesen wird[79]. Die Liquidation der erwähnten Unternehmungen muss innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Veröffentlichung in den „Senatsanzeigen" über Ernennung oder Bestätigung der Liquidatoren an gerechnet beendet sein[80].

Aus der Einleitung des in Rede stehenden Gesetzes vom 10.—23. Mai 1915 geht klar hervor, dass es bloss das Grundgesetz vom 11.—24. Jänner 1915 abändern wollte. Es ist aber nicht die geringste Spur davon zu finden, dass es auch das dieses Grundgesetz teilweise ausser Kraft setzende Gesetz vom 8.—21. März 1915, welches bekanntlich jene deutschen, österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen slavischer, französischer und italienischer Herkunft, gleichwie auch jene türkischen Staatsangehörigen christlichen Glaubensbekenntnisses, welche mit Erlaubnis der kompetenten Militär- und Zivilbehörden an ihrem ständigen Aufenthaltsorte im russischen Reiche geblieben sind, betreffs der Weiterführung ihrer Handels- oder Handwerkstätigkeit ausnahmsweise mit den Inländern gleichzubehandeln verfügt hat, ausser Kraft setzen wollte, vielmehr bringt die für die Liquidatoren ausgearbeitete Dienstanweisung mit besonderer Klarheit zum Ausdruck, dass die Zwangsliquidation für die eben erwähnten Kategorien der feindlichen Untertanen keine Geltung hat[81]. Die eben angezogene Dienstanweisung hebt

---

79 Vgl. die Einleitung des Gesetzes (Moratorien u. s. w. S. 51), ferner die vom russischen Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Industrie und dem Justizministerium für die auf Grund des in Rede stehenden Gesetzes ernannten Liquidatoren ausgearbeitete Dienstanweisung P. 3. (Vgl. Berliner Börsen-Courier vom 3. Oktober 1915; Moratorien u. s. w. Russland S. 81.)

80 Vgl. § 22 Cf. Moratorien u. s. w. Russland S. 55.

81 Vgl. P. 4. Handelsunternehmungen, deren alleinige Besitzer oder Mitbesitzer oder in offenen und Kommanditgesellschaften vollverantwortliche Gesellschafter bis zu den bezeichneten Zeitpunkten feindliche Untertanen waren, die slawischer, französischer oder italienischer Abstammung sind, und von den türkischen Untertanen solche,

gleichfalls besonders hervor, dass die Geltung des in Rede stehenden Gesetzes keineswegs auf die industriellen Unternehmungen ausgedehnt werden kann[82]. Bereits das Grundgesetz vom 11.—24. Jänner 1915 ermöglicht bis zur entgegengesetzten gesetzlichen Verfügung unter gewissen genau vorgeschriebenen Bedingungen die Weiterführung der industriellen Betriebe, welche den Untertanen der mit Russland Krieg führenden Staaten oder solchen Handelsgesellschaften gehören, unter deren Gesellschaftern sich Angehörige dieser Staaten befinden[83]. Dem Wortlaute des Gesetzes vom

---

die einem christlichen Glauben huldigen, unterliegen nicht der Liquidierung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1915. Vgl. Moratorien u. s. w. Russland S. 83.

[82] Vgl. P. 5: Das Gesetz vom 10. Mai schreibt Bestimmungen nur für die Liquidierung von Handelsunternehmungen vor. Gehören mithin einem feindlichen Untertan nicht nur Handelsunterehmungen, sondern auch industrielle Betriebe, so sind letztere von der Liquidierung befreit, ebenso Kontore und Anstalten, die diesen industriellen Betrieben dienen. Vgl. Moratorien u. s. w. Russland S. 83.

[83] Vgl. P. 3 art.: Gewerbescheine zum Betrieb von industriellen Unternehmungen können den Untertanen der mit Russland Krieg führenden Staaten, ferner den Vertretern offener und Kommanditgesellschaften, unter deren Gesellschaftern sich Angehörige dieser Staaten befinden, sowie den Vertretern von zur Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften und Anstalten, welche auf Grund der Gesetze der mit Russland Krieg führenden Staaten errichtet und ordnungsgemäss zur Ausübung ihrer Tätigkeit in Russland zugelassen wurden, nur in dem Falle ausgefolgt werden, wenn die genannten Personen, Gesellschaften oder Anstalten derartige industrielle Unternehmungen im Jahre 1914 innehatten, und überdies unter folgenden Bedingungen:

a) zwecks Erhalt der Gewerbescheine für den Betrieb industrieller Unternehmungen im Jahre 1915 müssen die im vorstehenden Punkte (3) erwähnten Personen und Vertreter den die Gewerbescheine ausfolgenden Behörden die im Jahre 1914 gelösten Gewerbescheine vorlegen, welche mit den für das Jahr 1915 angesuchten nach Art der Unternehmung, Klasse und Ort der Lösung übereinzustimmen haben;

b) von den industriellen Unternehmungen, die den in diesem Punkte genannten Personen, Genossenschaften, Gesellschaften und als Zuschlagsteuer in doppeltem Ausmasse der für 1915 festgesetzten Anstalten gehören, wird die Reichsgewerbesteuer, sowohl Grundsteuer als Zuschlagsteuer in doppeltem Ausmasse der für 1915 festgesetzten Sätze bzw. Vereinlagung eingehoben;

c) das Recht, Handlungsreisende zu halten, steht nur jenen der in diesem Punkte (3) genannten Personen, Genossenschaften, Gesellschaften und Anstalten zu, welche Gewerbescheine mit der Taxe von mindestens *500 Rubel* gelöst haben;

d) im Falle, dass im Jahre 1915 weitere Bestimmungen, welche

10.—23. Mai 1915 ist auf das unzweideutigste zu entnehmen, dass es ebensowie das Gesetz vom 11.—24. Jänner 1915 ausschliesslich gegen diejenigen Handelsunternehmungen gerichtet ist, bei denen feindliche Untertanen interessiert sind, ohne aber die industriellen Unternehmungen berühren zu wollen, welche Lage auch nach dem dieses Gesetz abändernden Gesetze vom 23. September — 6. Oktober 1915[84] dieselbe blieb. Die ganze Abänderung des genannten Gesetzes vom 23. September — 6. Oktober 1915. beschränkt sich nämlich darauf, dass die ausserhalb des Gebietes des russischen Kaiserreiches lebenden Gläubiger, die entweder russische Staatsangehörigen sind oder wenigstens nicht zu den Untertanen der mit Russland kriegführenden Staaten gehören, ihre Forderungen an die Liquidatoren unter Beibringung aller in ihrem Besitze befindlichen Beweismittel, nicht wie ursprünglich nach dem Gesetze vom 10.—23. Mai 1915, welches keinen Unterschied zwischen den im In- und im Auslande lebenden Gläubigern gemacht hat, innerhalb zweier[85], sondern innerhalb sechs Monate vom Tage der in den Senatskundmachungen geschehenden Publikation des Konkursediktes über Anmeldung von Forderungen seitens der Gläubiger anzumelden haben.

In Bezug auf die industriellen Unternehmungen ist der bestehende Rechstzustand zum Nachteile der feindlichen Untertanen erst durch das Gesetz vom 17.—30. Dezember 1915[86] abgeändert worden, welches die Zwangsliquidation auch auf diesem Gebiete angeordnet hat. Hienach unterliegen solche industrielle Unternehmungen, deren Inhaber entweder ausschliesslich Untertanen der mit Russland Krieg führenden Staaten oder solche offene oder Kommanditgesellschaften, unter deren Gesellschaftern sich Angehörige dieser Staaten befinden, oder endlich zur Rech-

das Recht der in diesem Punkte genannten Personen, Genossenschaften, Gesellschaften und Anstalten, industriellen Unternehmungen zu betreiben, einschränken, haben sich diese Personen, Genossenschaften, Gesellschaften und Anstalten allen Folgen dieser Einschränkungen zu unterwerfen, es werden inhen jedoch, über ihr Asuchen, die für die Gewerbesteuer nach Massgabe der verflossenen Zeit zu viel gezahlten Beträge zurückerstattet.

84 Vgl. Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen vom 4./17. Oktober 1915 No. 271. Art. 2003.

85 Vgl. Art. § 13. Die Forderungen der Gläubiger werden ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit oder Nichtfälligkeit bei den Liquidatoren angemeldet, unter Vorlegung aller vorhandenen Beweismittel, innerhalb zweier Monate vom Tage der Veröffentlichung des Aufrufs der Gläubiger in den „Senats-Anzeigen". Vgl. Moratorien u. s. w. Russland S. 53.

nungslegung verpflichtete, nach den Gesetzen der mit Russland Krieg führenden Staaten errichtete und auf gesetzmässigem Wege zum Geschäftsbetriebe in Russland zugelassene Gesellschaften und Anstalten sind, vom 1.—14. Jänner 1916 ab ebenso der Zwangsliquidation, wie die ähnlichen Handelsunternehmungen auf Grund des Gesetzes vom 10.—23. Mai 1915 und des dieses abändernden gesetzes vom 23. September—6. Oktober 1915. Die in diesen Gesetzen niedergelegten Grundsätze und Prinzipien hinsichtlich der Liquidation sind auch für die hier in Rede stehenden industriellen Unternehmungen massgebend, deren Verzeichnisse die Rechnungskammern zum Zwecke der genauen Durchführung der verordneten Liquidation spätestens bis 1.—16. Feber 1916 den kompetenten Gerichten zu unterbreiten hatten[87].

Die Geltung des in Rede stehenden Gesetzes vom 17.—30. Dezember 1915 erstreckt sich nicht: 1. auf industrielle Unternehmungen, die feindlichen Staatsangehörigen slavischer, französischer und italienischer Nationalität, oder türkischen und bulgarischen Staatsangehörigen christlichen Bekenntnisses gehören, soferne diese von den kompetenten Militär- und Zivilbehörden an ihren ständigen Wohnsitzen in Russland belassen worden sind und ihnen von diesen Behörden nicht die Fortführung ihrer gewerblichen Tätigkeit in Russland untersagt wird; 2. auf jene feindlichen Unternehmungen, welche a) Anteil an der Ausführung von Bestellungen haben, die im Interesse der Reichsverteidigung vom Fiskus, vom städtischen oder Semstwoverband und von den Kriegsindustriekomitees erteilt werden, b) auf Grund besonderer Bestimmungen[88] in staatliche Verwaltung genommen oder c) sequestriert wurden, ausgenommen, wenn die mit der Verwaltung

---

[86] Vgl. Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen vom 1./14. Januar 1916 Nr. 2.

[87] Vgl. Art. 2.: Industrielle Betriebe, welche den im Artikel I bezeichneten Personen, Miteigentümern, Genossenschaften und Gesellschaften gehören, unterliegen der Schliessung ab 1. (14.) Januar 1916 und der Liquidierung auf Grund der Ministerratsverordnungen vom 10. (23.) Mai (Abschn. II.) und vom 23. September (5. Oktober) 1915 (Sammlung d. Ges. u. Reg. Verordg. Nr. 1113 und 2003), zu welchem Behufe die Verzeichnisse der der Schliessung und Liquidierung unterliegenden feindlichen Unternehmungen durch die Rechnungskammern den kompetenten Gerichten binnen Monatsfrist vom Tage der Publizierung dieser Verordnung an gerechnet vorzulegen sind.

[88] Vgl. Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen Nr. 1609 v. J. 1915.

der sequestrierten Unternehmungen betrauten Behörden deren Liquidierung beantragen[89]. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die oben dargestellte Verfügung des Grundgesetzes vom 11.—24. Jänner 1915 rein drohenden Charakters, noch entschieden richtiger war, als die die Zwangsliquidation verordnenden Verfügungen der Gesetze vom 10.—23. Mai und 17.—30. Dezember 1915, gegen welche die auch durch sie angegriffenen Staaten Bulgarien, Deutschland, Österreich und Türkei zum Schutz der Interessen ihrer von diesen unmittelbar getroffenen Untertanen zu Sicherungsmassregeln greifen müssen, wenn sie auch nicht grundsätzlich vergeltungsweise dem gleichen im höchsten Masse rechtswidrigen Verfahren folgen dürfen, das auch für sie nur nachteilige Folgen nach sich ziehen könnte, wie es das Beispiel Russlands und Englands, welch' letzteres die Zwangsliquidation zuerst nur in den Kolonien, nun aber selbst in Grossbritannien, wie wir gleich sehen werden, ebenfalls eingeführt hat, in der Zukunft rechtfertigen wird. Die Zwangsliquidation verstösst meines Erachtens gegen das IV. Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs[90], welches unter anderen auch von Russland und Grossbrittanien ratifiziert worden ist[91]. Denn fällt sie auch nicht geradezu unter den Artikel 23 Punkt g) der Anlagezu

[89] Vgl. Art. 3.

[90] Reichsgesetzbl. 1910 S. 107—151.

[91] Die Geltung des erwähnten Abkommens erstreckt sich nämlich auf die Vereinigten Staaten von Amerika (R. G. Bl. 1910 S. 376), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Bolivien (R. G. Bl. 1910 S. 376), Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 20), Dänemark (R. G. Bl. 1910 S. 376), Deutschland (daselbst. Vorbehalt zu Art. 44 vgl. daselbst S. 377 und 128), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Grossbrittanien (R. G. Bl. 1910 S. 376), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Haiti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169. Vorbehalt zu Art. 44 vgl. daselbst), Kuba (R. G. Bl. 1912 S. 301), Liberia (R. G. Bl. 1914 S. 83), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531), Mexiko (R. G. Bl. 1910 S. 376), Niederlande (daselbst), Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 382), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Österreich (Vorbehalt zu Art. 44, R. G. Bl. 1910 S. 376, 377, 380), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 972), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Russland (R. G. Bl. 1910 S. 376. Vorbehalt zu Art. 44 vgl. daselbst S. 377, 380—381), Salvador (R. G. Bl. 1910 S. 376), Siam (R. G. Bl. 1910 S. 673), Schweden (R. G. Bl. 1910 S. 376), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913) und Ungarn Vgl. G. A. XLIII. v. J. 1913. Sanktioniert am 8. August 1913. Die Ratifikationsurkunden sind im Haag bereits am 27. November 1909 hinterlegt worden. Vorbehalten Art. 44. R. G. Bl. 1910 S. 376—377, 380).

diesem Abkommen[92], der die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums untersagt, ausser wenn diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend geboten erscheint, so verletzt sie doch meines Erachtens jedenfalls den Punkt h) desselben Artikels, der die Aufhebung oder zeitweilige Ausserkraftsetzung der Rechte und der Forderungen von Angehörigen einer feindlichen Macht oder die Ausschliessung deren Klagbarkeit verbietet[93], worauf bei den Friedensverhandlungen unbedingt Bezug genommen werden muss und auch wird. Um den etwaigen Zweifeln vorzubeugen, muss der Friedensvertrag, der den in diesem Kriege so häufig verletzten Rechtsgrundsätzen wieder Geltung verschaffen soll, auch darüber entscheiden, dass Russland und England sich verpflichten, den Schaden, der den bulgarischen, deutschen, österreichischen, türkischen und ungarischen Untertanen aus der von ihnen unbegründeterweise vorgenommenen Zwangsliquidation der betreffenden Unternehmungen erwuchs, zu ersetzen, für welchen Schaden sie übrigens als Rechtsstaaten auch ohnehin bereits auf Grund des Rechtsprinzipes der Verantwortlichkeit des Staates für die Amtshandlungen seiner Organe gegenüber Privatleuten aufzukommen hätten. Dieses Prinzip muss übrigens, wie wir noch sehen werden, in Rechtsstaaten mit gutem Grunde für den Krieg nicht minder wie für den Frieden gelten, damit eben vermieden werde, dass Leute unverschuldet büssen. Für die Aufnahme eines derartigen Punktes, wie der vorher erwähnte, in den künftigen Friedensvertrag ist ja übrigens schon ein Präcedens geschaffen, weil er in Friedensverträgen, welche Kriegen von unvergleichlich kleineren Dimensionen ein Ende gemacht haben, einen Vorgänger hat, wie z. B. in dem zu Paris am 3. September 1783 unterzeichneten Friedensvertrage zwischen Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika[94], ferner in dem zu Paris am 30. Mai 1814 unterzeichneten Friedensvertrage zwischen Frankreich und Gross-

[92] Zweiter Abschnitt. Feindseligkeiten. Erstes Kapitel. Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschiessungen. Vgl. R. G. Bl. 1910, S. 141.

[93] „Outre les prohibitions établies par des conventions spéciales, il est notamment interdit . . . . de déclarer éteints, suspendus ou non recevables en justice, les droits et actions des nationaux de la Partie adverse“.

[94] Vgl. Art. V. Cf. Geo. Fréd. de Martens: Recueil de Traités etc. Tome III. À Gottingue 1818, S. 556—558.

britannien[95] Verfügungen enthalten sind, welche den Schadenersatzanspruch wegen der Zwangsliquidation, wenn auch nichl ausdrücklich erwähnen, mit denen dieses jedoch mit Erfolg begründet werden könnte. Aus dem Gesagten geht klar hervor, welch schwere materielle Nachteile für Russland aus der Zwangsliquidation der erwähnten Unternehmungen nach dem Friedensschluss entstehen werden, wie auch England unter diesen leiden wird, wo gleichfalls Verfügungen getroffen wurden, die schon bisher zur Zwangsliquidation zahlreicher deutscher, österreichischer und ungarischer Handels- und industrieller Unternehmungen in Grossbritannien selbst, sowie insbesondere in den Kolonien geführt haben. In Grossbritannien selbst gibt erst das Gesetz vom 27. Januar 1916, Trading with the Enemy Amendement Act. 1916[96], dem Handelsamt die Vollmacht, die zwangsweise Liquidieruug von Firmen, deren Kapital ganz oder teilweise Angehörigen feindlicher Staaten gehört, in Fällen, wo es aus besonderen Gründen wünschenswert erscheint, selbst anzuordnen[97]. Es handelt sich

---

[95] Vgl. Articles additionnels au traité avec la Grande-Bretagne Art. IV. Cf. Geo. Fréd. de Martens: Nouveau Recueil de Traités etc. Tome II. À Gottingue 1818, S. 16—17.

[96] 5 & 6 Geo. 5. Ch. 105.

[97] Vgl. Section 1 (Power to deal with businesses of persons & of enemy nationality or associations.) Subsection 1: Where it appears to the Board of Trade that the business carried on in the United Kingdom by any person, firm, or company is, by reason of the enemy nationality or enemy association of that person, firm, or company, or of the members of that firm, or company or any of them, or otherwise, carried on wholly or mainly for the benefit of or under the control of enemy subjects, the Board of Trade shall, unless for any special reason it appears to them inexpedient to do so, make an order either (a) prohibiting the person, firm, or company from carrying on the business, except for the purposes and subject to the conditions, if any, specified in the order; or (b) requiring the business to be wound up.

The Board of Trade may at any time revoke or vary any such order, and may, in any case where they have made an order prohibiting or limiting the carrying on of the business, at any time, if they think it expedient, substitue for that order an order requiring the business to be wound up. S. noch Section 11: Where the Board of Trade certify that it appears to them that a company registered in the United Kingdom is carrying on business either directly or through an agent, branch, or subsidiary company outside the United Kingdom would constitue the offence of trading with the enemy, the Board

hier um ein Gesetz grundsätzlicher Natur, das dem patriotischen Empfinden seines Vollstreckers den breitesten Spielraum gewährt. Vorsichtigerweise hat das Handelsamt von der in Rede stehenden Erlaubnis der Zwangsliquidierung bisher nicht in übermässiger Weise Gebrauch gemacht. Der „London Gazette“ vom 25. und 29. Februar und vom 3. März 1916 können wir eine Liste von 22 Firmen entnehmen, deren Liquidierung angeordnet wurde. Bedeutend erheblicher ist die Zahl der Firmen, die in den britischen Kolonien allerdings von früherer Zeit an als in dem Mutterlande selbst eine Zwangsliquidierung erlitten haben. So sind nach einer Äusserung des indischen Unterstaatssekretärs Lord Islington im Herrenhause am 27. Januar 1916 in Indien von 243 feindlichen Firmen bereits 114 liquidiert worden[98]. Ferner sind noch Zwangsliquidationen vorgenommen worden in Honkong[99],

---

of Trade may present a petition for the winding-up of the company by the court, and the issue of such a certificate shall be a ground on which the company may be wound up by the court, and the certificate shall, for the purposes of the petition, be evidence of the facts therein stated.

[98] Über die Liquidation verfügt ausführlich The Indian Companies Act. 1882 Part IV. Winding—up of Companies and Associatins under this Act. Artt. 124—219. Vgl. Die Handelsgesetze des Erdballs[3]. Herausgegeben von Josef Kohler, Felix Mayer, Heinrich Dove, Hans Tumpler. XI. 2. II. Britische Besitzungen und Schutzgebiete. Asien. Das Handelsrecht des Kaiserreichs Indien, Indisches Kompagniegesetz 1882. Teil IV. Liquidation der diesem Gesetz unterliegenden Kompagnien und Vereinigungen. Art. 124—219. S. 112—119.

[99] Vgl. Verordnung des Gouverneurs vom 27. Oktober 1914, Nr. 28 vom Jahre 1914, betitelt „An Ordinance to provide for the Winding up of the affairs of certain alien enemies“ S. 5 und 10, sowie die den Liquidatoren erteilten Anweisungen vom 30. Oktober und 7. November 1914; vgl. auch Verordnung des Gouverneurs vom 4. Dezember 1914. Nr. 30 vom Jahre 1914, betitelt „An Ordinance to amend the alien enemies (winding up) Ordinance, 1914, and to provide for the protection of public officiers in certain cases“ S. 4, 8, 10, welche zu der vorhergehenden Verordnung berichtigende Ergänzungen enthalten, ebenso wie die Verordnung des Gouverneurs vom 7. Mai 1915, Nr. 1, betitelt „An ordinance to amend the Alien Enemies (Winding up) Ordinance 1914, and to give power to stay actions against alien enemies“. Vgl. Moratorien und andere Sonderregelungen des Zahlungsverkehrs im Auslande. Zusammengestellt von der Handelskammer zu Berlin. England. Britische Kolonien. Hongkong, S. 3—5, 7—11, 16—19, 21—25. Von der Liquidation verfügt ausführlich Companies ordinance

in Straits Settlements[100], in Trinidad und Tobago[101]. Auch die ägyptische Regierung hat betreffs der Zwangsliquidation der Firmen, deren Inhaber Untertanen der mit England und seinen Verbündeten kriegführenden Staaten sind, Verfügungen getroffen[102].

1865 Part. IV. Winding up. Art. 122—211. Vgl. Die Handelsgesetze des Erdballs XI. 2. II. Hongkong. Kompagnie-Ordonnanz 1865. (Übersetzt von Dr. jur. Paul Münster) Teil IV. Liquidation. Art. 122—211. S. 35—49.

[100] Vgl. Verordnung des Gouverneurs von Anfang Dezember 1914, betitelt „An Ordinance to provide for the winding up of the trade affaire of alien enemies 1914. (Kritisch besprochen in „Straits Times" vom 7. Dezember 1914). P. 4 und 10; cf. Moratorien etc. Straits Settlements S. 3—6. Vgl. insbesondere P. 4 (1): The governor may appoint any person whom the may think fit as liquidator to wind up the affairs of any trade carried on in the Colony either at the commencement of this Ordinance or there after a) by an alien enemy, whether on his own account or on account of himself and the partner or on account of an employer or principal who is an alien enemy or enemy company; b) by anyone for the benefit or on behalt of an alien enemy; or c) by an enemy company or any firm in which an alien enemy is a partner or by anyone for the benefit or on behalt of an enemy company. Cf. a. a. O. S. 3. Von der Liquidation verfügt ausführlich Companies Ordinance 1889 Part. IV. Winding-up of Companies and Associations under this Ordinance Art. 126—217. Vgl. Die Handelsgesetze des Erdballs XI. 2. II. Straits Settlements. Kompagnie-Ordonnanz 1889. Teil IV. Liquidation der dieser Ordonnanz unterliegenden Kompagnien und Vereinigungen. Artt. 126—217. S. 35—38. (Übersetzt von Dr. jur. Paul Münster).

[101] Vgl. Verordnung des Gouverneurs vom 31. Oktober 1914, Nr. 62 vom Jahre 1914, betitelt „An Ordinance to provide for the winding up of the trade affairs of alien enemies, 1914". Vgl. Trinidad and Tobago Gazette Extraordinary vom 31. Oktober 1914. Vgl. Moratorien etc. Trinidad und Tobago S. 2—3.

[102] Vgl. Egyptian Gazette v. 18. Dezember 1915 „Enemy Firfs in Egypt." Nach der Mitteilung des englischen auswärtigen Amtes in der „London Gazette" vom 11. Feber 1916 ist die Zwangsliquidation von 59 Firmen der erwähnten Art bereits verfügt worden. Von der Liquidation handeln die Artikel 60, 71, 381—386 des ägyptischen Handelsgesetzbuches. Vgl. Die Handelsgesetze des Erdballs VI. Aegypten. Bearbeitet und übersetzt von Dr. Friedrich v. Dumreicher Handelsgesetzbuch veröffentlicht durch Dekret vom 13. November 1883. Kap. II. Von den verschiedenen Handelsgetzen. Abschn. I. Von den Gesellschaften Artt. 60, 71, S. 31—32. Kap. III. Vom Konkurs. Abschn. III. Von der Verteilung unter die Gläubiger und der Liquidation der Mobilien. Artt. 381—386. S. 63.

Gleichwie das vorher angezogene russische Gesetz vom 11.—24. Januar 1915 über die Liquidation von Handelsunternehmungen der erwähnten Art bloss drohenden Charakter besitzt, so haben auch die Verordnungen des italienischen Statthalters vom 24. Juni und 15. November 1915 die Entschädigung der durch die völkerrechtswidrigen Kriegshandlungen verletzten italienischen Staatsbürger betreffend denselben Charakter, indem ihre eigentliche rechtsverletzende Vollstreckung späteren Verordnungen vorbehalten ist[103].

Kein Staat kann Vergeltungsmassnahmen gegen solche Verfügungen des feindlichen Auslandes ergreifen, welche zwar gegen ihn gerichtet sind, ihm jedoch keinen Schaden zufügen, weil solche Massnahmen nur ihm selbst zum Nachteil gereichen würden — ebensowenig kann welcher Staat immer, ohne sich selbst in Nachteil zu setzen, bei seinen Vergeltungsmassnahmen jene Grenze überschreiten, die ihm in Ermangelung eines anderen Ausweges doch ein Mittel bietet zur Deckung und zum Schutze gegen die für seine Untertanen tatsächlich nachteiligen, rechtsverletzenden Verfügungen des feindlichen Auslandes. Wie wir nämlich bereits oben angedeutet haben, kann die Vergeltung nur in dem durch den Notfall bestimmten Ausmasse erfolgen, was zwar in einzelnen Fällen zu denselben, in vielen dagegen nur zu milderen Verfügungen führen kann, als gegen welche die Vergeltung gerichtet ist, so dass von Fall zu Fall genau geprüft werden muss, welcher Masstab der Vergeltung bereits zu dem angestrebten Ziele führt. Die Frage kann überhaupt nur auf

---

[103] Vgl. D. Lt. 24. giugnio 1915, n. 1014. Gazz. Uff. 9. luglio 1915, n. 171. (Prelevazione sul fondo costituito presso la cassa depositi della gente di mare di Genova delle somme necessarie per indennizzare i cittadini e i sudditi italiani dannegiati dal nemico.) Art. 5. Con nostre successive disposizioni saranno stabilite de norme per l'applicazione degli art. 1 e 2 del presente decreto. Vgl. Provvedimenti legislativi e disposizioni ufficiali d'eccezione emanate per misura di guerra. II. Torino 1915. S. 56.; D. Lt. 14 nov. 1915 n 1642. — Gazz. Uff. 24 nov. 1915, n. 287 (Domanda di indennizo e accertamento dei danni sofferti da cittadini in seguito a bombardementi del nemico). Art. 8. Con successivo nostro decreto saranno date disposizioni per l'assegnazione delle somme costituenti il fondo di cui all'art 1⁰ del nostro decreto 24 giugnio 1915, n. 1014, e per la loro ripartizione dopo conclusa la pace, proporzionamente alle proposte di cui all'articolo precedente ed alla somma disponibile. Vgl. Provvedimenti legislativi etc. VI. S. 88.

diese Weise richtig entschieden werden: es ist sorgfältig zu prüfen, ob die einzelnen Verfügungen, durch welche der Feind die Grundsätze des bestehenden Rechtes, auf die gestützt und auf deren Schutz auch den inländischen Untertanen gegenüber vertrauend die Angehörigen des gegenwärtig feindlichen Staates mit ihm Rechtsverhältnisse eingingen, zum Nachteile der Letzteren durch eine an und für sich rechtswidrige Handlung abgeändert hat, die durch sie betroffenen Staaten in der Tat ebenfalls vor die Notwendigkeit stellen, sich vergeltungsweise gleichfalls des in Rede stehenden, an und für sich rechtswidrigen Verfahrens zu bedienen, oder ob diese Verfügungen vermieden werden können, ohne dass die Interessen der Untertanen dem rechtswidrigen Verfahren des Feindes gegenüber dadurch ihres Schutzes beraubt werden oder aber die Sicherung dieses Schutzes beeinträchtigt wird. Das Überschreiten der nur durch die absolute Notwendigkeit bestimmten Grenzlinie, soferne innerhalb derselben die Vergeltung zu dem, das Interesse der Untertanen des vergeltenden Staates schützenden Ziele führt (wobei nicht nur auf die Gegenwart, sondern auch auf die Zukunft Rücksicht genommen werden muss), kann ebenso nur nachteilige Folgen nach sich ziehen, wie die Anwendung der Vergeltung überhaupt, wenn sie durch die Notwendigkeit nicht geboten erscheint. Diese nachteiligen Folgen können nicht nur daraus entstehen, dass die Untertanen derjenigen Staaten, gegen welche die Vergeltungsmassnahmen nicht gerichtet sind, in der Zukunft zu den Staaten, die ohne durch die Notwendigkeit gezwungen, beziehungsweise über das durch diese bestimmte Mass hinaus Vergeltung üben, beständigere Rechtsverhältnisse einzugehen sich enthalten und gegebenen Falles sogar die Aufhebung der bereits bestehenden Verhältnisse bewirken werden (sobald sie dies ohne schwierigere materielle Nachteile tun können), da sie doch dessen nicht sicher sind, ob ihnen die beim Eintritt in das Rechtsverhältnis auch den inländischen Untertanen gegenüber gesicherten Rechte zu Gunsten der Letzteren eines Tages ganz oder teilweise nicht entzogen werden, sondern auch daraus, dass die Untertanen derjenigen Staaten, gegen deren rechtswidrige Verfügungen die eben beanstandeten Vergeltungen gerichtet sind, auch nach dem Friedensschluss zu Staaten, die solche Vergeltungen üben, wenigstens in beständigere Rechtsverhältnisse zu treten sich enthalten und sogar auch die bereits bestehenden aufheben werden, weil sie in solchen Staaten auf Rechtssicherheit nicht rechnen können, die im Gegensatze zum

Wesen des Rechtsstaates rechtswidrige Handlungen gleichfalls mit rechtswidrigen erwidert haben und zwar auch in Fällen, da der Schutz der Interessen der eigenen Untertanen dies keineswegs erforderte, die Untertanen der feindlichen Staaten, die doch gegen die Übergriffe ihrer Regierungen machtlos sind, mit der gleichen Verletzung zu treffen, jene Untertanen, die nur auf den Schutz des bestehenden Rechtes bauend, das ihnen selbst gegenüber den Inländern zugesichert wurde, das nunmehr gefährdete Rechtsverhältnis geschaffen haben. Die oben angedeuteten nachteiligen Folgen treffen die Staaten, welche die vorher beanstandeten Vergeltungen üben, umso schwerer, je mehr sie aus Mangel an Kapitalien oder aus sonstigen Gründen auf die anderen Länder angewiesen sind, als diese auf sie.

Die Staaten, welche Vergeltungsmassnahmen ohne zwingende Notwendigkeit, beziehungsweise über das durch diese bestimmte Mass hinaus treffen, können nicht bloss aus den bisher dargestellten Gründen Nachteile erleiden, es ziehen auch die Rechtsverletzungen selbst, welche gegen einzelne Untertanen der durch die Vergeltung getroffenen Staaten durch das rechtswidrige Verfahren ihrer Organe verübt werden, nachteilige Folgen nach sich. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dass in Rechtsstaaten die unmittelbare materielle Verantwortlichkeit des Staates für die Amtshandlungen seiner Organe Privatleuten gegenüber, mögen diese auch Untertanen des feindlichen Auslandes sein, mit dem Kriege nicht aufgehört hat, wenn sie auch hier nicht so ausdrucksvoll zur Geltung kommen kann, wie im Frieden. Demzufolge werden nach dem Friedensschluss in allen Rechtsstaaten die Untertanen des feindlichen Auslandes, die vor dem Ausbruch des Krieges in dem betreffenden Staate gewisse Rechtsverhältnisse geschaffen haben, Schadenersatzanspruch gegen den Staat erheben können, wenn ihnen aus irgend welcher durch die Organe des Staates getroffenen Verfügung oder durch die Verletzung eines ihrer wesentlichen Grundrechte Schaden erwachsen ist. Rechtsstaaten, von denen die Privatleute bekanntlich auch in den Fällen der sogenannten vermögensrechtlichen Haftung des Staates in Verwaltungssachen entschädigt werden, in welchen ein an sich nicht rechtswidriger Verwaltungsakt die ungerechte Benachteiligung einzelner Personen etwa als eine Nebenfolge nach sich zieht, können sich der in Rede stehenden Schadenersatzpflicht nicht entziehen einfach mit Berufung darauf, dass ihre Organe nur Vergeltungsmassnahmen gegen die gleichen Verfügungen der

Organe des feindlichen Auslandes getroffen haben, weil hierdurch die rechtliche Natur und die Rechtsgrundlage ihrer Verbindlichkeit nicht die geringste Änderung erleiden kann. Die ähnlichen Verfügungen der Organe des feindlichen Auslandes sind nur insoferne von Bedeutung, als die Untertanen des vergeltenden Staates, die zu dem feindlichen Staate noch vor Ausbruch des Krieges in Rechtsverhältnisse getreten sind, wegen der ihnen durch dessen Organe verursachten Rechtsverletzungen nach dem Friedensschluss von diesem Genugtuung erhalten müssen. Es wäre daher nichts verfehlter, als wenn in solchen Fällen, da zum Beispiel die Sequester das sequestrierte Vermögen des feindlichen Auslandes in irgend welchem Staate mit Überschreitung ihres Wirkungskreises rechtswidrig ganz oder teilweise veräussern, das gleiche Verfahren auch in dem Staate, dessen Untertanen die erwähnte Rechtsverletzung erlitten haben, vergeltungsweise gegenüber den Untertanen des die Rechtsverletzung verübenden Staates befolgt würde, woraus nur diesem auch unmittelbar ein erheblicher Vermögensnachteil erwachsen würde, der umso grösser sein wird, je beträchtlicheres fremdes Vermögen veräussert worden ist. Die rechtswidrige Veräusserung des sequestrierten feindlichen Vermögens, gegen welche übrigens auch die betreffenden Staaten zum Schutz der Interessen ihrer von einer solchen Massregel unmittelbar getroffenen Untertanen Vergeltungsmassregeln ergreifen müssen, wenn sie auch nicht grundsätzlich vergeltungsweise das gleiche im höchsten Masse rechtswidrige Verfahren befolgen dürfen, verstösst meines Erachtens gegen das IV. Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges[104], wie dies bereits durch die Sequestration des Vermögens der feindesländischen Untertanen geschieht, gegen welche die Staaten, die durch sie getroffen worden sind, gleichfalls Versicherungsmassnahmen zum Schutze der Interessen ihrer die Rechtsverletzung erlittenen Untertanen vornehmen müssen. Die rechtswidrige Veräusserung des sequestrierten Vermögens feindesländischer Untertanen fällt nämlich geradezu unter den Artikel 23 Punkt g) der Anlage zu diesem Abkommen[105], der die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums ausser in Fällen, da diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges

---

[104] R. G. Bl. 1910 S. 107—151.

[105] R. G. Bl. 1910 S. 141.

dringend geboten erscheint, untersagt[106], während die in Rede stehende Sequestration selbst (den Punkt h) des angezogeneu Artikels verletzt, der seinerseits die Aufhebung oder zeitweilige Ausserkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der gegnerischen Partei oder die Ausschliessung deren Klagbarkeit verbietet. Auf diesen in dem gegenwärtigen Kriege begangenen Verstoss gegen das IV. Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907 muss und wird auch bei den Friedensverhandlungen unbedingt Bezug genommen werden. Und um den etwaigen Zweifeln vorzubeugen, muss der künftige Friedensvertrag über die etwa noch mögliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, über die Aufhebung der Sequestration des feindlichen Vermögens und über den Ersatz des durch die rechtswidrige Sequestration und ungerechte Veräusserung des sequestrierten Vermögens den feindlichen Untertanen verursachten Schadens Verfügungen treffen, wie dies bereits auch in dem zu Paris am 30. Mai 1814 unterzeichneten Friedensvertrag zwischen Frankreich und Grossbritannien geschehen ist[107], obgleich die

---

[106] Outre les prohibitions établies par des conventions spéciales, il est notamment inderdit: .... de détruire ou de saisir des propriétés ennemies, sauf les cas ou ces destructions ou ces saises seraient impérieusement commandées par les nécessités de la guerre."

[107] Vgl. Articles additionnels au traité avec la Grande-Bretagne. Art. IV. Il sera accordé de part et d'autre, aussiôt après la ratification du présent traité. de paix, main-levée du séquestre qui auroit été mis depuis l'an mil sept cent quatre-vingt-douze, sur les fonds, revenus, créances et autres effets quelconques des hautes parties contractantes ou de leurs sujet.

Les mêmes commissaires dont il est fait mention à l'art. II, s'occuperont de l'examen et de la liquidation des réclamations des sujets de S. M. Britannique envers le gouvernement François, pour la valeur de S. M. Britannique envers le gouvernement François, pour la valuer des biens meubles ou immeubles induement confisqués par les autorités Françoises, ainsi que pour la perte totale ou partielle de leurs créances. ou autres propriétés induemént retenues sous le séquestre depuis l'année mil sept cent quatre-vingt-douze.

La France s'engage à traiter á cet égard les sujets Anglois avec la même justice que les sujets François ont éprouvée en Angleterre, et le gouvernement Anglois désirant concourir pour sa part au nouveau temoignage que les puissances alliées ont voulu donner à S. M. Très. Chrétienne de leur désir de faire disparoître les consequences de l'époque de malheur, si heureusement terminée par la présente

feindlichen Untertanen in Rechtsstaaten auch ohnehin nicht schutzlos bleiben würden. Denn die unmittelbare materielle Verantwortlichkeit des Staates für die Amtshandlungen seiner Organe gegenüber Privatleuten, die, wie bereits erwähnt, auch mit dem Kriege nicht aufhört, bietet in Rechtsstaaten bereits genügend Garantie dafür, dass die feindlichen Untertanen nach dem Friedensschluss der während des Krieges erfolgten ungerechten Sequestration oder rechtswidrigen Veräusserung ihres sequestrierten Vermögens gegenüber nicht einfach schutzlos gegenüberstehen, dass vielmehr ihre gerechten Ansprüche sowohl nach der Richtung, wenn eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch möglich ist, als auch hinsichtlich des Schadenersatzes befriedigt werden. Zweifelsohne von diesem Bewusstsein durchdrungen richtete der französische Justitzminister an die Präsidenten der Oberlandesgerichte und an die Oberstaatsanwälte bereits am 14. November 1914 ein in strengem Ton gehaltenes Rundschreiben, in welchem er ihnen ans Herz legte, Sorge dafür zu tragen, dass die ihnen untergeordneten Landesgerichtspräsidenten und Staatsanwälte eine wachsame Aufsicht über die Geschäftsführung der Sequester ausüben, damit diese möglichst sparsam vorgehen und jede überflüssige Kosten vermeiden sollen[108]. Andererseits müssen die genannten Landgerichtspräsidenten und Staatsanwälte insbesondere Vorkehrungen treffen, dass die Se-

---

paix, s'engage de son côté à renoncer, des que justice complette sera rendue à ses sujets, à la totalité de l'excédent qui se trouveroit en sa faveur, relativement à l'entretien des prisonniers de guerre, de manière que la ratification du résultat du travail des commissaires susmentionnés et l'acquit des sommes. ainsi que la restitution des effets qui seront jugés appartenir aux sujets de S. M. Britannique, completteront sa renonciation. Vgl. Geo. Fréd. de Martens, Nouveau Recueil de Traités etc. II. À Gottingue 1818, S. 16—17. Vgl. noch Traité definitif de paix et d'amitié entre S. M. Britannique et les Etats-Unis de l'Amérique signé à Paris le 3. Sept. 1783. Art. V. Cf. Geo. Fréd. de Martens, Recueil de Traité etc. III. À Gottingue 1818 S. 557—558.

108 So bereits Circulaire ministérielle du 4 novembre 1914, relative au controle des séquestres de biens de sujets allemands, autrichiens ou hongrois (Journ. off. du 5 novembre 1914). Vgl. Dalloz: Guerre de 1914. Documents officiels. Textes législatifs et réglementaires. II. S. 63. Vgl. noch Circulaire ministérielle du 17 mars 1915, relative à la rémuneration des séquestres des biens des sujets allemands ou austro-hongrois (Journ. off. du 19 mars 1915) in Dalloz c. W. IV. S. 15.

quester das sequestrierte Vermögen, einen Notfall ausgenommen, in einem ungünstigen Zeitpunkte und unter seinem wirklichen Werte weder ganz noch teilweise ohne die Erlaubnis des zuständigen Landgerichtspräsidenten veräussern, was übrigens auch im Interesse der französischen Gläubiger ist. Dieses Interesse der Gläubiger bildet meines Erachtens in Wirklichkeit den Hauptbeweggrund für die Entscheidung des englischen Appelgerichtshofes, nach der sequestriertes Feindesgut auch dem Vollstreckungszugriff englischer Gläubiger entzogen wird[109], wobei die unmittelbare Vermögensverantwortlichkeit des Staates für die Amtshandlungen seiner Organe nur in zweiter Reihe und das Interesse der feindlichen Schuldner allerdings in letzter Reihe in Betracht gezogen wurde.

Das oben angezogene Rundschreiben verweist gleichzeitig darauf, dass die Sequestratoren keine Liquidatoren sind, dass vielmehr ihre charakteristische Aufgabe die Aufrechterhaltung des Vermögens anzustreben hat, was übrigens bereits durch mehrere Rundschreiben des Justitzministers zum Ausdruck gebracht wurde[109a].

---

[109] Vgl. Leader v. Direction der Disconto Gesellschaft. Court of Appeal 3. June 1915, 31 The Times Law Rep. 464.

[109a]) Vgl. Dalloz. Guerre de 1914. Documents officiels. Textes législatifs et réglementaires. II. S. 60. Circulaire ministérielle du 3. novembre 1914. relative aux conditions du functionnement du séquestre des maisons allemandes, autrichiennes et hongroises (Journ. off. du 4 novembre 1914),... En principe elle (d. h. la mission des séquestres a un caractère purement conservatoire et, si ces séquestres sont qualifiés pour accomplir des actes de gestion, c'est uniquement à l'effet de recevoir les sommes dépendant de l'actif dont ils ont la garde et d'acquitter le passif correspondant, ils ne sauraient, en regle generale, aller au dela... c. W. IV. S. 13. Circulaire ministérielle du 17 mars 1915, relative à la rémuneration des séquestres des biens de sujets allemands ou austro-hongrois (Journ. off. du 19 mars 1915.) Vgl. noch Erlass des Scheriffs vom 29. September (Bulletin officiell 30 Septembre 1914) betreffend Zwangsverwaltung des Eigentums deutscher, österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger. Dahir relatif au séquestre des biens meubles et immeubles des Allemands et Autsro-Hongrois. Art. 2. — Le séquestre ordonné par la disposition qui précede sera soumis aux regles inscrites dans les articles 818 et suivants de l'annexe VII. de notre dahir en date du 9 Ramadan 1331 (12 août 1913). Von den hier angezogenen Artikeln kommen die folgenden in Betracht: Art. 821. Le tiers dépositaire a la garde et l'administraition de la chose; il est tenu de lui faire rendre tout ce qu'elle est capable de produire. 822. Il ne peut faire aucun acte d'aliénation ni de dispo-

Das in Rede stehende Rundschreiben vom 14. November 1914 verwahrt sich geradezu dagegen, dass die Sequestration des Vermögens der deutschen, österreichischen und ungarischen Untertanen in welchem Falle auch immer den Charakter des Plünderns erhalte. Besonders betont es, dass der Sequestrierung nichts ferner stehe, als der Gedanke der Konfiskation des Vermögens und der unmittelbaren oder indirekten Enteignung. Dieses Rundschreiben hebt mit Nachdruck hervor, dass die Sequestrierung des Vermögens der deutschen, österreichischen und ungarischen Untertanen, welche ausdrücklich erst durch Zirkularerlass des Justitzministers an die Präsidenten der Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwälte vom 13. Oktober 1914 angeordnet worden ist[110], während in Marokko ein Erlass des Scheriffs bereits vom

sition, sauf ceux qui sont nécessaires dans l'intérêt des choses séquestrées. 823. Lorsque le séquestre a pour objet des choses sujettes à détérioration, la vente de ces choses peut être autorisée par le juge, avec les formalités requises pour la vente du gage; le séquestre porte sur le produit de la vente. L. Moratorien und andere Sonderregelungen des Zahlungsverkehrs im Auslande. Zusammengestellt von der Handelskammer zu Berlin. Marokko S. 3 und 4.

[110] Vgl. Dalloz c. W. I. S. 229—230. Circulaire ministérielle du 13 octobre 1914, concernant la saisie et la mise sous séquestre le toutes marchandises, de touts deniers et généralement de toutes valeurs mobilières et immobilières dépendant des maisons allemandes, autrichiennes et hongroises pratiquant commerce, industrie ou agriculture en France (Journ. off. du 14 octobre 1914). Vgl. noch c. W. I. S. 231. Circulaire ministérielle du 13 octobre 1914 de la part du ministre de l'intérieur aux préfets. Vgl. jedoch bereits Circulaire ministérielle du 8 octobre 1914, relative a l'application du décret du 27 septembre 1914, portant défense aux sujets d'Allemagne et d'Aturiche-Hongrie de se livrer à tout commerce en France (Journ. off. du 9 octobre 1914) und Circulaire ministérielle télégrapique du 11 octobre magne et l'Autriche-Hongrie (Vgl. Dalloz c. W. I. S. 208—211, 227), welche Zirkulare die Aufmerksamkeit der Oberlandsgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte auf einen Beschluss des Präsidenten des Ziviltribunals in Hâvre vom 2. Oktober 1914 lenken, der mit Berufung auf den Artikel 2 der den Handelsverkehr mit Deutschland und Österreich-Ungarn verbietenden Verordnung. Vgl. Décret du 27 septembre 1914 relatif à l'interdiction des relations commerciales avec l'Allemagne et l'Autriche-Hongrie (Journal off. du 28 septembre 1914). Art. 2: Est nul et non avenu comme contraire à l'ordre public, tout act ou contrat passé soit en teritoire français ou de protectorat francais par toute personne, soit en tous français ou de protectorat

29. September 1914 hierüber verfügt[111], unter keinem Vorwand einem anderen Zwecke dienen kann, als dass sie verhindere, dass die feindlichen Nationen durch die in Frankreich befindlichen Handels- und industriellen Unternehmungen oder Landwirtschaften ihrer Untertanen welche wirtschaftliche Vorteile immer erringen[112]. Da wiederholt Beschwerden erhoben worden sind, dass einzelne Sequester das ihnen zur Verwaltung anvertraute feindliche Vermögen auch nach dem Erlass des oberwähnten Rundschreibens ohne gehörigen Grund veräussert haben, hielt der französische Justitzminister offenbar der erwähnten Verantwortlichkeit des Staates bewusst für nötig, von neuem auf den rein vermögensbewahrenden Charakter der Sequester hinzuweisen und die strenge

---

français par toute personne, soit en tous lieux par des Francais ou protégés français, avec des sujets des empires d'Allemagne et d'Autriche-Hongrie ou des personnes y résidant.

La nullité édictée à l'alinéa précédent a comme point de départ la date du 4 août pour Allemagne et celle du 13 aout 1914 pour l'Autriche-Hongrie; elle produira effet pendant toute la durée des hostilités et jusq' à une date qui sera ultérieurement fixée par décret. Vgl. Dalloz c. W. I. S. 166.) über Antrag des Staatsanwaltes die Beschlagnahme des Lagers von Lebensmitteln einer deutschen Firma angeordnet hat, als auf solchen, der dazu geeignet ist, dass ihn die Rechtssprechung als rechtsmässig anerkenne. Vergleich neuerdings auch Loi de janvier 1916 relative à la déclaration des biens des sujets de puissances essemies (Journ. Off. de la Republique Française du 23. janvier 1916.) Art. 2. Les détenteurs francais de biens appartenants à des sujets d'une puissance ennemie et les débiteurs français de sommes, valeurs ou objets quelconques envers ces sujets à raison de contrats en cours lors de la déclaration de guerre, seront, sur leur demande, au moins de circonstances spéciales qui motiveraient une décision contrairè rendue sur réquisitions du ministère public par le président du tribunal civil, considérés comme séquestres de ces biens, sommes, valeurs ou objets qui demeureront confiés à leur garde.

[111] Vgl. Moratorien und andere Sonderregelungen des Zahlungsverkehrs im Auslande. Zusammengestellt von der Handelskammer zu Berlin. Marokko S. 3.

[112] Vgl. Dalloz c. W. II. S. 93—95. Circulaire ministérielle du 14 novembre 1914, relative au caractère des administrateurs séquestres des maisons allemandes ou austro-hongroises et à la limitation de leurs pouvoirs en ce qui concerne la réalisation de l'actif (Journ. off. du 16 novembre 1914.

Einhaltung der Instruktionen des in Rede stehenden Zirkularerlasses vom 14. November 1914 zu fordern[113].

Wir wollen hier nicht unerwähnt lassen, dass durch den eben vorher erwähnten ministeriellen Runderlass vom 13. Oktober 1914 über die Beschlagnahme und Sequestrierung aller Waren und Gelder, sowie überhaupt aller beweglichen und unbeweglichen Werte, die den in Frankreich Handel, Gewerbe oder Landwirtschaft betreibenden deutschen, österreichischen und ungarischen Firmen zustehen, welcher Erlass, wie bereits angedeutet, gegen das IV. Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907 verstösst[114], die französische Regierung wieder den Standpunkt des alten französischen Staatsrechtes eingenommen hat, laut dessen die Untertanen der kriegführenden Staaten untereinander ebenso Feinde sind, wie die Staaten selbst, denen sie angehören, welcher Standpunkt notwendigerweise dazu führte, dass den Angehörigen der feindlichen Staaten auch das Klagerecht gegen französische Untertanen entzogen wurde. Diesen entschieden irrigen Standpunkt, der für die Untertanen des feindlichen Auslandes auch auf dem Gebiete des Zivilrechts so ungerechtfertigt nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, haben die

---

[113] Vgl. Dalloz c. W. IV. S. 13. Circulaire ministérielle du 17 mars 1915, relative à la rémunération des séquestres des biens de sujets allemands ou autsro-hongrois (Journ. off. du 19 mars 1915)... Leur attention se portera spécialement sur les conditions d'application des tarifs comportant un pourcentage sur les recettes ou les dépenses. Il convient d'empêcher que ce mode de rétribution n'ait pour conséquence d'inciter les séquestres à étendre plus qu'il ne convient le champ de leurs opérations. A ce sujet, je dois vous signaler qu'à plusieurs reprises j'ai été saisi de plaintes à l'occasion de ventes qui auraient été opérées par des séquestres sans nécessité suffisamment démontrée ou de poursuites en paiement qu'ils auraient inconsidérément engagées contre des débiteurs français. Il importe que les séquestres se pénètrent bien des instructions, dans lesquelles j'ai défini leur caractère, et notamment des termes de ma circulaire du 14 novembre dernier, qui spécifie qu'ils ne sont pas des liquidateurs. En ce qui concerne les ventes cette circulaire a fixé d'une façon précise les limites, dans lesquelles elles sont admissibles et qui ne doivent pas être dépassées...

[114] Vgl. Anlage zum Abkommen. Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Zweiter Abschnitt. Feindseligkeiten. Erstes Kapitel. Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschiessungen. Arikel 23 P. h).

Kriegsgesetzgebungen glücklicherweise seit dem XVIII. Jahrhundert überwunden[115]. Seither ist der Krieg eben auch in Bezug auf seine Wirkungen auf die Privatrechtsverhältnisse so aufgefasst worden, wie ihn J. J. Rousseau gekennzeichnet hat[115a]. Dieser hob nämlich mit besonderem Nachdruck hervor, dass der Krieg kein Verhältnis eines Menschen zum andern, sondern das Verhältnis eines Staates zum andern sei, in dessen Rechtskreise die Einzelnen nur zufällig Feinde sind, und zwar nicht als Menschen, ja nicht einmal als Bürger, sondern als Soldaten, nicht als Glieder des Vaterlandes, sondern als dessen Verteidiger. Er betont, dass jeder Staat nur Staaten zum Feinde haben kann, und nicht Menschen, da man zwischen Dingen verschiedener Natur kein tatsächliches Verhältnis zu einander nachweisen kann. Dieses Prinzip ist auch mit den Grundsätzen und mit der unwandelbaren Handlungsweise aller gesitteten Völker in vollem Einklang. Es galt auch bei den Römern, die das Kriegsrecht mehr als irgend ein Volk auf Erden verstanden und achteten, wie sie überhaupt ihre Gesetze am seltensten übertreten haben[116]. Durch die in Rede stehende Verfügung hat daher die französische Regierung leider einen Rückschritt zu ihren Vorgängern gemacht. Umso mehr gereicht es also der vierten Kammer des Pariser Appelgerichtshofes zur Ehre, dass sie (zwar nach mehreren Präzedenzfällen, u. a. nach dem Vorgehen des Landgerichts Epinal, der Appelgerichtshöfe Rouen und Alger) die Frage, ob es feindlichen Ausländern zu gestatten sei, als Partei vor Gericht aufzutreten, in einer Entscheidung vom 19. April 1916 bejaht hat[117]. Sie hatte sich also weder von dem oben gerügten Standpunkt der Regierung, noch von dem Drucke, den ein Teil der Presse auf die Kammer auszuüben suchte, beeinflussen lassen. Sie huldigte dem eben vorher geschilderten, richtigen Prinzip und wollte sich auch

---

[115] Vgl. G. Massé, Le droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens. Paris I (874). S. 128, cf. daselbst auch S. 126; ferner E. Nys, Droit international. Bruxelles III. S. 69.

[115a] Du Contrat Social ou Principes du Droit politique. Livre I, Chapitre IV. De l'esclavage. Les meilleurs auteurs classiques français étrangers. Paris. E. Flammarion. Éditeur. S. 13.

[116] Für diese Behauptung bietet eine Fülle von Belegen meine mehrbändige Abhandlung „Über das ius postliminii und über die fictio legis Corneliae," die ich infolge äusserer Umstände erst nach Beendigung des Krieges dem Drucke übergeben kann.

[117] Vgl. Le Temps. 22 avril 1916.

nicht gegen den Artikel 23 P. h) der Anlage zum vierten Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907 vergehen, der bekanntlich die Aufhebung oder die zeitweilige Ausserkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Feindesstaaten oder *die Ausschliessung ihrer Klagbarkeit untersagt.*

Es sei ein weiteres Beispiel angeführt dafür, dass für eine feindlichen Untertanen zugefügte Rechtsverletzung in Rechtsstaaten mit dem Friedensschlusse bereits infolge der unmittelbaren Vermögensverantwortlichkeit des Staates für die Amtshandlungen seiner Organe auch Privatleuten gegenüber Abhilfe geschaffen werden kann, ohne dass der Staat, dessen Untertanen die Rechtsverletzung erlitten haben, gegenüber den Untertanen des die Rechtsverletzung verübenden Staates vergeltungsweise das gleiche rechtswidrige Verfahren (das für ihn nur Nachteile nach sich ziehen würde) zu befolgen gezwungen wäre, wenn er auch zum Schutz der Interessen seiner Untertanen gegen die erlittene Rechtsverletzung zu Versicherungsmassregeln greifen müsste. Wenn nämlich einer von den kriegführenden Staaten, für die das VI. Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907 über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten gilt[118], die den fremden

---

[118] Das in Rede stehende Abkommen (R. G. Bl. 1910 S. 181—206) gilt in den folgenden Staaten: Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Brasilien (R. G. Bl. 1914 S. 20), Dänemark (R. G. Bl. 1910 S 376), Deutschland (mit Vorbehalt zu Art. 3 und Art. 4 II. (Les marchandises ennemies se trouvant à bord des navires visés aux articles 1 et 2 sont également sujettes à être saisies et restituées après la guerre sans indemnité, ou à être requisitionnées moyennant indemnité, conjointement avec le navire ou séparément). Il en est de même des marchandises se trouvant à bord des navires visés á l'article 3.) Vgl. R. G. Bl. 1910, S. 376, 377, 202, 198, 199), Frankreich R. G. Bl. 1910, S. 1105), Grossbritannien (R. G. B. 1910, S. 370), Guatemala (R. G. Bl. 1911, S. 193), Haiti (R. G. Bl. 1910, S. 673), Japan (R. G. Bl. 1912, S. 169), Kuba (R. G. Bl. 1912, S. 301), Liberia R. G. Bl. 1914, S. 83), Luxemburg (R. G. Bl. 1912, S. 531), Mexiko (R. G. Bl. 1910, S. 376), den Niederlanden (daselbst), Nikaragua (R. G. Bl. 1910, S. 382), Norwegen (R. G. Bl. 1910, S. 1092), Österreich (R. G. Bl. 1910, S. 376), Panama (R. G. Bl. 1911, S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911, S. 972), Rumänien (R. G. Bl. 1912, S. 257), Russland (mit Vorbehalt zu Art. 3 und Art. 4 II. Vgl. RGBl. 1910, S. 376, 377, 381, 198, 199), Salvador (R. G. Bl. 1910, S. 376), Siam (R. G. Bl. 1910,

Untertanen gehörende Kauffahrteischiffe, die sich beim Ausbruche der Feindseligkeiten in einem seiner Häfen befunden haben, welchen sie infolge höherer Gewalt in der für das Auslaufen bestimmten Frist oder weil ihnen das Auslaufen nicht gestattet wurde, nicht verlassen konnten, oder die ihren letzten Abfahrtshafen vor Beginne des Krieges verlassen haben und in Unkenntnis der Feindseligkeiten auf hoher See getroffen wurden, zerstört oder wenigstens für sich beansprucht. Denn das in Rede stehende VI Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz von 18. Oktober 1907 bestimmt auf das unzweideutigste, dass die fraglichen Kauffahrteischiffe nicht konfisziert werden dürfen, sondern nur der Beschlagnahme unterliegen unter der Bedingung, dass sie nach dem Kriege ohne Entschädigung zurückgegeben werden; requiriert oder aber vernichtet können sie nur werden gegen Entschädigung und unter der Verpflichtung, dass für die Sicherheit der Personen und für die Erhaltung der Schiffspapiere gesorgt werde[119], es sei denn, dass aus dem Bau der Schiffe zu ersehen ist, sie wären zur Umwandlung in Kriegschiffe bestimmt, auf die sich dieses Abkommen nicht erstreckt[120].

S. 673), Schweden (R. G. Bl. 1910, S. 376), Schweiz (R. G. Bl. 1910, S. 913) und Ungarn (Vgl. G. A. XLIII v. J. 1913. Sanktioniert am S. August 1913. Die Ratifikationsurkunden sind im Haag bereits am 27. November 1909 hinterlegt worden. R. G. Bl. 1910, S. 376.)

[119] Vgl. Art. 2: Le naivre de commerce qui, par suite de circonstances de force majeure, n'aurait pu quitter le port ennemi pendant le délai visé à l'article précédent, ou auquel le sortie n'aurait pas été accordée' ne peut être confisqué.

Le belligérant peut seulement le saisir moyennant l'obligation de le restituer après la guerre sans indemnité, ou le réquisitiomer moyennant indemnité. 3. Les navires de commerce ennemis, qui ont quitté leur dernier port de départ avant le commencement de la guerre et qui sont rencontrés en mer ignorants des hostilités, ne peuvent être cinfisques. Ils sont seulement sujets à être saisis, moyennant l'obligation de les restituer après la guerre sans indemnité, ou à être requisitionnés, ou même à être détruits. á charge d'indemnité et sous l'obligation de pourvoir à la securité des personnes ainsi qu' á la conservation des papiers de bord. Après avoir à un port de leur pays ou à un port neutre, ces navires sont soumis aux lois et contumes de la guerremaritime.

[120] Vgl. Art. 5: La présente Convention ne vise pas les navires de commerce dont la construction indique qu'ils sont destinés à être transformés en batiments de guerre.

Die oberwähnte Verantwortung des Staates, auf Grund welcher die betroffene Partei gegenüber dem Staate Anspruch erheben kann auf Berichtigung jeder durch die behördliche Verfügung ihr zugefügten Rechtsverletzung, bietet bereits auch dafür Garantie, dass die feindlichen Untertanen von jedem Rechtstaate, der ihr auf seinem Gebiete befindliches Vermögen ganz oder teilweise rechtswidrig zum Gegenstand der Zwangsenteignung gemacht hat, im vollen Maase schadlos gehalten werden. Diese Zwangsenteignung, gegen welche übrigens auch die durch sie betroffenen Staaten, um die Interessen ihrer unmittelbar geschädigten Untertanen zu schützen, Versicherungsmassregeln ergreifen müssen, wenn sie auch grundsätzlich vergeltungsweise nicht das gleiche, im höchsten Masse rechtswidrige Verfahren, das auch für sie nur nachteilige Folgen nach sich ziehen könnte, befolgen dürfen, vertösst meines Erachtens entschieden gegen das IV. Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Um dies zu beweisen, bedarf es nicht der Berufung auf den bereits angezogenen Artikel 23 Punkt h) der Anlage zu diesem Abkommen, da die Zwangsenteignung des feindlichen Vermögens meines Erachtens geradezu den Punkt g) des eben angeführten Artikels verletzt, der die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums nur dann gestattet, wenn diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend geboten erscheint. Auf die in Rede stehende, in dem gegenwärtigen Kriege begangene Verletzung dieses Abkommens muss und wird unbedingt auch bei den Friedensverhandlungen Bezug genommen werden. Und obgleich die erwähnte unmittelbare materielle Verantwortlichkeit des Staates für die Amtshandlungen seiner Organe Privatleuten gegenüber, die wie bereits erwähnt, auch mit dem Kriege nicht aufhört, genügend Garantie dafür bietet, dass die feindlichen Untertanen gegenüber der während des Krieges rechtswidrig vorgenommenen Zwangsenteignung ihres Vermögens bei Friedensschluss nicht einfach hilflos dastehen, dass vielmehr alle gerechten Ansprüche befriedigt werden, so muss dennoch der künftige Friedensvertrag, um den etwaigen Zweifeln vorzubeugen, eine ausdrückliche Verfügung darüber enthalten, dass, wo etwa noch möglich eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, bezichungsweise die Entschädigung der von der Zwangsenteignung betroffenen feindlichen Untertanen erfolge, sowie eine derartige Verfügung im Interesse der feindlichen Untertanen, deren Vermögen ganz oder

teilweise im Kriege eingezogen wurde, bereits enthalten ist, in dem zu Paris am 3. September 1783 unterzeichneten Friedensvertrage zwischen Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika[121], ferner in dem zu Paris am 30. Mai 1814 unterzeichneten Friedensvertrage zwischen Frankreich und Grossbritannien[122].

Um ein Beispiel anzuführen, wollen wir hier darauf verweisen, dass von solcher Zwangsenteignung die durch allerhöchsten Ukas vom 2.—15. Februar 1915 zum Gesetz erhobenen Verfügungen des russischen Ministerrates handeln[123].

---

[121] Vgl. Art. V: It is agreed, that te Congress shall earnestly recommend it to the legislatures of the respective states, to provide for the restitution of all estates rights, and properties, which have been confiscated belonging to real British subjects: and also of estates, rights and properties, of persons resident in districts in the possesion of his Majesty's arms, and who have not borne arms against the said United States: and that persons of any other description shall have free liberty to go to any part or parts of any of the Tirteen United States, and therein to remain twelfe months unmolested in their endeavours to obtain the restitution of such of their estates, rigths, and properties, as may have been confiscated: and that Congress shall also earnestly recommend to the several states, a reconsideration and revision of all acts or laws regarding the premises, so as to render the said laws or acts perfectly consistent not only with justice and equity, but with that spirit of concilliation wich, on the return of the blessings of peace, should universally prevail. And that Congress shall also earnstly recommend to the several states, that the estates, rigths, and properties, of such last-mentioned persons shall be restored to them, they refunding to any persons who may be now in possesion the bona fide price (where any has been given) which such persons may have paid on purchasing any of the said lands, rights or properties, since the confiscation.

And it is agreed, that all persons who have any interest in confiscated lands, either by debts, marriage settlements, or otherwise, shall meet with no lawful impediment in the prosecution of their just rights. Vgl. Geo. Fried de Martens: Recueil de Traités etc. III. A Gottingue 1818, S. 557—558.

[122] Vgl. Articles additionnels au traité avec la Grande-Bretagne Art. IV 2—3. Cf. Geo. Fréd. de Martens: Nouveau Recueil de Traités etc. Tome II. À Gottingue. 1818. S. 16—17.

[123] Die Übersetzung des angezogenen Gesetzesverfügungen über den Grundbesitz der Untertanen der feindlichen Staaten enthält die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ vom 18. März 1915 No. 77. Beiblatt.

Einige dieser Verfügungen werden durch das russische Gesetz vom 13.—26. Dezember 1915 teils ergänzt, teils abgeändert[124].

Hienach haben die deutschen, österreichischen, türkischen und ungarischen Untertanen, ebenso auch alle Arten von Gesellschaften und Sozietäten, die auf Grund der deutschen, österreichischen, türkischen oder ungarischen Gesetze errichtet worden sind, wenn sie auch die Genehmigung zum Geschäftsbetrieb in Russland erhalten haben sollten, nicht minder auch die nach den im russischen Staate geltenden Gesetzen errichteten offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, falls sich unter den persönlich haftenden Gesellschaftern oder den Kommanditisten deutsche, österreichische, türkische oder ungarische Untertanen befinden, ihre in den durch das Gesetz bestimmten Gouvernements ausserhalb des städtischen Ansiedlungsrayons befindlichen Grundstücke zu verkaufen, gleichgiltig ob diese ihnen auf Grund des Eigentums oder auf Grund anderer Liegenschaftsrechte des Niessbrauchs und Besitzes gehören, wie z. B. des Zinsrechtes, des Erbbaurechtes, des Erbpachtrechtes, mit Ausnahme nur der verschiedenen Arten der lebenslänglichen Niessbrauchs- und Besitzrechte auf Grundstücke, welche Rechte ausdrücklich für ungiltig erklärt wurden. Der Verkauf hat innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Frist durch freiwillige Vereinbarungen zu erfolgen, weil anderenfalls eine öffentliche Versteigerung erfolgt[125].

---

[124] Eine nach dem in Prawitelstwenny Westnik (Regierungsanzeiger) vom 22. Dezember a. St. 1915 publizierten Texte angefertigte Übersetzung des obbezeichneten Gesetzes enthält die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" vom 23. Jänner 1916.

[125] Vgl. Gesetz vom 2. (15.) Februar 1915 über den Grundbesitz und die Bodenbesitzung der österreichischen, ungarischen, deutschen oder türkischen Untertanen im russischen Staate IV. (Nach der Abänderung des Gesetzes vom 13. (26.) Dezember v. J. 1915): Grundstücke ausserhalb städtischer Ansiedlungen, die sich gegenwärtig im Besitz oder Nutzniessung österreichischer, ungarischer oder deutscher Untertanen oder der im Artikel 8, Abschnitt I. dieses Gesetzes bezeichneten Gesellschaften oder Sozietäten befinden und in den Gouvernements Petrograd, Nowgorod, Pskow, Witebsk, Esthland, Livland, Kurland, Kowno, Grodno, Wilna, Minsk, Suwalki, Lomscha, Plotzk, Warschau, Kalisch, Petrikau, Kielce, Radom, Lublin, Cholm, Kiew, Wolhynien, Podolien, Bessarabien, Cherson, Taurien, Jekaterinoslaw, im Gebiete des Donschen Heerkorps, und in allen Ortschaften des kaukasischen Gebietes, des Grossfürstentums Finnland und des Generalgouvernements Priamur belegen sind, unterliegen der Wirksamkeit nachstehender Vorschriften:

Ein Gesetz vom 1.—14. Juli 1915[126] setzte die Geltung der eben dargestellten Einschränkungsmassnahme des Gesetzes vom 2.—15. Februar 1915 über den Besitz und die Nutzung von Grund und Boden durch deutsche, österreichische, türkische und ungarische Staatsangehörige für die ganze Dauer des Krieges mit Bezug auf die Personen slawischer Abstammung ausser Kraft[127].

---

1. Den bezeichneten Personen, Gesellschaften und Sozietäten wird freigestellt, ihre Grundstücke in den genannten Örtlichkeiten innerhalb der durch die gegenwärtigen Vorschriften bestimmten Frist zu veräussern; anderenfalls werden die Grundstücke in öffentlicher Versteigerung verkauft.

2 (Nach der Abänderung des Gesetzes vom 13. (26.) Dezember v. J. 1915). Die Geltung des Artikels 1 dieses Abschnittes erstreckt sich auch auf Grundstücke, die den unter denselben Artikel fallenden Personen, Gesellschaften und Sozietäten nicht auf der Grundlage von Eigentum, sondern auf der Grundlage von anderen Liegenschaftsrechten des Niessbrauchs und Besitzes gehören, wie z. B. des Zinsrechts, des Erbbaurechts, des Erbpachtrechts mit Ausnahme der verschiedenen Arten der lebenslänglichen Niessbrauchs- und Besitzrechte auf Grundstücke, welche Rechte für ungültig erklärt werden.

5. Die der Wirksamkeit dieser Varschriften unterliegenden ausserstädtischen Grundstücke, die innerhalb 6 Monate vom Tage der Veröffentlichung der in Art. 3 erwähnten Verzeichnisse in freier Vereinbarung mit Personen, die zum Erwerb solchen Vermögens berechtigt sind, nicht veräussert sind, werden bei der zuständigen Gouvernementsverwaltung oder der entsprechenden Behörde nach dem in den Artikeln 3 und 4 Abschnitt 1 angegebenen Verfahren in öffentlicher Versteigerung verkauft, unter der Bedingung, dass der Tag solcher Versteigerung der bäuerlichen Agrarbank rechtzeitig bekanntgegeben ist.

10. In den Orten, wo die sofortige Ausführung dieser Vorschriften wegen der Kriegszeit unmöglich erscheint, wird der Lauf der in den Art. 3—5. dieses Abschnittes festgesetzten Fristen von dem Minister des Innern (im Grossfürstentum Finnland vom Generalgouverneur) im Einvernehmen mit der höheren örtlichen Militärbehörde festzusetzenden Zeitpunkt berechnet werden. In derselben Weise ist auch das Zerzeichnis der in diesem Artikel angegebenen Ortschaften aufzustellen. Diese Anordnungen werden durch den regierenden Senat zur allgemeinen Kenntnis publiziert.

[126] Vgl. Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen vom 17. (30.) Juli 1915. No. 205 sub Z. 1608.

[127] .... Mit Bezug auf jene österreichischen, ungarischen und deutschen Staatsangehörigen, die ihre Zugehörigkeit zur slawischen Nationalität nachweisen, wird der Lauf der Fristen, die in den Art 3

Das russische Gesetz vom 13.—26. Dezember 1915, das bekantlich einige Abänderungen und Ergänzungen des russischen Gesetzes über den Grundbesitz der Untertanen der feindlichen Staaten vom 2.—15. Februar 1915 enthält, erklärt die Fideikommissrechte der deutschen, österreichischen, türkischen und ungarischen Untertanen auf Grundstücke, die in jenen Gouvernements sich befinden, in denen auf Grund des Gesetzes vom 2.—15. Feber 1915 Zwangsenteignung platzgreifen kann, für ungiltig[128].

Dieses Gesetz sichert der bäuerlichen Agrarbank gleichfalls weitgehende Vorrechte auf jene Grundstücke, die den Gegenstand der in Rede stehenden Zwangsenteignung bilden, und enthält diesbezüglich zahlreiche Verfügungen[129].

---

bis 5 des IV. Abschnittes des oberwähnten Gesetzes festgesetzt sind, für die ganze Dauer des Krieges unterbrochen, mit der Massgabe, dass zu Ende des Krieges der Lauf der Fristen wieder beginnt und zwar gerechnet von einem Tage, welchen der Minister des Innern (in Finnland der Generalgouverneur) im Einverständnis mit dem Kriegsminister zu bestimmen und durch den dirigierenden Senat zur allgemeinen Kenntnis zu bringen hat.

[128] Vgl. I. 4: Die den im Artikel 1, Abschnitt IV des erwähnten Gesetzes (d. h. Über das Gesetz, betreffend den Grundbesitz und die Bodenbenutzung der österreichischen, ungarischen, deutschen oder türkischen Untertanen im russischen Staate) bezeichneten Personen gehörenden Rechte auf Grundstücke, die den Gegenstand eines Erb- (Familien-) oder Stammfidekommisses bilden, werden für ungültig erklärt und geht das Fideikommissgut auf die in der Stiftungsurkunde als deren unmittelbare Erben im Besitz desselben bezeichneten Personen über.

[129] Vgl. D.: In Abänderung und Ergänzung der Gesetze über den Landbesitz und die Bodenbenutzung der österreichischen, ungarischen, deutschen oder türkischen Untertanen im russischen Staate (Sobr. usak. 1915 Artikel 349) und über das Aufhören des Landbesitzes und der Bodenbenutzung der österreichischen, ungarischen, oder deutschen Einwanderer in den Grenzorten (Sobr. usak. 1915, Artikel 351) wird bestimmt: I. 1—18, II. 1—14, III. Vgl. hier besonders Art. 1: Die bäuerliche Agrarbank ist bis zum 1. Januar 1921 berechtigt, Grundstücke für eigene Rechnung zu erwerben und dieselben auf Grund der im Statut der Bank und diesen Gesetzen bestimmten Vorschriften zu verkaufen.

Art. 5: Die bäuerliche Agrarbank ist berechtigt, das zu veräussernde Grundstück zu dem in der präsumptiven Veräusserungsurkunde bezeichneten Kaufpreis oder für den Preis, zu dem der in öffentlicher Versteigerung zu verkaufende Vermögensgegenstand dem

Wir wollen nur andeuten, dass die eben behandelten Verfügungen auch bei jenen deutschen, österreichischen und ungarischen Einwanderern nicht slawischer Herkunft, die bereits russische Untertanen geworden, anzuwenden sind und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie ihre frühere Staatsbürgerschaft beibehalten haben oder nicht, ebenso auch bei deren Nachkommen in männlicher Linie, es sei denn, dass sie eine der folgenden Bedingungen nachweisen können: a) die Zugehörigkeit zum rechtgläubigen Bekenntnis von der Geburt an oder den Übertritt zur Rechtgläubigkeit vor dem 1. Jänner 1914; b) ihre Anteilnahme oder jene eines ihrer Aszendenten oder Deszendenten in männlicher Linie an den Kriegsoperationen des russischen Heeres oder der russischen Flotte gegen den Feind als Offizier oder Freiwilliger, oder die Zugehörigkeit einer der genannten Personen zu denjenigen, die dafür, dass sie sich bei den Kriegsoperationen des Heeres oder der Flotte in einer Schlacht ausgezeichnet haben, eine Belohnung erhielten oder den Tod eines ihrer Aszendenten oder Deszendenten auf dem Schlachtfelde; c) oder die Witwenschaft nach einer der eben angeführten Personen oder eines Einwanderers slawischer Herkunft[180].

Käufer zugeschlagen oder dem Pfandgläubiger auf Grund einer Hypothek überlassen wurde, zu übernehmen.

[130] Vgl. Gesetz vom 2. (15.) Februar 1915 über das Aufhören des Landbesitzes und der Bodenbenutzung der österreichischen, ungarischen oder deutschen Einwanderer in den Grenzorten. (Nach der Abänderung des Gesetzes vom 13. (26.) Dezember v. J. 1915.) Artt. 1: Den im russischen Staatsverbande stehenden deutschen, österreichischen oder ungarischen Einwanderern wird innerhalb der durch diese Vorschriften bestimmten Frist gestattet, ihre Grundstücke durch freiwillige Vereinbarungen zu veräussern, die ausserhalb der städtischen Ansiedlungen in solchen Örtlichkeiten belegen sind, die im Abschnitt IV der Vorschriften über den Landbesitz und die Bodenbenutzung der österreichischen, ungarischen, deutschen oder türkischen Untertanen im russischen Staate bezeichnet sind.

Die der Wirksamkeit dieser Vorschriften unterliegenden Grundstücke, die binnen der hiefür bestimmten Frist durch freiwillige Vereinbarungen, mit Personen, die zu dem Erwerb derartiger Grundstücke berechtigt sind, nicht veräussert wurden, werden in öffentlicher Versteigerung verkauft

2. Die Wirksamkeit des Artikels I erstreckt sich auf Grundstücke, die den in diesen Vorschriften bezeichneten Gesellschaften, Sozietäten und Personen sowohl auf der Grundlage von Eigentum, als

auch auf der Grundlage von anderen Liegenschaftsrechten des Niessbrauchs und Besitzes gehören, wie z. B. des Zinsrechts, des Baurechts, des Erbpachtrechts mit Ausnahme nur der verschiedenen Arten der lebenslänglichen Niessbrauchs- und Besitzrechts auf Grundstücke, welche Rechte für ungültig erklärt werden.

3. Die Wirksamkeit dieser Vorschriften erstreckt sich 1. auf Grundstücke der Amts-, Dorf- und Bauerngemeinden, die aus früheren, in österreichischer, ungarischer oder deutscher Untertanenschaft gewesenen ländlichen Grundbesitzern, Kolonisten, Ansiedlern und ausländischen Ackerbürgern oder aus den Nachkommen dieser Personen gebildet sind; 2. auf Grundstücke einzelner Personen von österreichischen, ungarischen oder deutschen Einwanderern, ebenso auf deren Abkömmlinge in männlicher Linie; 3. wenn sie zu einer der nachstehenden Klassen gehören: a) wenn sie Mitglieder von Amts-, Dorf-, Land- und Bauerngemeinden sind, b) wenn sie zu dem Bestande der Kolonien und Dörfer der Generalgouvernements Warschau und Cholm gehören, c) wenn sie Land besitzen in den im Artikel 63 des Statuts der bäuerlichen Agrarbank, Ausgabe 1912, vorgesehenen Grenzen und sich nach ihrer Lebensweise von Bauern nicht unterscheiden, d) wenn sie nach dem 1. Januar 1880 russische Untertanen geworden sind, oder nach diesem Zeitpunkt Untertanen anderer Staaten und darauf russische Untertanen geworden sind; ebenso auch auf Gesellschaften, zu deren Bestand eine der oben aufgezählten Personen gehört, und 3. auf Zuweisungländereien, die sich im Besitze der in Ziffer 1. dieses Artikels bezeichneten Gesellschaften, als auch einzelner Personen von österreichischen, ungarischen oder deutschen Einwanderern und deren Abkömmlinge männlicher Linie oder Sozietäten befinden, zu deren Bestand eine dieser Personen und deren Abkömmlinge gehört.

4. Die Wirksamkeit dieser Vorschriften erstreckt sich nicht auf verschiedene Arten von Landbesitz, die sich im Besitze von 1. Personen befinden, die eine der nachstehenden Bedingungen dartun: a) ihre Zugehörigkeit zum rechtgläubigen Bekenntnis von der Geburt an oder ihren Übertritt zur Rechtgläubigkeit vor dem 1. Januar 1914, b) ihre Zugehörigkeit zum slawischen Volkstum, c) ihre oder eines ihrer Aszendenten oder Deszendenten in männlicher Linie Beteiligung an den Kriegsoperationen des russischen Heeres oder der russischen Flotte gegen den Feind als Offiziere oder Freiwillige, oder einer der genannten Personen Zugehörigkeit zu denjenigen, die für eine Auszeichnung in der Schlacht bei den Kriegsoperationen dieses Heeres oder dieser Flotte eine Belohnung erhalten haben, oder den Tod eines ihrer Aszendenten oder Deszendenten auf dem Schlachtfelde; 2. auf die Witwen der in Ziffer 1. aufgezählten Personen.

5. Auf die Veräusserung der in diesem Gesetze bezeichneten Grundstücke im Wege freiwilliger Vereinbarung und auf das Verfahren der öffentlichen Vresteigerung im Falle der Nichtausführung der freiwilligen Veräusserung finden Artikel 2 bis 6, Abschnitt I und

Die Staaten, deren Untertanen das feindliche Ausland durch seine Verfügungen auch auf dem Gebiete des Rechtes in deren Interessen zu verletzen anstrebt, werden bereits durch die bisher dargestelten, die eigenen Untertanen schädigenden moralischen und materiellen Nachteile in Bezug auf die Inanspruchnahme der Vergeltungsmassnahmen zur grössten Vorsicht gemahnt, Vergeltung nur in dem Falle der Notwendigkeit und nie über das Mass dieser Notwendigkeit hinaus zu üben. Diesen Nachteilen auszuweichen, liegt im Interesse der Untertanen nicht nur pro nunn, sondern auch pro futuro. Die einzelnen Staaten sollen die gegen sie gerichteten Verfügungen des feindlichen Auslandes mit Vergeltungsmassnahmen gegen die Untertanen desselben nur im Notfalle beantworten und selbst dann nur im Rahmen des durch diesen Notfall bestimmten geringsten Masses, welches Mass in Ermangelung eines anderen Ausweges genügende Deckung und entsprechenden Schutz gegen die den eigenen Untertanen tatsächlich nachteiligen Folgen der rechtswidrigen Verfügungen des feindlichen Auslandes bietet. So kann erreicht werden, dass die Untertanen der übrigen Staaten in der Zukunft noch mit grösserer Bereitwilligkeit, sogar wenn nur die durch den Krieg herbeigeführte Veränderung der Verhältnisse nicht geradezu ein Hindernis bildet, in entschieden gesteigerterem Masse zu den so verfahrenden Staaten in Rechtsverhältnisse treten werden. Denn es wurde der Beweis geliefert, dass sich jeder in den in Rede stehenden Staaten in der

---

Artikel 3 bis 10, Abschnitt IV der Vorschriften „über den Landbesitz und die Bodenbenutzung der österreichischen, ungarischen, deutschen oder türkischen Untertanen“ jedoch mit der Massgabe Anwendung, dass die durch die genannten Vorschriften zur freiwilligen Veräusserung der Grundstücke bestimmte sechsmonatliche Frist sich auf 10 Monate verlängert.

Gesetz vom 13. (26.) Dezember 1915. Einige Aenderungen und Ergänzungen der russischen Gesetze über den Grundbesitz der Untertanen der feindlichen Staaten C. Über das Gesetz, betreffend das Aufhören des Landbesitzes und der Bodenbenutzung der österreichischen, ungarischen oder deutschen Einwanderer in den Grenzorten (Sobr. usak. 1915, Artikel 351). I. Das erwähnte Gesetz ist durch nachstehende Bestimmungen zu ergänzen: 3. Die den im Artikel 3 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Personen gehörenden Rechte auf Grundstücke, die den Gegenstand eines Erb- (Familien-) oder Stammfideikommisses bilden, werden für ungültig erklärt und geht das Fideikommissgut auf die in der Stiftungsurkunde als deren unmittelbare Erben im Besitze desselben bezeichneten Personen übr.

vollständigsten Sicherheit fühlen kann und dass Niemandem die beim Eintritt in das Rechtsverhältnis auch gegenüber den inländischen Untertanen gesicherten Rechte zum Vorteil der Letzteren in der Zukunft nicht im geringsten Masse rechtswidrig entzogen werden. Zur Sicherung des eben angedeuteten Vorteils werden nicht nur die Untertanen derjenigen Staaten beitragen, die nicht in den Verband des feindlichen Auslandes gehörten, sondern mit dem Friedensschluss auch die objektiv denkenden Untertanen des feindlichen Auslandes, die ein solches, immer nur im Rahmen peremptorischer Notwendigkeit bleibendes Vorgehen jedenfalls im gesteigerten Masse zu schätzen wissen werden. Mit der Beruhigung der Gemüter werden die Untertanen desjenigen Staates, der die Grundsätze des bestehenden Rechtes zum Nachteile der Untertanen des ihm feindlich gegenüber gestandenen Staates, die im Vertrauen auf diese Rechtsgrundsätze und unter dem auch gegenüber den Inländern gewährleisteten Schutze ihr Rechtsverhältnis aufgebaut haben, abänderte, mit gesteigertem Vertrauen mit solchen Staaten Rechtsverhältnisse eingehen, die sich im Bewusstsein dessen, dass sie Rechtsstaaten sind, durch ihre Leidenschaften nicht zu einem gleichen rechtswidrigen Verfahren sich hinreissen liessen, schon deshalb nicht, weil sie wissen mussten, dass auch die feindlichen Untertanen gegen die Übergriffe ihrer Regierung wehrlos sind. Durch ein solches Vorgehen gibt jeder Staat den offenkundigsten Beweis für eine unbedingte Achtung des Rechtes.

EXKURS I.

Das Verhältnis der Ratifikation von Staatsverträgen zu der sogenannten Inartikulierung nach dem ungarischen Staatsrechte.

Bei der Ratifikation der Staatsverträge haben die vertragschliessenden Teile eben solche freie Hand, wie bei deren Verkündigung, durch welche diese Verträge ihre staatsrechtliche Geltung neben der bereits durch die Ratifikation bewirkten völkerrechtlichen erlangen. Die Formalitäten der Verkündigung, die, wie eben erwähnt, die Beobachtung der Staatsverträge, zu deren Einhaltung die vertragschliessenden Staaten völkerrechtlich bereits durch deren Ratifikation verpflichtet sind, auch für die Staatsangehörigen anordnet, werden durch das innere Staatsrecht der

einzelnen Staaten bestimmt. Diesbezüglich herrscht zwischen den verschiedenen Staaten zur Zeit noch keine Einheitlichkeit. Der in der XIII. Sitzungsperiode des „Institut de Droit International"[131] am 11. September 1891 in Hamburg zustande gekommene Beschluss, dass die Kulturstaaten einen internationalen Verein gründen sollen, zu dessen Wirkungskreis es eben gehören würde, für die universelle, schnelle und einheitliche Verkündigung der Staatsverträge Sorge zu tragen[132], blieb nur ein bescheidener, unerfüllter Wunsch.

Die sogenannte Inartikulierung der Staatsverträge, die in gewissen Fällen durch das ungarische Staatsrecht erfordert wird, fällt keineswegs unter den Begriff der Ratifikation, sondern sie kann nur mit Bezug auf die Vollstreckbarkeit der Verträge im Inlande hinsichtlich der Befolgung der in ihnen enthaltenen Rechtsregeln durch die ungarischen Staatsbürger in Betracht kommen, als ihre Kundmachung ähnlich der übrigen Reichsgesetze erfolgt[133].

---

[131] Hamburg, 7.—11. September 1891.

[312] L'Institut émt le voeu qu'une Union internationale soit formée au moyen d'un traité auquel seraient invités à adhérer tous les États civilisés, en vue d'une publication aussi universelle, aussi prompte et aussi uniforme que possible de traités et conventions entre les États faisant partie de l'Union: Vgl. Annuaire de l'Institut de Droit International XI. Paris 1892. S. 328.

[133] G. A. LXVI. v. J. 1881, betreffend die Kundmachung der Gesetze. § 2: Mit dem Texte des Gesetzes ist auch der Tag der königlichen Sanktion und bei Gesetzen über die Inartikulierung der völkerrechtlichen Verträge, überdies auch der Ort und die Zeit des Austausches der auf die betreffenden Verträge bezüglichen Ratifikationsurkunden kundzumachen, inwieferne in dem Vertrage auch der Austausch dieser Urkunden ausbedungen ist. G. A. LXVII. v. J. 1881, über die Abänderung einzelner Paragraphen des die Kundmachung der gemeinsamen ungarisch-kroatischen Gesetze in Kroatien-Slavonien betreffenden Gesetzartikels XII. v. J. 1870. § 3: Der § 3 des G. A. XII. v. J. 1870 wird folgendermassen abgeändert: „Mit dem Texte des Gesetzes ist auch der Tag der königlichen Sanktion und bei den Gesetzen über die Inartikulierung der völkerrechtlichen Verträge überdies auch der Ort und die Zeit des Austausches der auf die betreffenden Verträge bezüglichen Ratifikationsurkunden kundzumachen, inwieferne in dem Vertrage der Austausch dieser Urkunden ausbedungen ist."

Bei der Verkündigung des kroatischen Textes des Gesetzes ist überdies auch noch der Tag bekannt zu machen, an dem das be-

Ausser den mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträgen, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen bezwecken, wie insbesondere Handels-, Zoll-, Schiffahrts- und Konsularverträge[134], sind alle solchen völkerrechtlichen Verträge zu inartikulieren, deren irgendwelche Bestimmung nach dem ungarischen Staatsrechte nur im Wege der Gesetzgebung verwirklicht werden kann, so z. B. wenn der Staatsvertrag die Gesetze oder die Verfassung Ungarns abändert, oder eine Veränderung des Staatsgebietes herbeiführt, oder die aus gemeinsamen Ausgaben entstehenden Lasten der Staatsbürger vermehrt. Der Inartikulierung bedarf es hingegen nicht, wenn zur Ausführung der Verfügungen des betreffenden Staatsvertrages die der Regierung zustehenden Machtmittel ausreichen. Als Beispiel hierfür wollen wir vor allem den Vertrag anführen, der zwischen den Regierungen von Österreich-Ungarn und der Türkei im Sinne des Artikels XXV des Berliner Vertrages[135] vom 13. Juli 1878[136] am 21. April 1879 abgeschlossen

treffende Gesetz in der ungarischen Reichsgesetzsammlung verkündet worden ist.

[134] Vgl. G. A. XII. v. J. 1908 über die Inartikulierung des am 8. Oktober 1907 in Budapest abgeschlossenen Vertrages betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen mit den unter der Regierung Seiner Majestät sthenden übrigen Ländern. Artikel III. 1: Die Verhandlung und der Abschluss von neuen, im Artikel II erwähnten Verträgen geschieht mit Rechtwirksamkeit für beide Staaten *vorbehaltlich der verfassungsmässigen Genehmigung beider Legislativen* durch den gemeinsamen Minister des Aeussern auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den Regierungen beider Staaten zu treffen sind.

[135] Dieser Vertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Russland und der Türkei ist von sämtlichen Bevollmächtigten der genannten Staaten in Berlin am 13. Juli 1878 unterzeichnet worden; der Austausch der auf ihn bezüglichen Ratifikationsurkunden hat daselbst am 3. August 1878 stattgefunden. (Vgl. R. G. Bl. 1878, S. 307—345.) Er ist als G. A. VIII. v. J. 1879 inartikuliert, den 28. März 1879 sanktioniert und den 30. März 1879 in beiden Häusern des Reichstages verkündigt worden.

[136] Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Österreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden. Da die österreichisch-ungarische Regierung nicht den Wunsch hegt, die Verwaltung des Sandjaks von Novibazar zu übernehmen, welches sich zwischen Serbien und Montenegro in südöstlicher Richtung bis jenseits Mitrovitza erstreckt, so wird die ottomanische Verwaltung daselbst fortgeführt werden. Um jedoch sowohl den Bestand der neuen politischen Ord-

und bloss durch eine Verordnung des Ministerpräsidenten veröffentlicht wurde[137]. Ebenso ist auch das am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichnete internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen[138] nicht inartikuliert worden, sondern seine Bestimmungen sind in dem durch die Verordnung des Ministers des Innern Nr. 57.000 vom Jahre 1910 erlassenen Reglement über den Verkehr der Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Wegen enthalten[139]. Die Richtigkeit der auch von uns gebilligten, in der ungarischen Publizistik vorherrschenden Ansicht, dass nach dem ungarischen Staatsrecht keineswegs alle Staatsverträge inartikuliert werden müssen, wird von dem § 8 des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Seiner Majestät stehenden Ländern schwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung[140] weder entkräftet, noch auch erschüttert, vielmehr eher geradezu bestätigt. Hiernach gehört nämlich die diplomatische und kommerzielle Vertretung der österreichisch-ungarischen Monarchie dem Auslande gegenüber, sowie die in Beireff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen, im Einverständnisse mit den Ministerien beider Staaten und unter deren Zustimmung[141], zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des

nung, als auch die Freiheit und die Sicherheit der Verkehrswege zu wahren, behält sich Österreich-Ungarn das Recht vor, auf dem ganzen Gebiete des alten Vilajets von Bosnien Garnisonen zu halten und Militär- und Handelsstrassen zu besitzen. In dieser Beziehung behalten sich die österreichisch-ungarische und die türkische Regierung die Verständigung im Einzelnen vor.

137 Vgl. Sammlung der kgl. ung. Ministerialverordnungen 1879, S. 213—223.

138 Vgl. R. G. Bl. 1910, S. 603—639. Dieses Abkommen gilt zwischen den folgenden Staaten: Belgien (R. G. Bl. 1910, S. 838), Bulgarien (R. G. Bl. 1910, S. 640), Deutschland (daselbst), Frankreich (daselbst), Grosbritannien (daselbst), Italien (daselbst), Luxemburg (R. G. Bl. 1911, S. 179), Monaco (R. G. Bl. 1910, S. 640), Portugalien (R. G. Bl. 1912, S. 261), Rumänien (R. G. Bl. 1912, S. 261), Russland (R. G. Bl. 1910, S. 640), Schweiz (R. G. Bl. 1911, S. 179), Schweden (daselbst) und Ungarn (R. G. Bl. 1910, S. 640.

139 Vgl. Sammlung der kgl. ung. Ministerialverordnungen 1910, S. 235—305.

140 Sanktioniert am 12. Juni 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 12. Juni 1867.

141 Die höchst bedeutsamen Worte „im Einverständnisse mit den Ministern beider Staaten und unter deren Zustimmung" fehlen im

Auswärtigen und hat jedes Ministerium die internationalen Verträge seiner eigenen Legislative zu unterbreiten[142]. Würde aber das ungarische Staatsrecht die Inartikulierung der völkerrechtlichen Verträge in allen Fällen erheischen, so hätte es keinen Sinn, die obligatorische Mitteilung der internationalen Verträge an die Legislative besonders vorzuschreiben. Als der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 durch die ungarische Regierung dem ungarischen Abgeordnetenhause am 2. November 1878 vorgelegt wurde, hat die damalige Regierung mit besonderem Nachdruck betont, dass sie dies lediglich zu dem Zwecke gemacht hat, damit das Abgeordnetenhaus auf Grund der Unterbreitung sein Urteil über das Verfahren der Regierung abgeben könne[143]. Später, den 1. März 1879 ist doch ein Gesetzentwurf über die Inartikulierung des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 dem Abgeordnetenhause vorgelegt worden[144], der bekanntlich auch zum Gesetze erhoben worden ist, aber blos aus paritätischen Gründen mit Rücksicht auf das in Österreich befolgte Verfahren[145]. Was die Fälle überhaupt anbelangt, in denen die Staatsverträge keiner Inartikulierung bedürfen, so liegen sie unbestreitbar stets dann vor, wenn die Verträge, die zwischen den verschiedenen Staaten abgeschlossen wurden, durchaus nicht darauf gerichtet sind, dass sie eine unmittelbare Wirkung auf das innere Staatsleben, auf die Behörden und Untertanen ausüben, wie z. B. Schutz- und Trutzbündnis

---

österreichischen Gesetze vom 21. Dezember 1867, Nr. 146 R. G. Bl., betreffend die allen Ländern der österreichischen (Hier ist Ungarn noch als Teil der österreichischen Monarchia bezeichnet. Vgl. jedoch A. h. Handschreiben vom 14. November 1868. Cf. E. Bernatzik: Die österreichischen Verfassungsgesetze 1906, Nr. 15, S. 33—34 und ung. G. A. XII. v. J. 1867 Einleitung. Cf. Bernatzik a. a. O. Nr. 119 pr, S. 289—290.) Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung § 1 a Cf. Bernatzik a. a. O. Nr. 138, S. 379.

[142] Vgl. Bernatzik a. a. O. Nr. 119, S. 292.

[143] Vgl. Sitzungsberichte des Abgeordnetenhauses 1878. I. S. 109.

[144] Vgl. Sitzungsberichte des Abgeordnetenhauses (1878—1881). II. S. 279.

[145] Vgl. die Akten des Abgeordnetenhauses des auf den 17. Oktober 1878 einberufenen Reichstages V. S. 324. Sitzungsberichte des Abgeordnetenhauses (1878—1881) V. Vgl. insbesondere S. 6, 28, 60, 61, 97. Übrigens erfolgten sehr tiefgehende Erläuterungen anlässlich des Streites betreffend die Inartikulierung des Berliner Vertrages in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses (1878—1881) V. S. 6—32, 33—55, 57—81, 83—100.

gegen den Angriff eines gewissen Staates, oder wenn die Regierung eine gesetzliche Bevollmächtigung erhalten hat, in einer gewissen Angelegenheit ein Übereinkommen zu treffen[146]. Stimmen

[146] Vgl. z. B. G. A. XIV. v. J. 1876. über die Regelung des öffentlichen Sanitätswesens, § 44 II. (Jene Aerzte, die ihre Diplome an ausländischen Universitäten erworben haben, können, insoferne internationale Abkommen nicht anders verfügen, auf dem Gebiete Ungarns nur nach einer regelrechten Nostrifikation ihrer Diplome zur Praxis zugelassen werden.). Inwieferne die Diplome, die von den in den übrigen Königreichen und Ländern Seiner Majestät bestehenden Universitäten ausgegeben worden sind, unter einen anderen Gesichtspunkt fallen und inwieferne sie in Ungarn für giltig erachtet werden sollen, wird von beiden Regierungen und Grund der Reziprozität bestimmt. Die Verordnung des Ministers des Innern Nr. 93,289 vom Jahre 1898 (Vgl. Sammlung der kgl. ung. Ministerialverordnungen 1898. II. S. 356—361.) hat als Regel aufgestellt, dass vom 1. Januar 1899 ab das österreichische, ebenso wie jedes andere ausländische Doktordiplom zur Ausübung der ärztlichen Praxis auf ungarischem Gebiete nur dann berechtigt, wenn es durch eine inländische Universität nostrifiziert worden ist (Vgl. insbesondere a. a. O. S. 356—357.). Das eine Beilage der angeführten Verordnung bildende Statut macht aber gewisse Ausnahmen von der eben erwähnten Regel. Jene Aerzte, die auf dem Gebiete des ungarischen Reiches vor dem 1. Jänner 1889 die Berechtigung zur Ausübung der Praxis in vorschriftmässiger Weise erlangt haben, sind nämlich nach wie vor in Ungarn gleich den inländischen Aerzten zur Ausübung der ärztlichen Praxis zugelassen. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf solche Aerzte, welche mit Schluss des Studienjahres 1897—98 ihre medizinischen Studien vollendet oder wenigstens ein medizinisches Rigorosum abgelegt, das Diplom jedoch erst nach dem 1. Jänner 1899 erworben haben, insoferne sie auf dem Gebiete des engeren Ungarns die Bewilligung des königlich-ungarischen Ministers für Kultus und Unterricht, für Kroatien- und Dalmatien zur Ausübung der Praxis erlangen. (Vgl. § 1 a. a. O. S. 358.) Ebenfalls haben die Bestimmungen der in Rede stehenden Ministerialverordnung, durch welche die Ausübung der ärztlichen Praxis beschränkt wird, keine Geltung für aktive k. und k. Militärärzte (vgl. § 10 a. a. O. S. 361); auch die in der Grenzzone des österreichischen Staatsgebietes ansässigen Aerzte sind ohne weiteres berechtigt, ihre Berufstätigkeit auch in der Grenzzone des ungarischen Staates auszuüben und auf privatem Übereinkommen beruhende ärztliche Leistungen, wie zum Beispiel bei Industrieunternehmungen und dergleichen zu übernehmen (Vgl. § 2 a. a. O. S. 359.). Endlich die letzte Ausnahme von der oberwähnten Regel besteht darin, dass in Kurorten, welche von Angehörigen beider Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie besucht werden, es zulässig ist, dass

wir auch, wie bereits erwähnt, der herrschenden Ansicht der ungarischen Publizistik bei, dass nicht sämtliche Staatsverträge inartikuliert werden müssen[147], so können wir andererseits aber jener Ansicht nicht beipflichten, dass in allen Fällen, wenn die Inartikulierung der Staatsverträge durch das ungarische Staatsrecht gefordert wird, diese nicht nur zur staatsrechtlichen Wirksamkeit mit Bezug auf die innerstaatliche Giltigkeit und Vollstreckbarkeit bezüglich der verpflichtenden Geltung derselben für die ungarischen Behörden und Gesetzesuntertanen, sondern bereits auch zur völkerrechtlichen Wirksamkeit, damit der ungarische Staat seinen Vertragsgegnern gegenüber gebunden sein soll, erforderlich ist, was insbesondere von Kmety[148] und Ernst Nagy[149], denen auch Ferdinandy beizustimmen scheint[150], geradezu etwa als ein staatsrechtlicher Grundsatz dargestellt wird. Wir haben bereits oben hervorgehoben, dass die sogenannte Inartikulierung der Staatsverträge keineswegs unter den Begriff der Ratifikation fällt, vielmehr ihre Bedeutung lediglich für die Frage der gehörigen Verkündigung, die bekanntlich gleichfalls zur Ausführung derselben mit Bezug auf die verpflichtende Geltung für die Gesetzesuntertanen der vertragschliessenden Staaten gehört, in Betracht kommt. Würden wir der eben beanstandeten herrschenden Ansicht der ungarischen Publizistik beistimmen, so müssten wir zugleich folgerichtigerweise auch die beiden Häuser des Reichstages geradezu als Organe der vertragschliessenden Gewalt erklären, was aber entschieden gegen die ungarische Staatsverfassung ist, nach der sich bekanntlich die Organisierung der

---

von der ungarischen Regierung im Interesse des österreichischen Kurpublikums österreichischen Aerzten über deren Ansuchen die zeitweilige Ausübung der Kurpraxis im Kurorte selbst während der Saison gestattet werde (Vgl. § 7 a. a. O. S. 360.). Es sei noch erwähnt, dass auch die Ausübung der Konsiliarpraxis der in bestimmten Fällen aus Österreich berufenen Aerzte trotz unserer Verordnung unbehindert bleibt (Vgl. § 8 a. a. O. S. 360—361.).

147 Vgl. statt aller Géza v. Ferdinandy: Das Staatsrecht Ungarns (ungarisch), Budapest, 1902, S. 85—87; Karl Kmety, Lehrbuch des ungarischen Staatsrechts (ungarisch), Budapest, 1911, S. 57—60; Ernst Nagy, Das Staatsrecht Ungarns (ungarisch), Budapest, 1914, S. 19—21.

148 A. a. O. S. 60.

149 A. a. O. S. 20—21.

150 A. a. O. S. 85—86.

Staatsgewalt auch in allen Beziehungen des Staates zu anderen Staaten richtet. Der Abschluss der Staatsverträge erfolgt stets durch den König als durch das verfassungsrechtlich zur Vertretung des Staates nach aussen berufene Organ; also selbst in den Fällen, in denen er an die Zustimmung des ungarischen Reichstages gebunden ist, bewirkt er allein den Abschluss, den zwar der Reichstag ermöglicht, worauf sich lediglich eben seine akzessorische Teilnahme und Mitwirkung beschränkt, indem er an dem Abschluss des Vertrages selbst keinerlei Anteil hat[151].

Um den etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, wollen wir mit besonderem Nachdruck betonen (wenngleich wir uns hier nicht in nähere Erläuterungen einlassen können), dass die Staatsverträge in allen Fällen, wenn sie solche Verfügungen enthalten, die nicht in den Geschäftskreis gehören, innerhalb dessen nach dem ungarischen Verfassungsrecht der König oder die Regierung zur Regelung durch Verordnungen berechtigt ist, völkerrechtliche, den ungarischen Staat seinen Kompaziszenten gegenüber bindende Wirksamkeit nur dann haben werden, wenn die Ratifikation, durch welche die von den Bevollmächtigten der verhandelnden Staaten getroffenen, zu Protokoll gebrachten und unterzeichneten Vereinbarungen zum Staatsvertrag erhoben und mithin völkerrechtlich verbindliche Kraft erlangen können, erst nach der zwar nicht in Gesetzesform geäusserten Zustimmung der beiden Häuser des Reichstages erfolgt ist. Denn die Giltigkeit der völkerrechtlichen Verträge fordert es nicht minder als die der privatrechtlichen, dass sie den wahren Willen der vertragschliessenden Parteien zum Ausdruck bringen. Erfordert daher das ungarische Verfassungsrecht für die Regelung gewisser Angelegenheiten das Zusammenwirken der gesetzgebenden Faktoren, so schliesst der Mangel dieses Zusammenwirkens die Bilduug des Staatswillens aus, daher können auch keine giltigen Staatsverträge durch den ohne die Zustimmung der beiden Häuser des ungarischen Reichstages erfolgten Formalakt der Genehmigung der von den Bevollmächtigten der verhandelnden Staaten getroffenen, zu Protokoll

---

151 Nach der von Ernst Meier vertretenen Ansicht, die bereits Unger für irrig bezeichnet hat (Über die Gültigkeit von Staatsverträgen in Grünhuts Zeitschrift VI. 1879. S.552), müsste hier eine entgegengesetze Entscheidung getroffen werden, indem nach Meier die Kammern beim Abschluss des Staatsvertrages mitwirken würden, was er aber mit triftigen Gründen nicht zu beweisen vermag (Über den Abschluss von Staatsverträgen (1874), vgl. insbes. S. 108, 218, 281.).

gebrachten und unterzeichneten Vereinbarungen, in denen es sich um die in Rede stehenden Angelegenheiten handelt, zustande kommen, weil eben der durch die Ratifikation des vertragschliessenden Organes bekundeter Wille, möge dieser auch durch das Staatshaupt, Seiner Majestät erfolgt sein, hier nicht der für den Vertrag massgebende Staatswille ist, zu dessen Zustandekommen erforderliche Voraussetzungen sich allein[152] nach der Staatsverfassung bestimmen. In den fraglichen Fällen ist die ohne die erwähnte Zustimmung vorgenommene Willenserklärung des Staatshauptes sowohl völkerrechtlich als auch staatsrechtlich ohne Rechtswirkung, gleichwie auf dem Gebiete des Privatrechts in den Fällen, in welchen zur Giltigkeit eines Rechtsgeschäftes, insbesondere eines Vertrages, die Zustimmung eines Dritten erforderlich ist, ohne welche das fragliche Rechtsgeschäft oder der betreffende Vertrag rechtsgiltig nicht zustande kommen kann. Die eben erwähnten Staatsverträge sind daher ungiltig, ausser wenn der angedeutete Mangel nachträglich behoben wird. Vom rechtlichen Standpunkte aus kann nicht der geringste Anstoss daran genommen werden, dass die Staatsverträge in den fraglicheu Fällen, wenn zur Geltung des Vertrages auch in völkerrechtlicher Beziehung die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist, durch die ohne diese Zustimmung erfolgte Ratifikation des zur Vertretung Ungarns nach aussen berufenen Organs selbst völkerrechtlich nicht verbindlich werden, wenngleich auch dieser Formalakt der Genehmigung, der ganz richtig mit der Sanktionierung der Gesetze verglichen werden kann[153], von Seite des Königs vorgenommen wurde. Denn die Kraft der königlichen Gewalt kann nicht grösser sein als die des Verfassungsrechtes, dem auch sie ihre Existenz verdanken kann, und nach welchem Rechte sich die Organisierung der Staatsgewalt auch in allen Beziehungen des Staates zu anderen Staaten zu richten hat. Der König

---

[152] Vgl. auch Franz v. Liszt, Das Völkerrecht 1915. § 22 S. 182. Bonfils, Manuel de droit international public. Septiéme édition par Paul Fauchille Paris, 1914 No. 829. S. 566. L. Oppenheim, International Law I[2] Peace London 1912, § 516 S. 558. Cf. auch Despagnet. Les difficultés internationales venant de la constitution de certains pays, Revue générale de Droit international public II. S. 184. fg.

[153] Vgl. auch A. Zorn, Grundzüge des Völkerrechts[2] 1903, S. 145. F. v. Martens, Völkerrecht I (1888) S. 397 (Deutsche Übersetzung von Bergbohm). E. von Ullmann, Völkerrecht (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Band III.). Tübingen 1908, § 78. S. 264. Anm. 8.

kann ohne die vorhergehende Zustimmung oder die nachfolgende Genehmigung beider Häuser des Reichstages gegenüber fremden Staaten auch mit völkerrechtlicher Wirksamkeit keine Verträge schliessen, die Bestimmungen enthalten, in Bezug auf welche ihm vom ungarischen staatsrechtlichen Standpunkte aus keine Rechtssetzungsbefugnis zukommt. Dem ungarischen Staatsrechte ist die Anomalie fremd geblieben, dass dem Könige nach aussen eine grössere Rechtssetzungskefugnis zusteht, als nach innen, also dass eine Verfügung, die er staatsrechtlich nach innen, d. h. gegenüber den Staatsbürgern durch Verordnung vorzuschreiben nicht berechtigt ist, den ungarischen Staat fremden Staaten gegenüber völkerrechtlich verpflichte, wenn diese Verfügung in einem Staatsvertrage enthalten ist, den er ohne die vorhergehende Zustimmung oder die nachfolgende Genehmigung beider Häuser des Reichstages geschlossen hat.

EXKURS II.

Randbemerkungen zur Frage der Talion.

Der bedeutende griechische Lyriker Archilochus, dessen Blütezeit in das Jahr 650 vor Christi fällt und dessen grimmige Satyre durch das Sprichwort „archilochische Bitterkeit“ bekannt wurde[154], hat die volle Erwiderung des Bösen mit gleichem Bösen dem Geiste seines Zeitalters entsprechend als eine sozusagen erhabene Handlung dargestellt[155]. Diesen Standpunkt haben die Römer niemals anerkannt, sonst hätten wir die Spuren dieser Auffassung in den erhaltenen Rechtsquellen und in der profanen Literatur auffinden können. Bei den Römern hatte die Talion übrigens niemals eine derart grosse Bedeutung und einen solch weiten Spielraum wie bei den Griechen. Die Griechen haben bekanntlich auf das Äquivalent der Strafe mit dem begangenen Verbrechen ein äusserst grosses Gewicht gelegt, damit das Gleichgewicht hergestellt werde. Hierauf finden wir zahlreiche Bezugnahmen bei den hervorragendsten griechischen Klassikern[156]. Als

---

[154] Vgl. über ihn insbesondere A. Hauvette, Archiloque poète ion en du VII siècle, sa vie et ses poésies. Paris, 1905.

[155] Bei Theophil ad Autolic II. 37. Hermann, Grundsätze S. 6.

[156] Vgl. Hom. Il. 24, 212—214: *ἀνδρὶ πάρα κρατερῷ, τοῦ ἐγὼ μέσον ἧ παρ ἔχοιμι ἐσθέμεναι προσφῦσα' τότ' ἄντιτὰ ἔργα γένοιτο παιδὸς ἐμοῦ*, Homeri Iliadis Carmina edidit Guilelmus Christ. Lipsiae 1884 S.708; Aeschylos Agamem. 1562—3: *μένει δὲ μίμνοντος ἐν θρόνῳ*

hervorstechendes Beispiel können wir ein attisches Gesetz anführen, welches verordnet, dass derjenige, der dem Einäugigen das Auge ausgeschlagen hat, beide Augen verlieren soll, damit er ebenfalls kein Auge mehr habe[157].

Ebenso wie die Griechen verstanden auch die Römer unter Talion das Recht der gleichen Vergeltung: das genaue Ebenmass zwischen Schuld und Vergeltung[158]. Bei den Römern wurde aber die Talion bereits nach dem Zwölftafelrechte nur dann geübt, wenn jemand einem Freien ein Körperglied abgeschlagen oder es verstümmelt hat. Selbst hier ist jedoch der Anspruch des Verstümmelten auf gleiche Vergeltung gegen den Täter nicht unbedingt durch die gleichartige Wiedervergeltung befriedigt worden, weil der Täter sich mit dem Verletzten auf Zahlung eines Wehrgeldes vergleichen konnte[159].

Διὸς παθεῖν τὸν ἔρξαντα'θέσμιον γάρ. Aeschyli Tragoediae. Iterum edidit revisas Henricus Weil. Lipsiae 1907. S. 225.; Aristotelis Ethica Nicomachea 5, 1, 3. Vgl. Aristotelis Ethica Nicomachea recognovit Franciscus Susemihl. Editio tertia curavit Otto Apelt. Lipsiae 1912, S. 105, 106.

157 Vgl. Diog. Laert. vita Sol. c. 9. §. 57: *καὶ ἐὰν ἕνα ὀφθαλμὸν ἔχοντος ἐκκόψῃ τις, ἀντεκκόπτειν τοὺς δύο. ἃ μὴ ἔθου, μὴ ἀνέλῃ· εἰ δὲ μή, θάνατος ἡ ζημία.* Vgl. Diogenis Laertii de vitis, dogmatis et apophtegmatis clarorum philosophorum libri decem. Graeca emendatiora edidit Henricus Gustavus Huebnerus I. Lipsiae 1828, S, 36; Aristot. Rhet. I. 7. fin. *διὸ καὶ οὐκ ἴση ζημία, ἄντις τὸν ἑτερόφθαλμον τυφλώσῃ καὶ τὸν δύ' ἔχοντα· ἀγαπητὸν γὰρ ἀφῄρηται.* Vgl. Aristotelis Ars rhetorica Iterum edidit Dr. Adolphus Roemer. Lipsiae 1898, S. 43. Diod. Sic. XII. 17, 4-5. Vgl. Diodori Bibliotheca Historica[3] II. Recognovit Fridericus Vogel, Lipsiae 1890, S. 375. Petit leg. At. VII, 3, §. 2. S. 632.

158 Vgl. Isidor V, 27, 24: Talio est similitudo vindictae, ut taliter quis patiatur, ut fecit. Hoc enim et natura et lege institutum est, ut laedentem similis vindicta sequatur. (Cf. Bruns-Mommsen-Gradenwitz, II[7]. S. 83.); Cicero de leg III. 20, 46:... Noxiae poena par esto, ut in suo vitio quisque plectatur, vis capite, avaritia multa, honoris cupiditas ignominia sanciatur; Horatius, Sat. (Sermonum) I. 3, 118: adsit regula, peccatis quas poenas inroget aequas, (Cf. O. Horati Flacci Carmina recensuit Fridericus Vollmer Lipsiae 1912, S. 183.)

159 Vgl. Leges XII tabulorum Tabula VIII. 2.: Si membrum (rup(s)it, ni cum eo pacit, talio esto (Cf. Bruns-Mommsen-Gradenwitz, Fontes iuris rom. antiqui I[7]. Tubingae 1909, S. 29.) = Festus v. Talionis (Sexti Pompei Festi de verborum significatu quae supersunt cum Pauli epitome. Thewrewkianis copiis usus edidit Wallace M. Lindsay. Lipsiae 1913. S. 496.); Aul. Gell. 20. 1, 14 (Vgl. A. Gellii Noctium Atticarum

libri XX. Post Martinum Hertz edidit Carolus Hosius II. Lipsiae 1903, S. 208.), vgl. auch 16, 10, 8 (a. a. O. S. 176.); Gai III. 223: Poena autem iniuriarum ex lege (legum V. cf. Huschke-Seckel-Kübler, Jurispr. anteiust. I[6]. S. 330, Anm. 6.) XII. tabularum (tabulas V. cf. Huschke-Seckel-Kübler a. a. O. S. 330, Anm. 7.) propter membrum quidem ruptum talio erat; propter es uero fractum aut conlisum trecentorum assium poene erat (erat uu V. cf. Huschke-Seckel-Kübler a. a. O. 330, Anm. 8.), si libero os fractum erat; at si seruo, CL; propter ceteras uero iniurias XXV assium poena erat (erit V. cf. Huschke-Seckel-Kübler a. a. O. S. 330, Anm. 9.) constituta. et uidebantur illis temporibus in magna paupertate satis idoneae istae pecuniae (pecuniariae Boecking. ed. 5. nummariae Inst. cf. Huschke-Seckel-Kübler a. a. O. S. 330, Anm. 10) poenae esse.(ne V. cf. Huschke-Seckel-Kübler a. a. O. S. 330, Anm. 11) = Inst. 4, 4, 7; Isid. orig. 5, 27, 24 (Bruns-Mommsen-Gradenwitz, Fontes II[7]. S. 83.), Pauli Sent. V. 4, 6; Cato ap. Priscian 6, 13, 69: tamen „os" protulit in IIII originum: si quis membrum rupit au os fregit, talione proximus cognatus ulciscitur (Vgl. Prisciani Grammatici Caesarensis Institutionum Grammaticarum libri XVIII. Ex recensione Martini Hertzii I. Lipsiae 1855, S. 254.) (Apud Keil, Grammatici Latini II.)

Mit Recht hat bereits Mommsen nach dem Vorgange Dirksens (Zwölf Tafeln S. 517 und Kellers Röm. Civilor. § 54 Note 642) darauf hingewiesen, dass die eben angeführten Worte Catos aus originum l. IIII wahrscheinlich einem zu Catos Zeiten noch gültigen latinischen Stadtrechte entnommen sind (Vgl. Römisches Strafrecht S. 802, Anm. 2.). Die Neuerungen, welche das Zwölftafelgesetz in das römische Recht einführte, können auf die älteren latinischen Städte nicht ohne weiteres übergangen sein (Vgl. Mommsen a. a. O. S. 115.). Hierfür dürfte eben unsere Stelle einen Beweis liefern, indem der Ausschluss der Wiedervergeltung bei dem blossen Knochenbruch und die Einführung des gesetzlich bestimmten Wehrgeldes an ihre Stelle durch das Zwölftafelgesetz (Tabula VIII a.) nach dem Zeugnis unserer Stelle nicht von allen latinischen Städten angenommen worden ist. Allerdings kann nicht bezweifelt werden, dass die obligatorische Lösung bei Knochenbruch auf einer Milderung beruht und die Talion ihr voraufging, wofür diejenigen, die unsere Stelle nicht so auslegen wie wir, und die der Ansicht sind, dass diese Stelle überhaupt römisches Recht beträfe, sich hierauf als auf einen wichtigen Beweis berufen können.

Da aus dem Wortlaute der ebenvorher angeführten Bestimmung des Zwölftafelrechtes, VIII. 2., auf der die Wiedervergeltung für die Verstümmelung eines Körpergliedes beruht, unzweideutig hervorgeht, dass sich diese Bestimmung lediglich auf die Freien bezogen und für die Sklaven nicht gegolten hat, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass bei Sklaven auch auf Verstümmelung eines Körpergliedes dieselbe feste Geldstrafe stand, die das Delikt ahndet, wenn mit Faust oder mit einem Knüttel nur ein Knochen zerbrochen oder zersplittert

Ursprünglich war dieser Ausgleich allerdings nicht obligatorisch, so dass der Beklagte, wenn der Kläger auf der Geltendmachung seines Rechtes bestand, sich die Durchführung der Wiedervergeltung, möge auch die Verstümmelung des freien Mannes unvorsätzlich erfolgt sein[160], gefallen lassen musste, falls das Gericht die Rechtsbehauptung des Klägers begründet fand. Dieses Prüfungsrecht des Gerichtes deutet zugleich darauf, dass die Wiedervergeltung bereits nach dem Zwölftafelrecht nur eine unter die Kontrolle des Gemeinwesens, beziehungsweise seiner Organe gestellte Privatrache war, die wohl für den Fall, dass der Verstümmelte selbst nicht zu ihrer Ausübung fähig gewesen, durch den dem Grade nach nächsten natürlichen Verwandten durchgeführt werden durfte[161].

War auch so das Recht auf Wiedervergeltung bereits nach dem Zwölftafelgesetz unter die Kontrolle der Organe des Gemeinwesens gestellt, so konnte es in Bälde doch den späteren Verhältnissen nicht mehr entsprechen, dass das Gericht

---

wurde, worauf bekanntlich eine feste Busse von 150 Assen stand. Vgl. Leges XII tabularum. Tabula VIII. 3. Paul Lib. sing. et tit de iniuriis, Collatio II. 5, 5: Iniuriarum actio aut legitima est aut honoraria. Legitima ex lege duodecim tabularum qui injuriam alteri facit, V et XX sestertiorum poenam subit. Quae lex generalis fuit; fuerunt et speciales velut manu fustive si os fregit libero, trecentorum, si servo CL. poenam subit sestertiorum. Cf. Bruns-Mommsen-Gradenwitz a. a. O. S. 29.

160 Vgl. auch Favorinus bei Gallius 18, 19; Aul Gell XX, 1, 34. (ed Hosius II. S. 291.)

161 Vgl. Cato ap. Priscian 6, 13, 69. Ist diese Stelle, wie wir es bereits vorher angedeutet haben, meiner Ansicht nach nicht gerade dem römischen Rechte, vielmehr einem zu Catos Zeiten noch gültigen latinischen Stadtrechte entnommen, so können wir sie doch zur Bestätigung unserer Ansicht anführen. Denn, wie es sich aus den verhältnismässig wenigen vorhandenen Überlieferungen feststellen lässt, werden wohl im Strafrechte kaum tiefgreifende Grundsätze zwischen dem römischen Recht und den italischen Stadtrechten bestanden haben. Die eventuell vorhandenen kamen deutlich zum Ausdruck. Andererseits passt auch unser Satz, der der natürlichen Ordnung der Dinge entspricht, völlig in das damalige System der Wiedervergeltung. Die angeführte Stelle lässt übrigens zugleich auch darauf folgern, dass die von ihr in Betracht gezogene Wiedervergeltung zu jenen Zeiten, auf die sie Bezug hat, bereits nur eine unter die Kontrolle des Gemeinwesens gestellte Privatrache war (Vgl. auch Karlova, Römische Rechtsgeschichte II. 1901, S. 789.).

die Verstümmelung eines Körpergliedes des Beklagten im Wege der Selbsthilfe von Staatswegen zulasse. Den veränderten sozialen Verhältnissen gegenüber konnte sich die Talion nicht behaupten. Eben deshalb wurde ja das Zwölftafelgesetz verhöhnt, da aus diesem das Recht auf die Talion selbst in dem Falle einer unvorsätzlichen Verstümmelung eines Freien abgeleitet werden konnte und schon deshalb, weil ein mathematisch richtiges Ebenmass zwischen Verletzung und Vergeltung nicht herzustellen ist[162]. Aus Pietät zu dem Zwölftafelgesetze, die bei den Römern nicht geringer war, als die Anhänglichkeit der Juden an das mosaische Gesetz ist aber dem Übel nicht durch einfache Abänderung der in Rede stehenden, der Zeit und Sitte entfremdeten Gesetzesbestimmung der Zwölftafeln abgeholfen worden, sondern zur Milderung derselben haben sie den Weg der Interpretation eingeschlagen, wodurch sie manche Bestimmungen des Zwölftafelrechtes mit den späteren veränderten sozialen Verhältnissen in Einklang gebracht haben.

Die auf die Talion bezügliche Bestimmung des Zwölftafelrechtes wurde nämlich von den Prätoren im Laufe der Zeit unter der Einwirkung der durch die Praxis aufgekommenen Milderung dahin interpretiert, dass sie die Durchführung der Talion an dem Täter selbst für den schwersten Fall der Verstümmelung keineswegs der freien Willkür des Verstümmelten überliess, vielmehr in allen Fällen die richterliche Feststellung einer Vergeltungssumme zulässt[163]. Dem Zwölftafelgesetz gemäss wurde zwar auch fernerhin auf die Talion erkannt, doch wurde der Selbsthilfe nicht mehr freier Raum gelassen, indem der Beklagte nicht mehr verhalten war, die Durchführung der Wiedervergeltung zuzulassen. Gehorchte er dem auf die Wiedervergeltung lautenden Ausspruch des Geschworenen nicht, so schätzte dieser den klägerischen Anspruch in Geld ab und verurteilte den Beklagten zu einer Geldsumme. Ging daher auch ein auf Talion lautender Ausspruch des Geschworenen der Verurteilung zu einer Geldsumme voraus, so wurde im Falle der Nichtbefolgung von Seite des Beklagten die Talion doch nicht vollstreckt. Und eben im Hinblick darauf, dass der in Rede stehende Ausspruch auf Talion nicht vollstreckbar war, wurde zugleich vom Gericht das Äquivalent in

---

162 Vgl. Favorinus bei Gallius 18, 19.

163 Vgl. Gai III, 224. Just. Inst. 4, 4, 7.

Geld substituiert[164] und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine vorsätzliche oder um eine unvorsätzliche Verstümmelung eines Körpergliedes des freien Mannes handelte, was für die Verurteilung des Beklagten nicht mehr in Betracht gezogen wurde[165]. Andererseits war für die Bestimmung dieses Äquivalentes offenbar der Grundsatz massgebend, den Cicero[166] und Marcian[167] als das oberste Prinzip der Strafgerechtigkeit aufgestellt haben, nach welchem nämlich die Strafe mit dem Verbrechen in vollständigen Einklang zu bringen ist, damit die Vergeltung nicht grösser und nicht geringer als die Schuld sei.

Steht auch die Beantragung der Geldsumme, welche als Äquivalent der Beleidigung angesehen wird, von rechtswegen dem Kläger zu, indem das prätorische Edikt den Kläger gleichmässig verpflichtete, in der Klage die Beleidigung, die ihm widerfahren war, genau anzuführen und die Geldbusse, die er forderte, anzugeben, so müssen wir doch betreffs der Festsetzung dieser Strafsumme zwischen den Fällen der geringeren und der schwereren Beleidigungen einen Unterschied machen. Denn in geringeren Sachen stellt der Kläger den Strafantrag nach Ermessen, ohne

---

[164] Vgl. Aul. Gell. 20, 1, 37: Quod edictum autem praetorem de aestimandis iniuriis probalius esse existimas, nolo hoc ignores hanc quoque ipsam talionem ad aestimationem iudicis, redigi necessario solitam. 38: Nam si reus, qui depecisci noluerat, iudici talionem imperanti non parebat, aestimata lite iudex hominem pecuniae damnabat, atque ita, si reo et pactio gravis et acerba talio visa fuerat, severitas legis ad pecuniae multam redibat. (Vgl. ed. Hosius II. S. 292.)

[165] Vgl. Aul. Gell. XX, 1, 34: neque eius, qui membrum alteri rupisset et pacisci tamen de talione redimenda nollet, tantam esse habendam rationem abritrati sunt, ut, an prudens inprudens ne rupisset spectandum putarent. (Vgl. ed. Hosius II, S. 291, Vgl. noch Favorinus Gallius 18, 19.)

[166] Vgl. De offic. I, 25, 89: Cavendum est etiam ne maior poena quam culpà sit et ne iisdem de causis alii plectantur, alii ne appellentur quidem.

[167] Vgl. D. 48, 19, 11. Perspiciendum (respiciendum *edd.* Mommsen-Krueger, S. 866, Anm. 7) est iudicanti, ne quid aut durius aut remissius constituatur, quam causa deposcit: nec enim aut severitatis aut clementiae gloria affectanda est, sed perpenso iudicio, prout quaeque res expostulat, statuendum est. plane in levioribus causis proniores ad lenitatem iudices esse debent, in gravioribus poenis severitatem legum cum aliquo temperamento benignitatis subsequi. Marciani de iudiciis publicis lib. II. De poenis et de bonis damnatorum. Lenel Pal I. fr. 208. Sp. 679.

jede magistratische Einwirkung auf die Festsetzung der Strafsumme, worauf der Geschworene mit der Befugnis entschied, den klägerischen, in der Formel angeführten Anspruch herabzusetzen, aber nicht etwa auch mit der, ihn zu erhöhen. Bei schwereren Beleidigungen hingegen, zu denen unstreitbar auch die Verstümmelung eines Körperteiles des freien Mannes gehörte, die eben den schwersten Fall der Zwölftafel-Injurie bildete, erfolgte die Schätzung nicht durch den Kläger, sondern durch das Gericht selbst, indem hier der Beleidigte den Prätor selbst während der Gerichtsferien[168] zur Festsetzung der von dem Täter zu fordernden Terminbürgschaft angehen konnte, dass dieser nämlich den Betrag bestimme, den der Beklagte mangels neuerlichen Erscheinens vor Gericht leisten müsse. Nach der Festsetzung dieses Betrages durch den Prätor hat der Beleidigte dann seine Klage auf einen dieser Bürgschaftssumme gleichen Betrag erhoben, den der Geschworene aus Achtung vor dem Prätor herabzusetzen unterliess, obzwar er dazu befugt war, trotzdem der Kläger dafür in gewissem Sinne die magistratische Autorisierung hatte[169].

---

[168] Vgl. D. 2, 12, 2 (Ulpiani ad edictum lib V. De in ius vocando Lenel Pal. II fr. 255, Sp. 435.).

[169] Vgl. Gai III, 224, Sed nunc alio iure utimur; permittitur (promittit V. cf. Huschke-Seckel-Kübler, Jurispr. anteiust. I[6]. S. 330, Anm. 12.) enim nobis a praetore ipsis (siis V. cf. Huschke-Seckel-Kübler a. a. O. S. S. 330, Anm. 13.) iniuriam aestimare et iudex uel tanti condemnat, quanti nos aestimauerimus, vel minoris, prout illi uisum fuerit; sed cum atrocem iniuriam praetor aestimare soleat, si simul constituerit, quantae pecuniae eo nomine fieri debeat uadimonium hac ipsa quantitate taxamus (taxamur V. cf. Huschke-Seckel-Kübler a. a. O. S. 331, Anm. 1.) formulam, et iudex, qui possit uel minoris damnare, plerumque tamen propter ipsius praetoris auctoritatem non audet minuere comdemnationem. IV. 186: Et si quidem iudicati depensiue agetur, tanti fit (fiat V. cf. Huschke-Seckel-Kübler Jurispr. anteiust. I[6]. S. 395, Anm. 9.) uadimonium quanti ea res erit, si uero ex ceteris causis, quanti actor iuraerit non (nam? V. cf. Huschke-Seckel-Kübler a. a. O. S. 396, Anm. 1.) calumniae causa postulare sibi uadimonium promitti, nec tamen *pluris quam partis dimidae nec* (pluris nec suppl. Hu. cf. Huschke-Seckel-Kübler a. a. O. S. 396, Anm. 2.) pluribus quam sestertium C milibus fit uadimonium itaque si centum milium res erit nec iudicati depensiue agetur (ageretur V. cf. Huschke-Seckel-Kübler a. a. O. S. 396, Anm. 3.), non plus quam sestertium quinquaginta milium (milia V. cf. Huschke-Seckel-Kübler a. a. O. Anm. 4.) fit uadimonium. Vgl. noch Inst. 4, 4, 7; Pauli Sent. V. 4, 7; Mos. et Rom. leg. coll. II.

Ist auch so der allein durch das Zwölftafelgesetz bei der Verstümmelung eines Körpergliedes des freien Mannes gewährte Anspruch auf Wiedervergeltung, wie wir eben dargestellt haben, bereits recht frühzeitig gegenstandslos geworden, indem die Prätoren im Laufe der Zeit unter dem Einfluss der durch die Praxis aufgekommenen Milderung dieser durch Zeit und Sitte entfremdeten Gesetzbestimmung in allen Fällen eine richterliche Schätzung zuliessen und somit das Wehrgeld zur Regel machten, so dass die Wiedervergeltung ihr einziges Anwendungsgebiet verloren hat, ist andererseits in nachkonstantinischer Zeit, worauf unter anderen auch Mommsen hindeutet[170], das Prinzip der Talion für die Bestrafung für gewissenlose Klagestellung, namentlich auf Kapitalsanklagen aufgekommen, nach welchem Prinzipe dieselbe Strafe, welche bei begründeter Anklage den Beklagten getroffen hätte, den Kläger trifft, was sich sogar selbst in der Zeit Justinians behauptet hat[171].

6., II, 2, 1; D. 2, 12, 2 fin.; 3; 47, 10, 7, 6; C. Suetoni Tranquilli, De vita Caesarum lib. VII. Vitellius 7 (ed C. L. Roth Lipsiae 1891, S. 217—218.)

[170] Vgl. Römisches Strafrecht S. 496—497.

[171] Vgl. C. Th. VIIII. 1, 11. (Brev. VIIII, 1. 6) 373 (368) Nov. 9.: *Impp. Valentianus et Valens AAA. ad Florianum Comitem. Post alia:* Nullus secundum iuris praescribtum crimen quod intendere proposuerit exequator, nisi subeat inscriptionis vinculum. Etenim qui alterius namam fortunas, caput denique et sanguinem in iudicium devocaverit, sciat sibi inpendere congruam poenam, si quod intenderit non probaverit. *Et cetera. Dat. V. Id. Nov. Constantinapoli Valentiniano et Valente III. AA.* conss; C. Th. VIIII. 1, 14 (Brev VIIII., 1, 8) (383 Mai 27), VIIII, 1, 19 pr (Brev VIIII. 1, 11) (423 Ag. 6) = Just. 9, 12, 7 = 9, 46, 10; C. Th. VIIII. 2, 3. (380. Dec. 30.) = Just 9, 3, 2; C. Th. VIII. 38. 4 (368 Jun. 6); VIIII. 39, 2 (Brev VIIII. 29, 2) (385 Mai 8) = Just 9, 46, 8; C. Th. VIIII, 10, 3 (Brev VIIII, 7, 2,) (319 Oct. 6) = C. I. 9, 12, 7; C. Th. VIIII. 1. 9 (Brev VIIII. 1, 4) (381? Nov. 25) = Cod. Just. 9, 46, 7, Justinian Nov. 117, 9, 4. Ammian 16, 8, 6; 22, 3, 11. Vgl. Ammiani Marcellini rerum gestarum libri qui supersunt. Recensuit notisque selectis instruxit V. Gardthausen I. Lipsiae 1874. S. 88 und 269.) Symmachi Relationes (Epistularum lib. X) XXXVIIII. (LXIII, LXX) a. 384—385. Cf. Q. Aurelii Symmachi que supersunt. Edidit Otto Seeck in Monumenta Germaniae historica. Auctorum antiquissimorum tomi VI pars prior. Berolini 1883, S. 317. Da diese Frage nicht in den Rahmen meiner Arbeit fällt, können wir hier diese Frage nicht weiter verfolgen.

Die christliche Lehre hat gegen die Institution der Wiedervergeltung auf das entschiedenste Stellung genommen[172] im Gegensatze zu dem altbabylonischen Rechte, wie es den Gesetzen Hammurabis[173] zu entnehmen ist[174], sowie auch zur jüdischen

[172] Vgl. Ev. Matthäi V. 38. Ihr habt gehört, dass da (Mos. II, 21, 24, III. 24, 20.) gesagt ist: Aug um Aug, Zahn um Zahn, 39. Ich aber sage euch, dass ihr nicht widerstreben sollt dem Übel, sondern so dir jemand einen Streich gibt auf deinen rechten Backen, dem biete den andern auch dar. 40. Und so (Ev. Lucä 6, 29. Corinther I, 6, 7) jemand mit dir rechten will und deinen Rock nehmen, dem lass auch den Mantel.

[173] Hammurabi gehörte zu den Königen der ersten babylonischen Dynastie, deren genaue Regierungszeit durch die bisherige Forschungen endgiltig noch nicht ermittelt worden ist (Vgl. hierüber King, Chronicles concerning Early Babylonian Kings London 1907. II. 76—114.). Im Gegensatze zu King, der feststellt, Hammurabi hätte zwischen 2000 und 1900 vor Christi regiert, setzen Kohler und Ungnad seine Regierungszeit in die Jahre von 2130 bis 2088 vor Christi (Hammurabis Gesetz, Band III. Übersetzte Urkunden. Erläuterungen. Leipzig 1909 S. 1.), welcher letzterer Standpunkt mir annehmbar dünkt. Meines Erachtens ist Hammurabi's Gesetzbuch ursprünglich im 22. Jahre seiner Regierung verfasst worden (Vgl. Schlusswort XXIV. 76—78 und XXV. 6 in Verbindung mit der die wichtigeren Ereignisse der Regierung Hammurabis enthaltenden Liste. (Vgl. Kmoskó, Die Gesetze Hammurabis (ungarisch) Budapest, 1911, S. 22—24), in jenem 22. Jahr, in welchem das Denkmal Hammurabis des Königes der Gerechtigkeit errichtet worden war. Dieses Denkmal, das höchstwahrscheinlich in Babylons Haupttempel Esaggil stand (Esaggil war nämlich Marduk, dem Hauptgott von Babylon gewidmet). Vgl. Schlusswort XXIV. 98—XXV. r. 58. Vgl. auch Kmoskó a. a. O. S. 13—14.), ist aber spurlos verloren gegangen, während das andere, die Gesetze Hammurabbis gleichfalls enthaltende Denkmal, das nach dem 31. Regiemurabis enthaltenden Liste: 31. Jahr. Vgl. Kmoskó a. a. S. 24.) errichtet und in dem sipparischen Heiligtum des Sonnengottes in E-BAR aufgestellt worden ist. (Vgl. Schlusswort XXVIII 75 und ff.) auch auf uns überkommen ist. (Vgl. auch Kmoskó S. 14.).

[174] XXXVII. §§ 196. Wenn ein freier Mann einen freien Mann verlezt, so gilt Aug um Aaug. 197. Und Knochen um Knochen. 200. Wenn er einen freien Mann verletzt, so gilt Zahn um Zahn. 210. Stirbt hierbei (d. h. wenn durch Misshandlung einer freien Frau ihre Leibesfrucht getötet wird, vgl. § 209.) die Frau, so wird die Tochter des Täters hingerichtet. 229. Der Baumeister, der durch schuldhaften Bau den Einsturz des Hauses und hierdurch den Tod des Hauseigners verursacht, wird mit dem Tode bestraft. 230. Wird hierdurch der Tod des

Gesetzgebung. Die Talion war eine Grundinstitution des vormosaischen Strafrechtes[175], die auch durch die mosaische Gesetzgebung streng beibehalten worden ist. Das mosaische Gesetz verpflichtete den Richter geradezu, in allen Strafsachen nach dem Wiedervergeltungsrechte zu entscheiden, indem es das Mass und die Art der Strafe genau nach dem verübten Verbrechen bestimmte[176]. Im Gegensatze zu den Sadducäern, die als jüdische

---

Haussohnes verursacht, so wird der Sohn des Baumeisters hingerichtet. Vgl. J. Kohler—F. E. Peiser, Hammurabis Gesetz I. Übersetzung, Juristische Wiedergabe, Erläuterung. Leipzig 1904, S. 91—92, 94.) Ausser dieser eigentlichen Talion fand auch die Talion nach Art der Sinnbildstrafe statt, indem die Art der Vergehung in der Strafe ausgedrückt und insbesondere das Körperglied, mit dem gefrevelt wurde, strafrechtlich behandelt wird. §§ 145. Wer seinen Vater schlägt, verliert die Hand (Kohler-Peiser S. 91). 218. Der Arzt, der durch eine schwere Operation den Tod eines freien Mannes oder den Verlust seines Auges herbeiführt, büsst mit der Hand (Kohler-Peiser S. 93.). 226. Der Chirurg, der einem Knecht ohne Zustimmung des Herrn die Knechtschaftsmarke entfernt, so dass sie unsichtbar wird, verliert die Hand. (Vgl. Kohler-Peiser S. 93.). 253. Der Wirtschafter, der Aussaat oder Futter stiehlt, büsst, wenn das Gestohlene bei ihm gefunden wird, mit der Hand. (Kohler-Peiser S. 96.). 194. Die Amme, die nach dem Tode des Kindes ohne Zustimmung der Eltern ein anderes Kind unterschiebt, wird mit dem Abschneiden der Brust bestraft (Kohler-Peiser S. 91.). 192. Der angenommene Sohn eines Tempelknechts (Nersega) oder einer Tempeldirne, der seine Pflegeeltern verleugnet, wird mit dem Verlust der Zunge bestraft (Kohler-Peiser S. 91.). Vgl. aber § 282: Leugnet ein Knecht die Knechtschaft zu Unrecht ab, so verliert er ein Ohr (Kohler-Peiser S. 98), ferner noch auch § 110: Ein Tempelmädchen (NIN.—AN), das eine Schenke eröffnet oder zum Trinken in die Schenke geht, wird mit dem Feuertod bestraft. (Kohler-Peiser S. 82.)

[175] Vgl. Mos. I. 9, 5: Denn ich will auch eures Leibes Blut rächen und will es an allen Tieren rächen; und will des Menschen Leben rächen an einem jeglichen Menschen, als der sein Bruder ist. 6. Wer Menschenblut vergiesst, dessen Blut soll auch durch Menschen vergossen werden; denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht (Vgl. auch Weisheit Sal. 2, 23.); Ev. Mattäi 26, 52: Da sprach Jesus zu ihm: Stecke dein Schwert an seinen Ort; denn wer das Schwert nimmt, der soll durchs Schwert umkommen.

[176] Vgl. Mos. II, 21, 22: Wenn Männer sich streiten und sie stossen ein schwangeres Weib, dass ihr die Kinder abgehen, es ist aber ein Schaden nicht geschehen, so soll er mit Geld gestraft werden, soviel ihm der Mann des Weibes auferlegt, und gebe es durch Schieds-

Tempelaristokraten die geistige und politische Leitung des jüdischen Volkes zu Zeiten des zweiten Tempels bis zum I. Jahrhundert vor der Geburt Christi in ihren Händen hatten und welche an dem Buchstaben des Gesetzes festhielten[177], trachteten die Pharisäer oder Schriftgelehrte der Strenge des mosaischen Gesetzes durch Interpretation abzuhelfen. Da man aus Pietät zu dem mosaischen Gesetze dieses nicht abändern zu dürfen glaubte, indem es immer als Grundgesetz gelten sollte, haben die Pharisäer eben denselben Weg eingeschlagen, wie die Prätoren in Rom betreffs des Zwölftafelgesetzes, indem sie das Gesetz mit juristisch vermittelndem Geiste erläuterten und somit dessen Strenge milderten[178]. So können wir sehen, dass in späterer Zeit im Falle

---

richter. 23. Kommt ihr aber ein Schade daraus, so soll er lassen Seele um Seele, 24. Aug um Aug, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuss um Fuss, 25. Brandmal um Brandmal, Wunde um Wunde, Beule um Beule. III. 24, 19. Und wer seinen Nächsten verletzt, dem soll man tun, wie er getan hat. 20. Bruch um Bruch, Aug um Aug, Zahn um Zahn, so wie er einem Menschen eine Verletzung zugefügt, soll ihm zugefügt werden. 21. Und wer ein Vieh erschlägt, soll es bezahlen und wer einen Menschen erschlägt, der soll sterben. V, 19, 19. Wenn eine Zeuge Falsches ausgesagt gegen seinen Bruder, so sollt ihr ihm tun, wie er getrachtet hat, seinem Bruder zu tun, und so schaffe das Böse aus deiner Mitte (Vgl. auch Susan. v. 62.). 20. Und die Übrigen werden es hören und sich fürchten und nicht ferner mehr dieses Böse tun in deiner Mitte (Aehnlich V, 13, 11; 17, 13.). 21. Dein Auge soll seiner nicht schonen. Seele um Seele, Aug um Aug, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuss um Fuss.

Ausser dieser eigentlichen Talion fand auch die Talion nach Art der Sinnbildstrafe statt, indem die Art der Vergehung der Strafe ausgedrückt und insbesondere das Körperglied, mit dem gefrevelt wurde, strafrechtlich behandelt wird. Vgl. Mos. V, 25, 2. (Wenn zwei Männer it einander hadern und des einen Weib läuft zu, dass sie ihren Mann errette, und streckt ihre Hand aus, und ergreift ihn bei seiner Scham,) So sollst du ihr die Hand abhauen und dein Auge soll ihrer nicht verschonen. Sprüch. Sal. XXX, 17: Ein Auge, das den Vater verspottet, und verachtet der Mutter zu gehorchen, das müssen die Raben am Bach aushacken, und die jungen Adler fressen. (Cf. auch XX, 20.)

[177] Vgl. Megillath Thaánith IV. 2.

[178] Vgl. Talmud Baba Quamma VIII i. Fol. 83b—84a. Cf. Der Babylonische Talmud mit Einschluss der vollständigen Misna. Übersetzt von Lazarus Goldschmidt, VI. Leipzig 1906. S. 300—305; Kethubot 35. a.

der Verwundung eines freien Menschen an Stelle der Wiedervergeltung durch ein gleiche Übeltat die Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldbusse[179] und zur Abbitte[180] von Seite des Übeltäters getreten ist. Maimonides erklärt hier den Thoratext[181], der doch auf Vergeltung durch die gleiche Verwundung zeigt, dass die Interpretration durch Vergleich mit einem ähnlichen Falle[182], sowie die uralte Praxis seit Josua die Geldentschädigung für Verwundungen gelehrt haben[183]. Die Gemara selbst rechtfertigt diesen Umschwung mit dem richtigen Hinweis darauf, dass die Talion sehr unangemessen sein könne; sie erklärt die in Rede stehende Änderung logisch auf folgende Weise: eine gleiche Verwundung des Übeltäters könnte bei ihm durch die Verschiedenheit der menschlichen Konstitution andere Folgen als beim Verwundeten haben, er könnte dadurch zuweilen den Tod erleiden, die Wiedervergeltung wäre dann also keine gleiche, es müsse daher eine andere Vergeltung, die Bezahlung, gemeint sein[184].

Zuletzt wollen wir nur andeuten, dass das Judentum den eben dargestellten Forstschritt erst zu Zeiten Hillels und Schammais vollzogen hat.

---

[179] Vgl. Baba Quamma VIII. i. 83b—84a cf. Der Babylonische Talmud etc. VI. Vgl. insbesondere S. 300—301 und S. 303—305.

[180] Vgl. Baba Quamma VIIIvi 92. a. Cf. Der Babylonische Talmud etc. VI. S. 338.

[181] Vgl. Moses II, 21, 24; 25. III, 24, 17; 19; 20; 21. V, 19, 21. oder in einem ähnlichen Falle Moses V, 25, 12.

[182] Vgl. Moses II, 21, 18: Wenn sich Männer mit einander hadern, und einer den andern mit einem Stein, oder mit einer Faust schlägt, dass er nicht stirbt, sondern zu Bette liegt; 19. Kommt er auf, dass er an seinem Stabe ausgeht, so soll, der ihn schlug, unbestraft bleiben; jedoch so, dass er ihm, was er versäumt hat und das Arztgeld bezahle.

[183] Vgl. Maimonides XI. B. IV. Gs. Cap. 1. §§ 3, 4, 5, 6.

[184] Vgl. Baba Quamma VIII. i. 84. a. Cf. Der Babylonische Talmud etc. VI. insbesondere S. 304. Vgl. noch Dr. Mordché W. Rapaport, Der Talmud und sein Recht. Zweite Auflage des Sonderabdruckes aus Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Band XIV, XV und XVI, Berlin, 1912. V. Teil 36b—37b); Josel Kohler: Darstellung des talmudischen Rechtes § 63. Cf. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft XX, S. 242—243.

Inhaltsübersicht.



Von demselben Verfasser sind erschienen:

In ungarischer Sprache:

1. Beiträge zur Frage der Litiskontestation im Formularverfahren. Budapest, 1905.
2. Privatrechtliche Abhandlungen, mit besonderer Berücksichtigung des römischen Rechts. Erster Band. Budapest, 1905.
3. Verschollenheit und Todeserklärung. Budapest, 1906.
4. Gefahrtragung beim Kauf nach ungarischem Recht, mit besonderer Berücksichtgung des römischen Rechtes. Preisgekrönte Arbeit. Budapest. 1906.
5. Über die konstitutiven Urteile. Budapest, 1907.
6. Beiträge zur Frage des Schuldnerverzuges bei Gesamtschuldverhältnissen. Budapest, 1916.
7. Betrachtungen über die Rechtsschaffung im Kriege. Budapest, 1916.

In deutscher Sprache:

1. Über das konstitutive Urteil. Sonderabdruck aus der von Hofrat Prof. Grünhut herausgegebenen „Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart." XXXIV. Band. Wien, 1906.
2. Verschollenheit und Todeserklärung nach deutschem und ungarischem Recht, unter besonderer Berücksichtigung der Entwürfe eines ungarischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und einer ungarischen Zivilprozessordnung. Berlin, 1908.
3. Das ungarische Patentgesetz (Die Patentgesetze aller Völker. II. Band, II. Heft). Berlin, 1909.
4. Die Eheformvorschriften der Dekrete „Tametsi" und „Ne Temere" und die Bestrafung des Religionsdieners wegen Vollzugs der Trauung vor dem Nachweis der Zivilehe. Stuttgart, 1910.
5. Skizzen aus der römischen Rechtsgeschichte. Erstes Heft. Sonderabdruck aus den „Études d'histoire juridique offertes à Paul Frédéric Girard." Paris, 1913.
6. Über das Alter der Ediktskommentare des Gaius. Hannover, 1914.